



**Bericht über  
Solvabilität und Finanzlage  
zum 31.12.2019**

*Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG)*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b> .....	<b>9</b>
A.1 Geschäftstätigkeit .....	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	18
A.3 Anlageergebnis .....	18
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	21
A.5 Sonstige Angaben .....	22
<b>B Governance-System</b> .....	<b>22</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	22
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	29
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	36
B.4 Internes Kontrollsystem .....	56
B.5 Funktion der Internen Revision .....	60
B.6 Versicherungsmathematische Funktion .....	62
B.7 Outsourcing .....	64
B.8 Sonstige Angaben .....	66
<b>C Risikoprofil</b> .....	<b>67</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	70
C.2 Marktrisiko .....	77
C.3 Kreditrisiko .....	85
C.4 Liquiditätsrisiko .....	86
C.5 Operationelles Risiko .....	88
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	92
C.7 Sonstige Angaben .....	94
<b>D Bewertung für Solvabilitätszwecke</b> .....	<b>105</b>
D.1 Vermögenswerte .....	105
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen .....	115
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....	120
D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....	123
D.5 Sonstige Angaben .....	125
<b>E Kapitalmanagement</b> .....	<b>125</b>
E.1 Eigenmittel .....	125
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	136

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	138
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen ...	138
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	138
E.6 Sonstige Angaben.....	138
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>139</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>142</b>

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des vorliegenden Berichtes in Einzelfällen Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

## Zusammenfassung

Im Berichtsjahr ist die Viridium Gruppe (VG) um eine weitere Lebensversicherungsgesellschaft – die Proxalto Lebensversicherung AG (PLE), vormals Generali Lebensversicherung AG – gewachsen. Die PLE ist seit 30. April 2019 Teil der VG. Die Anteile an der PLE werden zu 89 % von der Viridium Holding AG (VHAG) (vormals Heidelberger Leben Holding AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49468, gehalten. Zusätzlich wurde im Dezember 2018 die Viridium Rückversicherung AG (VRE) von der VHAG als Vorratsgesellschaft erworben und anschließend in eine Rückversicherung umgewandelt. Auch die VRE ist seit dem Teil der Viridium Gruppe.

Das Governance-System der PLE unterlag im Berichtszeitraum im Zuge der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der PLE an die VHAG wesentlichen Änderungen. Die PLE schied zum 30. April 2019 aus der Generali Gruppe aus, in die sie bis dahin organisatorisch eingegliedert war, und wurde in die Viridium Gruppe und deren Governance System organisatorisch eingegliedert. Dies ging mit einer Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation der PLE einher. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PLE wurden neu zusammengesetzt. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands wurde entsprechend der Ressortzuständigkeit der betreffenden Vorstandsmitglieder auf Ebene der Viridium Gruppe angepasst, infolgedessen änderten sich auch Berichtslinien der der PLE zugeordneten Mitarbeiter an den Betriebsstandorten Hamburg und München. Anstelle der Schlüsselfunktionen und Zentralfunktionen der Generali Gruppe sind seit 01. Mai 2019 die Schlüssel- und Zentralfunktionen der Viridium Gruppe für die entsprechenden Angelegenheiten der PLE zuständig. Die bis 30. April 2019 für die PLE geltende Leitliniensystematik der Generali, die wesentlich durch die Einbindung in die internationale Generali Gruppe geprägt war, wurde durch die Leitliniensystematik der Viridium Gruppe abgelöst. Hieraus folgen neben Änderungen der Betriebsabläufe u.a. auch Änderungen im Risikomanagement und im Internen Kontrollsystem. Auf die dahingehenden Ausführungen in diesem Bericht wird verwiesen.

Das Governance-System der VRE wurde in 2019 neu aufgebaut. Die VRE wurde in die Viridium Gruppe und deren Governance System organisatorisch eingegliedert, u.a. wurde die Leitliniensystematik der Viridium Gruppe auf die VRE erstreckt.

Aufgrund der grundlegend veränderten Eigentümerstruktur (PLE) bzw. Neuentstehung (VRE) und der damit verbundenen grundlegenden Umgestaltung bzw. Implementierung der Aufbau- und Ablauforganisation der PLE bzw. der VRE im Berichtszeitraum sind beide Gesellschaften nicht in den Vorjahresvergleichszahlen dieses Berichts enthalten. Die PLE und die VRE werden erstmalig in den Vorjahresvergleichszahlen des Solvency and Financial Condition Report (SFCR) zum 31.12.2020 enthalten sein.

Soweit in diesem Bericht nicht explizit abweichend formuliert, sind die dargelegten Gruppenberechnungsergebnisse immer unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung bei der PLE, aber ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ bei der PLE zu verstehen.

## Berichtsinhalte

Der vorliegende narrative Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe (VG) als Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsportfolien im deutschsprachigen Raum, zu dem die Heidelberger Lebensversicherung (HLE), Skandia Lebensversicherung (SLE), die Entis Lebensversicherung (ELE), die Proxalto Lebensversicherung (PLE) und die Viridium Rückversicherung AG (VRE) als operative Versicherungsgesellschaften gehören. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der VG im Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der VG wie bereits im Vorjahr insbesondere auf dem Geschäftsbereich fondsgebundene Versicherung beruht. Daneben werden auch die Geschäftsbereiche Versicherung mit Überschussbeteiligung und Krankenversicherung nach Art der Leben (Berufsunfähigkeitsversicherung) betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der VG unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der VG ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen wir sicherstellen können, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess (Own Risk and Solvency Assessment) 2019 sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Die VG berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Diese haben wir im Rahmen des ORSA 2019 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der VG überprüft. Dabei wurden sechs (Vorjahr: fünf) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der VG als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Zinsänderungs-, das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos sowie das Langlebigkeits- und das Stornorisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben. Zusätzlich wurde wie bereits in den Vorjahren das Operationelle Risiko auf Basis der wesentlichen Gruppenrisiken des Risikoinventars im GSB neu berechnet. Insgesamt stellte sich die Kapitalanforderung gemäß GSB als niedriger heraus

als die des SCR gemäß Standardformel, sodass wir die SCR-Bemessung für das Risikoprofil der VG als vorsichtig ansehen. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2019 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und (Mehrjahres-)Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystems (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance (CF), Interne Revision (IR) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) dar.

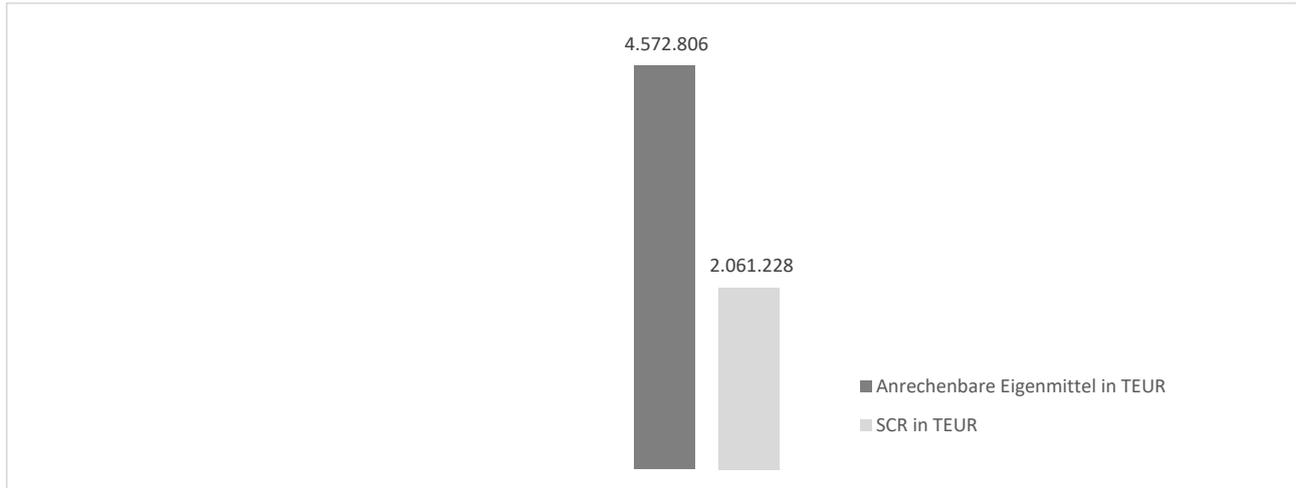
### **Ergebnisse der Solvenzanalyse**

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der VG zeigt unter Zugrundelegung der als vorsichtig angesehenen SCR-Bedeckungsquote (unter Anwendung der Volatilitätsanpassung bei der PLE und ohne Anwendung etwaiger Übergangsmaßnahmen) nach der Standardformel zum Bewertungsstichtag 31.12.2019 eine komfortable Überdeckung.

Im Zuge der ELE-Integration wurden unterschiedliche Garantien für die ELE auf Gruppenebene gewährt, die in den nachfolgenden quantitativen Angaben berücksichtigt wurden.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der VG zur Solvenzkapitalanforderung (SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Bewertungsstichtag mit VA<sup>1</sup> 222 % (mit Übergangsmaßnahme und mit VA bei der PLE: 269 %) (Vorjahr: 198 %). Zum 31.12.2019 stehen dem SCR von 2.061.228 TEUR (nach Berücksichtigung von Zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (mit Übergangsmaßnahme und mit VA bei der PLE: 2.061.228 TEUR) (Vorjahr: 706.318 TEUR) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 4.572.806 TEUR (mit Übergangsmaßnahme und mit VA bei der PLE: 5.552.942 TER) (Vorjahr: 1.398.217 TEUR) gegenüber. Maßgeblich für den Anstieg war insbesondere die Integration der PLE und PSM, die aufgrund ihrer Größenordnungen erheblichen Einfluss auf die Bedeckungsquote der VG entfalten. Bei den Anrechenbaren Eigenmitteln handelt es sich wie im Vorjahr ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Im SCR und in den Eigenmitteln sind neben der Muttergesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG), der Viridium Holding AG (VHAG) wie auch den Versicherungsgesellschaften HLE, SLE, ELE, PLE und VRE auch die Versicherungsservicegesellschaften Heidelberger Leben Service Management GmbH (HLSM), Skandia Versicherung Management und Service GmbH (SVMS), Entis Service Management GmbH (ESM), Proxalto Service Management GmbH (PSM) und Viridium Service Management GmbH (VSM) sowie das sonstige Finanzunternehmen Skandia Portfolio Management GmbH (SPM) enthalten. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.

<sup>1</sup> Die Volatilitätsanpassung (VA) ist eine der Long-Term-Guarantee (LTG) Maßnahmen unter Solvency II, die sicherstellt, dass sich erhöhte Volatilität an den Märkten nicht in der Bewertung langfristiger Versicherungsgarantien niederschlägt. Dabei wird die maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve gemäß § 82 VAG zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen anhand des risiko-behafteten Anteils des Zins-Spread eines vorgegebenen Referenzportfolios angepasst. Die Verwendung der Volatilitätsanpassung wurde von der PLE beantragt und von der BaFin genehmigt.

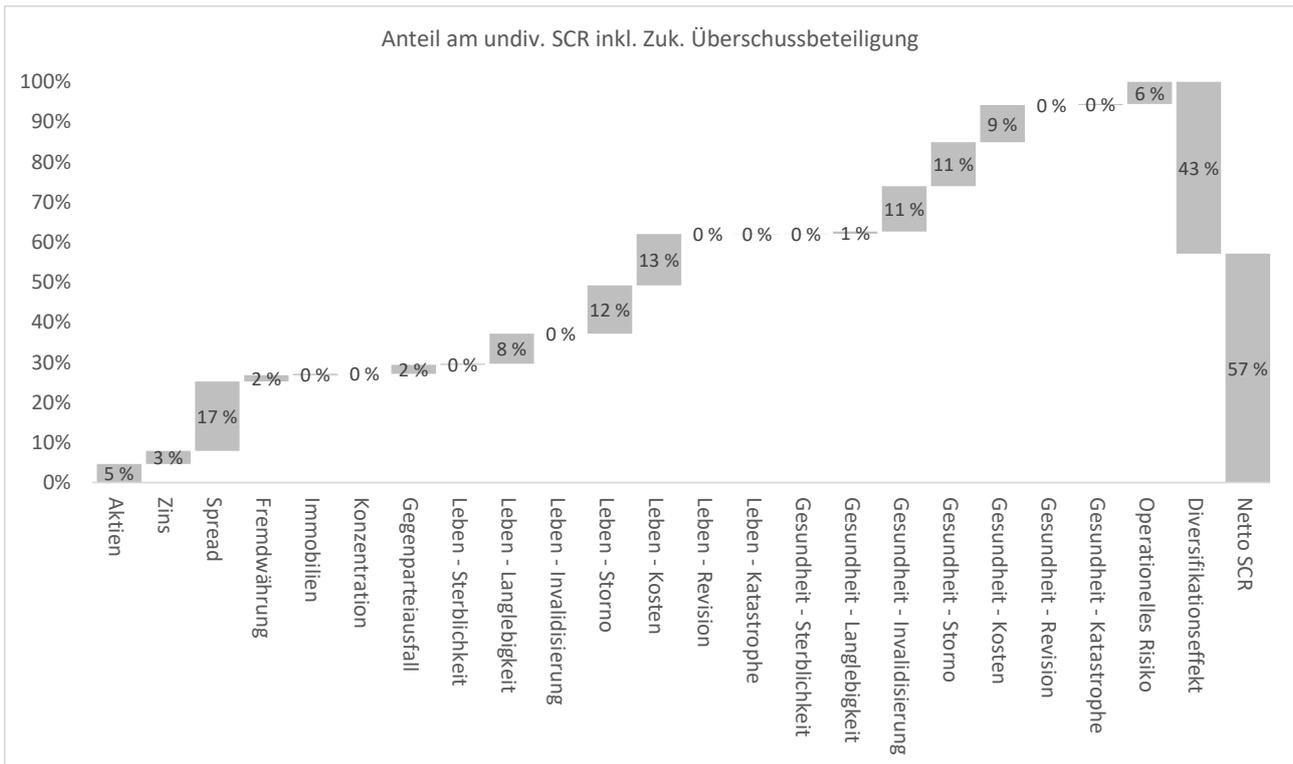


### Erläuterungen zum Risikoprofil

Gegenüber dem ORSA 2019 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der VG nicht verändert. Es gab lediglich einige Verschiebungen innerhalb der Top 4 Risiken und das Invaliditätsrisiko ist nun anstelle des Stornorisikos Gesundheit das viertbedeutendste Risiko. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2019 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der VG sind:

- ▼ das Spreadrisiko im Marktrisiko-Modul aufgrund des Fokus der Kapitalanlageallokation auf Zinstitel,
- ▼ das Kostenrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul,
- ▼ das Stornorisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul wegen des hohen Garantiezinsniveaus im Bestand bei gleichzeitig historisch niedrigem Marktzinsniveau und
- ▼ das Invaliditätsrisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Gesundheit aufgrund der hohen Anzahl an Berufsunfähigkeitsversicherungen im Gesamtbestand,

Auf diese vier Kategorien sind 53 % (Vorjahr: 76 %) des gesamten undiversifizierten SCR der VG unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB) zurückzuführen.



Auch die Ergebnisse bei den unternehmenseigenen Sensitivitäten und Szenarien, die im Rahmen des ORSA 2019 durchgeführt wurden, liefern aktuell mit Ausnahme der Spread-Sensitivität Ratingmigration (inkl. EU-Staatsanleihen) keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine Bedeckungsquote von unter 100 % vorliegt. Allerdings wurde die Spread-Sensitivitätsanalyse dabei ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei der PLE betrachtet. Unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei der PLE wäre keine Unterdeckung durch Eigenmittel eingetreten. Auch auf Basis der gegenüber dem 30.06.2019 deutlich komfortablen aktuellen Bedeckungsquote wäre bereits ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei der PLE keine Unterdeckung in der Spread-Sensitivitätsanalyse eingetreten.

Allerdings würde im Fall des Reverse Stresstests eine solche Situation entstehen. Es ist jedoch beim Reverse Stresstest genau das Ziel, als Worst-Case-Szenario auf Ebene der VG einen Zustand darzustellen, der zu einer Bedeckungsquote von unter 100% führt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im ORSA 2019 ein einheitlicher Reverse Stresstest für alle Versicherungsgesellschaften der VG und die VG untersucht. Bei Eintritt dieses in dieser Größenordnung aktuell als sehr unrealistisch eingestuftes Szenarios wäre die Umsetzung von solvenzstärkenden bzw. risikomindernden Maßnahmen notwendig.

Das Risikoprofil der VG verdeutlicht, dass die VG ihren Fokus auch weiterhin auf die Kapitalanlage diversifikation (Management des Spreadrisikos), den Ausbau und Erhalt einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation (Management des Kostenrisikos), das ALM bzw. effiziente Rückversicherungs- und Bestandserhaltungslösungen (Management des Stornorisikos Leben) und das Leistungsmanagement (Management des Invaliditätsrisikos) richten muss.

## Umgang mit der Corona-Pandemie

Mit Auftreten der Corona Pandemie Anfang 2020 ist nach dem Berichtsstichtag eine wichtige Entwicklung für die Bedeutung des SFCR eingetreten. Auf die (bislang absehbaren) wesentlichen Implikationen gehen wir im Folgenden ein.

Die Viridium Gruppe (VG) hat im Februar 2020 eine Task Force Corona gegründet, die gegenwärtig täglich den Status Quo der Pandemie für die VG bewertet und erforderlichenfalls risikomindernde Maßnahmen verabschiedet und implementiert. Unter anderem wurde bereits kurzfristig erreicht, dass über 95 % der Mitarbeiter der VG vom Home Office aus arbeiten können. Zusätzlich wurden bereits erste qualitative und quantitative Corona Risikoanalysen durchgeführt, die verschiedenen Szenarien berücksichtigen. Im Kontext des Operationellen Risikos können insbesondere Beeinträchtigungen bei der Projektumsetzung und –fertigstellung nicht ausgeschlossen werden, da die Projektkommunikation durch umfassende Home Office Regelungen und gegebenenfalls höhere Krankheitsraten erschwert wird.

Die Solvency II Bedeckungsquote der VG weist eine starke Abhängigkeit von der Eigenmittelausstattung und vom Risikoprofil der PLE auf. Die Solvency II Bedeckungsquote der PLE wurde am 20.03.2020 approximativ ermittelt und beläuft sich auf 288 %, was sogar einen leichten Anstieg gegenüber der Bedeckungsquote zum 31.12.2019 von 274 % bedeutet. Maßgeblich hierfür ist, dass die Eigenmittelbelastung durch den Anstieg der Spreads bei den Kapitalanlagen der PLE durch die entlastende Wirkung der Volatilitätsanpassung überkompensiert wird.

Bislang rechnen wir für das HGB-Ergebnis 2020 der VG mit keinen signifikanten Planabweichungen. Negative Auswirkungen auf das HGB-Ergebnis können sich im weiteren Verlauf jedoch insbesondere aus höheren Zuführungserfordernissen zur Zinszusatzreserve, aus steigenden Storno- oder Invaliditätsraten, aus rückläufigen Rückvergütungen bei den Versicherungsunternehmen der VG sowie aus Projektverzögerungen ergeben.

# A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A.1 Geschäftstätigkeit

Der vorliegende Bericht wird für die Viridium Group GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 42321, Dornhofstraße 36, 63263 Neu-Isenburg (im Folgenden „VKG“ oder „Gesellschaft“), als Obergesellschaft der deutschen Viridium Gruppe (im Folgenden auch „Gruppe“) erstattet.

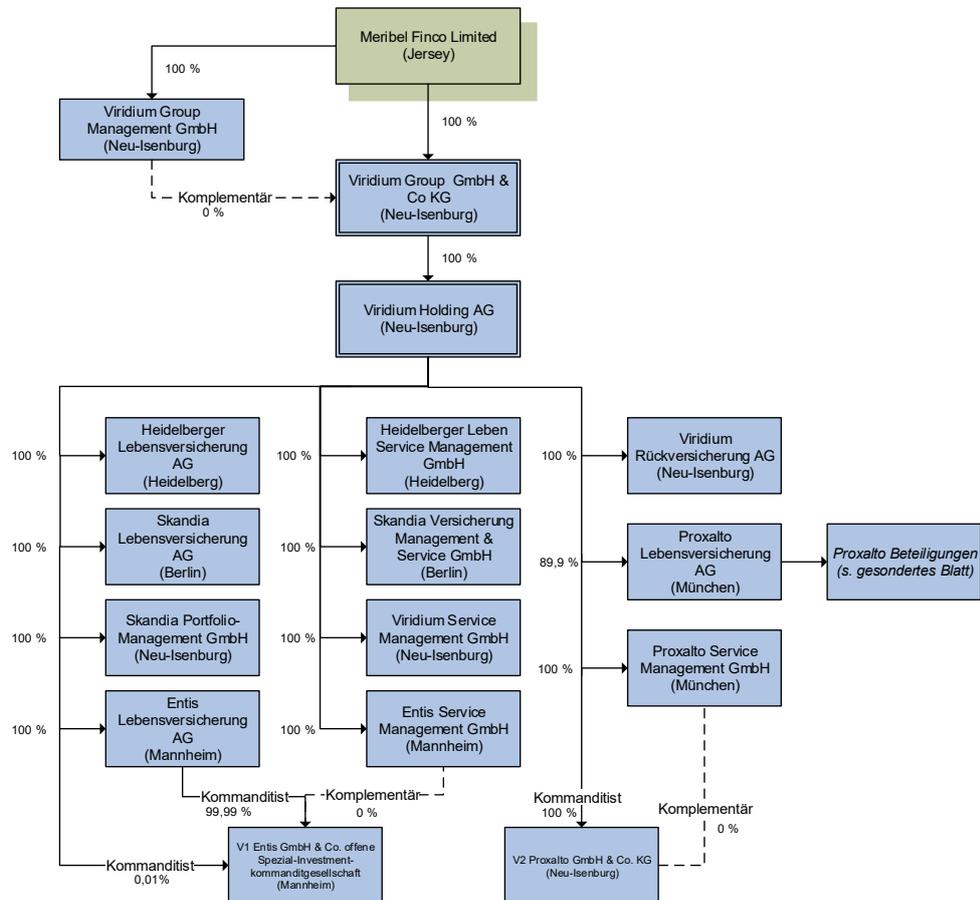
Die Viridium Gruppe (vormals *Heidelberger Leben Gruppe*) bestand zum Ende des Berichtszeitraums aus den folgenden verbundenen Unternehmen:

- ▼ Viridium Group GmbH & Co KG (VKG – vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG), Neu-Isenburg;
- ▼ Viridium Group Management GmbH (VGM – vormals Heidelberger Leben Group Management GmbH), Neu-Isenburg;
- ▼ Viridium Holding AG (VHAG – vormals Heidelberger Leben Holding AG), Neu-Isenburg;
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG (HLE), Heidelberg;
- ▼ Heidelberger Leben Service Management GmbH (HLSM), Heidelberg;
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG (SLE), Berlin;

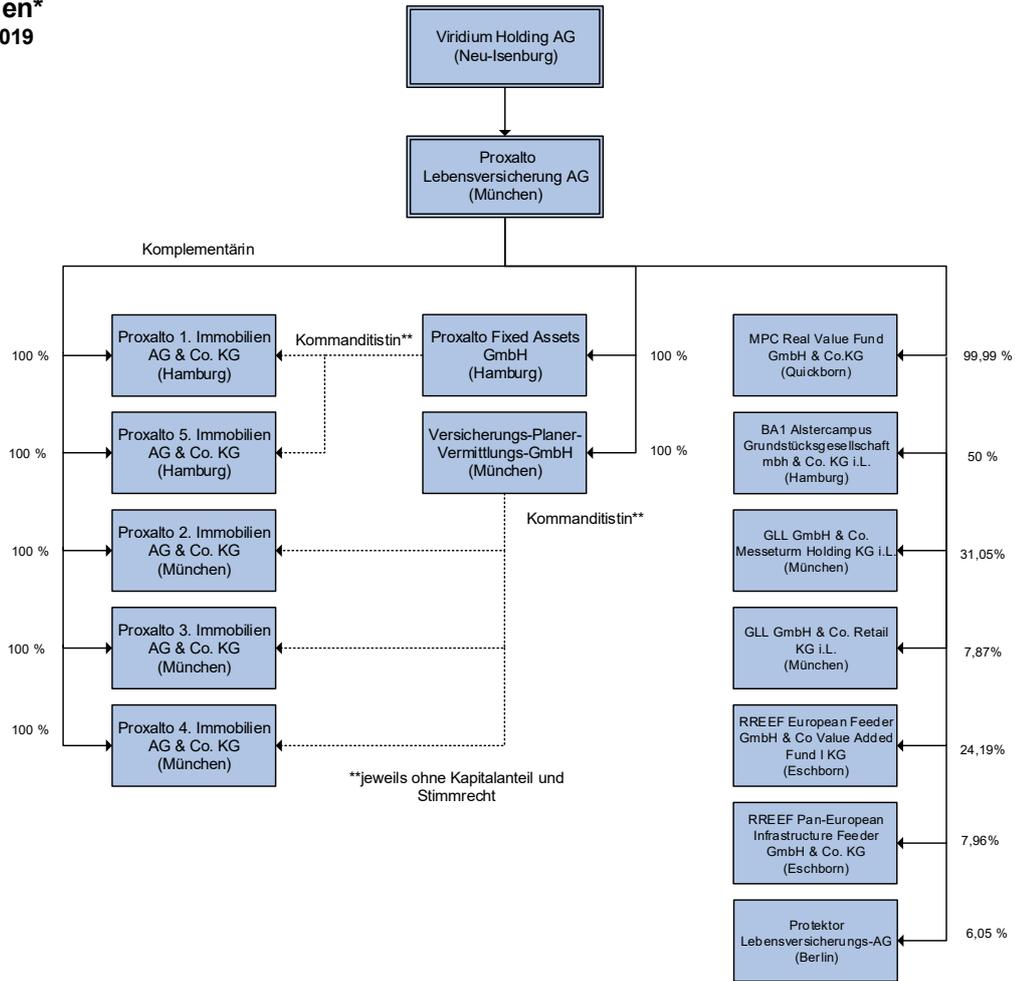
- ▼ Skandia Versicherung Management & Service GmbH (SVMS), Berlin;
- ▼ Skandia Portfolio Management GmbH (SPM), Berlin;
- ▼ Viridium Service Management GmbH (VSM), Neu-Isenburg;
- ▼ Entis Lebensversicherung AG (ELE), Mannheim;
- ▼ Entis Service Management GmbH (ESM), Mannheim;
- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG (PLE), München;
- ▼ Proxalto Service Management GmbH (PSM), München;
- ▼ Viridium Rückversicherung AG (VRE), Neu-Isenburg;
- ▼ V1 Entis GmbH & Co. Offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft (V1), Mannheim;
- ▼ V2 Proxalto GmbH & Co. KG (V2), Neu-Isenburg;
- ▼ Proxalto 1. Immobilien AG & Co. KG (P1), Hamburg;
- ▼ Proxalto 2. Immobilien AG & Co. KG (P2), München;
- ▼ Proxalto 3. Immobilien AG & Co. KG (P3), München;
- ▼ Proxalto 4. Immobilien AG & Co. KG (P4), München;
- ▼ Proxalto 5. Immobilien AG & Co. KG (P 5), Hamburg;
- ▼ Versicherungs-Planer-Vermittlungs-GmbH (VPV), München;
- ▼ Proxalto Fixed Assets GmbH (PFA), Hamburg;
- ▼ MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG (MPC), Quickborn.

Das folgende Organisationsdiagramm stellt eine vereinfachte Struktur der Viridium Gruppe mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:

**Viridium Gruppe**  
Stand 31.12.2019



**Proxalto Leben  
Beteiligungen\***  
Stand 31.12.2019



Alleinige Gesellschafterin der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf der Insel Jersey, 11–15 Seaton Place, St. Helier, JE4 0QH, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Mottaret Limited (11–15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, JE4 0QH) sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds, das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE und die Allegro S.à r.l., ein Unternehmen der Generali Gruppe.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen wie die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn  
Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die SPM ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut.

Die aktiven Gesellschaften der Gruppe sind mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Meribel Finco Limited) weitgehend über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) verbunden, auf deren Grundlage sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften letztlich an die VKG abgeführt beziehungsweise von der VKG ausgeglichen werden.

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der VKG und des konsolidierten Konzernabschlusses der VKG für den Berichtszeitraum 2019 erfolgte durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC),  
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37,  
60327 Frankfurt am Main.

Gegenstand des Unternehmens der VKG ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung direkter und indirekter Beteiligungen in Lebensversicherungen und in Lebensversicherungsportfolien, die ihr Geschäft ganz oder zu einem wesentlichen Teil in Deutschland, Österreich und der Schweiz betreiben.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt förderlich sind, insbesondere auch zur Erbringung von zentralen Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Im Rahmen dieser Unternehmenstätigkeit leitet die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe, der führenden Plattform für das effiziente Management von Lebensversicherungsbeständen in Deutschland.

Die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe betreiben im Inland sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Österreich, Ungarn, Italien, und Tschechien das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft sowie in geringem Umfang das aktive Rückversicherungsgeschäft.

Im Zuge der weiteren Expansion hat die Gruppe mit der Gründung der VRE das aktive Rückversicherungsgeschäft ausgebaut.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit lag im Berichtszeitraum in der konventionellen und fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen strategischen Ausrichtung der Viridium Gruppe auf das Bestandsmanagement haben die Lebensversicherungsunternehmen (Risikoträger) der Gruppe das Neugeschäft mit Ausnahme von vertraglich zugesicherten Optionen für Bestandskunden wie beispielsweise Erhöhungsoptionen im Rahmen der dynamischen Anpassung oder Wechseloptionen sowie der im Rahmen der PLE-Integration übernommenen Verwaltung des Kollektiv-Geschäfts in der betrieblichen Altersvorsorge eingestellt und konzentrieren sich darauf, die eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig und bestmöglich zu erfüllen. Im Sinne von Versicherten und Eigentümern gleichermaßen sollen die Risikoträger mit großer Verlässlichkeit und Stabilität attraktive wirtschaftliche Ergebnisse erzielen. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Zugleich wird den einzelnen Unternehmen ausreichend Solvenzkapital zur Verfügung gestellt. Sie erbringen allerdings keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgliedert.

Mit Wirkung zum 30. April 2019 hat die VG über die VHAG von der Generali Deutschland AG 89,9 % deren Anteile an der Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft (PLE, vormals *Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft*) erworben. Durch den Erwerb der PLE, die im Wesentlichen klassische Lebensversicherungen mit Garantiezins verwaltet, dominiert seither das klassische Lebensversicherungsgeschäft die Geschäftstätigkeit der VG.

## **A.1.1 Zusatzinformationen in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Gruppe**

### **A.1.1.1 Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie Governance- und Organisationsstruktur**

Zur Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie der Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe siehe Kapitel A.1 und B.1.

### **A.1.1.2 Informationen zum Anwendungsbereich der Gruppe**

Das für die Gruppenmeldung gemäß Solvency II und des HGB-Konzernabschlusses zuständige Unternehmen (oberste Muttergesellschaft) ist die Viridium Group GmbH & Co. KG, die als Versicherungsholdinggesellschaft fungiert. Weiterhin gehören der Viridium Gruppe eine zusätzliche (zwischen geschaltete) Versicherungsholding, vier Lebensversicherer, ein Rückversicherer, fünf Versicherungsservicegesellschaften, eine Investmentgesellschaft und ein Finanzunternehmen an. Im Berichtsjahr kamen eine Investmentgesellschaft, fünf Immobilien KG's sowie zwei weitere Gesellschaften als Nebendienstleistungsunternehmen zur berichtspflichtigen Gruppe hinzu. Die zwischengeschaltete Versicherungsholding VHAG hält unmittelbar alle Anteile an den Lebensversicherungs-, Betriebs- und Nebendienstleistungsgesellschaften und dem Finanzunternehmen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Unternehmen der Viridium Gruppe und deren Behandlung im Rahmen der Erstellung des HGB-Konzernabschlusses und der Gruppensolvabilitätsübersicht gemäß Solvency II.

<b>Firmenname</b>		<b>Anteil am Kapital</b>	<b>HGB</b>	<b>Solvency II</b>
Viridium Group GmbH & Co. KG	Versicherungsholding		Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung

Viridium Holding AG	Versicherungsholding	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Heidelberger Lebensversicherung AG	Versicherung	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Heidelberger Leben Service Management GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia Lebensversicherung AG	Versicherung	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia Versicherung Management & Service GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Entis Lebensversicherung AG	Versicherung	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Entis Service Management GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto Lebensversicherung AG	Versicherung	89,9 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto Service Management GmbH	Nebendienstleister	100%	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Viridium Rückversicherung	Rückversicherung	100%	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia PortfolioManagement GmbH	Finanzinstitut	100 %	Vollkonsolidierung	Ansatz als Beteiligung
Viridium Service Management GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto 1. Immobilien AG & Co. KG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto 2. Immobilien AG & Co. KG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto 3. Immobilien AG & Co. KG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto 4. Immobilien AG & Co. KG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto 5. Immobilien AG & Co. KG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
V2 Proxalto GmbH & Co. KG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Versicherungs-Planer-Vermittlungs-GmbH	Nebendienstleister	100 %	Keine Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung	Vollkonsolidierung
Volksfürsorge Fixed Assets GmbH	Nebendienstleister	100 %	Keine Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung	Vollkonsolidierung
MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG	AIF	100%	Keine Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung	Ansatz als Beteiligung

Gemäß HGB handelt es sich bei allen Gesellschaften der Viridium Gruppe, bis auf das Mutterunternehmen, um Tochterunternehmen (beherrschender Einfluss), für die eine Vollkonsolidierung durchzuführen ist. Unter Solvency II werden alle Gesellschaften, bis auf das Mutterunternehmen, ebenfalls als Tochterunternehmen klassifiziert.

Für eine Vollkonsolidierung gemäß Solvency II ist neben dem Einflussgrad (Beherrschung) zusätzlich der Unternehmenstyp entscheidend. Sofern eine Beherrschung bei Gesellschaften vorliegt, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Nebendienstleistungsunternehmen handelt, sind diese als Bestandteil der Kerngruppe zu klassifizieren und zu konsolidieren.

Da es sich bei der Skandia Portfolio Management GmbH um ein Finanzinstitut handelt, ist diese Gesellschaft nicht Teil der Kerngruppe und wird folglich nicht vollkonsolidiert. Stattdessen zählt diese Gesellschaft zur Kategorie „Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen“ und wird in den konsolidierten Daten gemäß Solvency II nur als Beteiligung berücksichtigt. Dies gilt auch für die MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG

Demzufolge stellen neben der Versicherungs-Planer-Vermittlungs-GmbH und der Volksfürsorge Fixed Assets GmbH die Behandlung der Skandia PortfolioManagement GmbH und der MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG den einzigen Unterschied zwischen den konsolidierten Daten gemäß HGB und Solvency II in Bezug auf den Anwendungsbereich der Gruppe dar.

### **A.1.1.3 Bedeutende gruppeninterne Transaktionen**

Die Unternehmen der Viridium Gruppe stehen untereinander in Geschäftsbeziehungen. Zur effizienten Kapital- und Liquiditätssteuerung sind die Unternehmen der Gruppe mit Ausnahme der Lebensversicherungsunternehmen, der Rückversicherung, der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft, V2 Proxalto GmbH & Co. KG, der fünf Immobilien KG's, der Versicherungsplaner GmbH, Volksfürsorge Fixed Assets GmbH und MPC GmbH & Co. KG über einen Cash-Pool-Vertrag verbunden. Ferner bestehen gruppeninterne Darlehensbeziehungen. Im Interesse einer optimalen Ressourcennutzung in der Gruppe sind Zentralfunktionen wie Recht, Personal, Risikomanagement und andere gesellschaftsübergreifend organisiert. Der Austausch der Dienste dieser Funktionen innerhalb der Gruppe ist durch gruppeninterne Serviceverträge geregelt. Ein wesentliches Element der Strategie der Gruppe ist ferner die Ausgliederung der auf die Verwaltung des Bestands der Lebensversicherungsunternehmen bezogenen Tätigkeiten unter Übernahme des dafür erforderlichen Personals auf gruppeneigene Servicegesellschaften. Zwischen den Mutter- und Tochtergesellschaften der Gruppe bestehen jeweils Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge). Schließlich wurden Kapitalmaßnahmen getroffen.

Hierzu im Einzelnen:

#### **Cash Pool**

Im Jahr 2015 wurden gruppenweit Vereinbarungen über die Begründung eines Cash Pools getroffen mit dem Ziel, die Zahlungsfähigkeit der teilnehmenden Unternehmen der Viridium Gruppe zu verbessern, jederzeit aufrechtzuerhalten und zu sichern sowie die finanzwirtschaftlichen Risiken und Kosten der Gruppe zu minimieren. Im Laufe des Jahres 2017 wurden die Lebensversicherungen

aus dem Cash Pool herausgenommen. Zur banktechnischen Abwicklung wurde ein Rahmenvertrag zwischen der Viridium Holding AG (Cash-Pool-Führer) und der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, geschlossen.

Die VHAG weist als Cash-Pool-Führer folgende Salden zum Stichtag auf:

<b>Gesellschaft</b>	<b>Forderung TEUR</b>	<b>Verbindlichkeit TEUR</b>
Viridium Group GmbH & Co. KG	-	22.376
Heidelberger Leben Service Management GmbH	-	757
Viridium Service Management GmbH	-	45.713
Entis Service Management GmbH	-	5.169
Skandia Versicherung Management & Service GmbH	-	2.758
Skandia Portfolio Management GmbH	-	9.114
Proxalto Service Management GmbH	-	12.444

### **Darlehensverträge**

Zwischen Unternehmen der Gruppe bestehen zum 31.12.2019 die folgenden Darlehensbeziehungen:

<b>Geber</b>	<b>Schuldner</b>	<b>Betrag TEUR</b>
Heidelberger Lebensversicherung AG	Viridium Holding AG	54.161
Entis Lebensversicherung AG	Viridium Holding AG	173.960
Viridium Holding AG	Viridium Group GmbH & Co. KG	64.900

### **Interne Serviceverträge**

Zwischen den Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen des Weiteren aufgrund der arbeitsteiligen Organisationsstruktur und des Geschäftsmodells der Gruppe wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Serviceverträgen.

So hatten die Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe HLE, SLE, ELE und PLE im Berichtszeitraum die operativen Tätigkeiten der Bestandsverwaltung auf die Obergesellschaft VKG ausgegliedert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften HLSM, SVMS, VSM, ESM und PSM bedient. Die VKG hat ferner allgemeine Managementdienstleistungen und andere Leistungen an die Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe erbracht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Leistungsbeziehungen mit dem im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 erzielten Ertrag / verursachten Aufwand dargestellt.

Leistungserbringer	Leistungsempfänger	Betrag TEUR
Viridium Group GmbH & Co. KG	Heidelberger Lebensversicherung AG	28.476
Viridium Group GmbH & Co. KG	Skandia Lebensversicherung AG	15.997
Viridium Group GmbH & Co. KG	Entis Lebensversicherung AG	4.041
Viridium Group GmbH & Co. KG	Proxalto Lebensversicherung AG	63.083
Viridium Service Management GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	49.217
Heidelberger Leben Service Ma- nagement GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	6.512
Skandia Versicherung Management & Service GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	4.534
Entis Service Management GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	2.377

### Unternehmensverträge

Des Weiteren besteht derzeit innerhalb der Viridium Gruppe für alle Gesellschaften mit Ausnahme der beiden Investmentkommanditgesellschaften (V1+V2), Immobilien KG's, der VPV, VFA sowie MPC ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit dem unmittelbar beteiligten Mutterunternehmen, das heißt, der Gewinn aller Gesellschaften wird unmittelbar und mittelbar bis zur Viridium Group GmbH & Co. KG weitergegeben.

Zwischen der PLE und der Generali Deutschland AG bestand während des Berichtszeitraums sowohl ein Beherrschungsvertrag als auch ein Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG. Diese Verträge wurden im Zuge des Vollzugs des Kaufvertrags durch einvernehmliche Vertragsaufhebung außerordentlich beendet. Der Beherrschungsvertrag endete mit Wirkung zum 30. April 2019 und der Gewinnabführungsvertrag endete mit Wirkung zum 31. Dezember 2019. Daher wurde das Jahresergebnis der PLE für das Geschäftsjahr 2019 nochmals an die GD abgeführt und ist nicht im Konzernjahresüberschuss enthalten.

Für 2019 beläuft sich der über alle Gesellschaften abgeführte Gewinn auf 139.633 TEUR.

### Kapitalmaßnahmen

Im Geschäftsjahr 2019 haben wir eine ordentliche Kapitalherabsetzung bei der Gesellschaft ELE in Höhe von 32.000 TEUR vorgenommen. Aufgrund der sechsmonatigen Gläubigersperrfrist wurden die Herabsetzungsbeträge innerhalb des Berichtszeitraums nicht an das Mutterunternehmen (VHAG) ausgezahlt und verblieben somit zum Stichtag auf Ebene der ELE als Verbindlichkeit und auf Ebene der VHAG als Forderung. Zum Stichtag wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

Bei der PLE wurde eine ordentliche Kapitalherabsetzung in Höhe von 297.000 TEUR vorgenommen. Infolge der Herabsetzung hat die Generali Deutschland AG gegen die Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft einen Anspruch auf Rückzahlung von Grundkapital in Höhe von 29.997 TEUR und die Viridium Holding AG gegen die Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft einen Anspruch auf Rückzahlung von Grundkapital in Höhe rund 40.849 TEUR. Aufgrund der im Kaufvertrag über den Erwerb der Anteile an der Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft getroffenen

Regelungen hat die Generali Deutschland AG ihren Anspruch gegen die Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft an die Viridium Holding AG abzutreten. Es ist beabsichtigt, dass die Viridium Holding AG nach erfolgter Abtretung der Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft den kompletten Rückzahlungsanspruch erlässt und die Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft der Viridium Holding AG den nach der Kapitalherabsetzung noch verbleibenden Einlageanspruch gegen die Viridium Holding AG in gleicher Höhe erlässt.

Bei der Gesellschaft VRE wurde im Geschäftsjahr das gezeichnete Kapital um 3.550 TEUR auf 3.600 TEUR durch Ausgabe von 3.550.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres und des Vorjahres getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

TEUR	Versicherungen mit Überschussbeteiligung		Index- und Fondsgebundene Versicherungen		Gesundheit nach Art der Leben	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Versicherungstechnische Erträge	3.272.342	136.681	4.237.278	847.902	838.223	134.719
Versicherungstechnische Aufwendungen	3.135.566	114.049	4.106.421	807.205	639.369	125.800
Versicherungstechnisches Ergebnis	<b>136.776</b>	<b>22.632</b>	<b>130.856</b>	<b>40.697</b>	<b>198.855</b>	<b>8.919</b>

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das versicherungstechnische Ergebnis über alle Geschäftsbereiche von 72.248 TEUR auf 466.487 TEUR erhöht. Insbesondere der Kauf des Bestandes der Proxalto Lebensversicherung im 2019, sowie die erhöhten Anforderungen an das Kapitalanlageergebnis für die Finanzierung der Zinszusatzreserve sind hierfür verantwortlich. Für weitere Details wird auf die Kapitel A.2 der SFCR Berichte der Solo-Gesellschaften verwiesen. Für weitere Details verweisen wir auf das jeweilige Kapitel A.2.1 der Berichte der Lebensversicherungsgesellschaften.

Die geografischen Gebiete, in denen die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, sind Deutschland und im geringen Maße Österreich, Ungarn, die Tschechische Republik und Italien.

## A.3 Anlageergebnis

Die VG hat im Berichtsjahr Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 4.081.124 TEUR (Vorjahr: 226.785 TEUR) erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen (2.482.858 TEUR (Vorjahr: 19.941 TEUR)) lagen die Erträge aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 1.598.266 TEUR (Vorjahr: 206.844 TEUR).

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach Handelsgesetzbuch (HGB) für das Berichtsjahr aufgeschlüsselt gemäß den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis (HGB)TEUR
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>1.484.209</b>	<b>83.173</b>	<b>1.401.036</b>
(1)	Immobilien	831.287	30.844	800.443
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen	195	-340	535
(3)	Aktien	8.437	1.937	6.500
(4)	Wertpapiere	281.991	25.939	256.052
(5)	Anteile an Investmentvermögen	361.962	24.037	337.925
(6)	Derivate	868	610	258
(7)	Einlagen bei Kreditinstituten	-565	118	-683
(8)	Andere Kapitalanlagen	34	28	6
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>2.572.022</b>	<b>2.006</b>	<b>2.570.016</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>24.894</b>	<b>12.561</b>	<b>12.333</b>
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	2.093	25	2.068
(2)	Policendarlehen	22.801	12.536	10.265
	<b>GESAMT</b>	<b>4.081.125</b>	<b>97.740</b>	<b>3.983.385</b>

Im Geschäftsjahr 2018 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus:

Nr.		Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis (HGB)TEUR
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>143.839</b>	<b>25.279</b>	<b>118.560</b>
(1)	Immobilien	0	0	0
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0
(3)	Aktien	7	0	7
(4)	Wertpapiere	66.120	1.686	64.434
(5)	Anteile an Investmentvermögen	77.908	23.545	54.363
(6)	Derivate	0,0	0,0	0,0
(7)	Einlagen bei Kreditinstituten	-252	17	-269
(8)	Andere Kapitalanlagen	55	32	23
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>82.754</b>	<b>1.147.768</b>	<b>-1.065.014</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>191</b>	<b>4</b>	<b>187</b>
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	0	0	0
(2)	Policendarlehen	191	4	187
	<b>Gesamt</b>	<b>226.785</b>	<b>1.173.050</b>	<b>-946.265</b>

Die Ergebnisentwicklung wurde neben dem deutlich verbesserten unrealisierten Resultat aus dem fondsgebundenen Bereich maßgeblich durch die erstmalige Konsolidierung der PLE im Rahmen des

Konzernabschlusses beeinflusst. Die Ergebnisse der PLE sind für 8 Monate in den Konzernabschluss eingeflossen.

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) beliefen sich im Berichtsjahr auf 1.484.209 TEUR (Vorjahr: 143.839 TEUR). Sie stammten mit 831.287 TEUR überwiegend aus Immobilien (Vorjahr: 0 TEUR), mit 361.962 TEUR aus Anteilen an Investmentfonds (Vorjahr: 77.908 TEUR) sowie mit 281.991 TEUR aus Anleihen (Vorjahr: 66.120 TEUR). Während es sich bei den Erträgen aus Investmentfonds und Anleihen überwiegend um laufende Erträge handelte, war die Ertragsentwicklung bei Immobilien maßgeblich durch Veräußerungsgewinne bestimmt.

Die Erträge aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung betrugen 2.572.022 TEUR. Neben den nicht realisierten Gewinnen in Höhe von 2.482.858 TEUR infolge der sehr positiven Entwicklung an den Aktienmärkten fielen auch realisierte Gewinne sowie laufende Erträge in Höhe von 89.164 TEUR an.

Die Erträge aus den Policendarlehen und Hypothekendarlehen, die gemäß HGB zu den Kapitalanlagen zählen und unter Solvency II in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifiziert werden, betrugen im Berichtsjahr 24.894 TEUR (Vorjahr: 191 TEUR).

Der Gesamtaufwand aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) betrug – einschließlich nicht realisierter Verluste aus Kapitalanlagen – 97.740 TEUR (Vorjahr: 1.173.050 TEUR). Ohne die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen (1.546 TEUR (Vorjahr: 1.090.717 TEUR)) lag der Aufwand aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 96.192 TEUR (Vorjahr: 82.333 TEUR).

Die größten Aufwandspositionen entfielen mit 30.844 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) auf die Immobilien, mit 25.939 TEUR (Vorjahr: 1.686 TEUR) auf die Anleihen und mit 24.037 TEUR (Vorjahr: 23.545 TEUR) auf die Anteile auf Investmentvermögen entfallen.

Der Aufwand, der auf die Kapitalanlagen für fondsgebundene Lebensversicherungen entfiel, lag bei 2.006 TEUR (Vorjahr: 1.147.768 TEUR). Die Aufwendungen bei Krediten & Hypothekendarlehen sowie Policendarlehen betrugen insgesamt 12.561 TEUR (Vorjahr: 4 TEUR).

## A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum und das Vorjahr, die nicht versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfassen die folgenden Bestandteile:

<b>Erträge in TEUR:</b>	<b>2019 TEUR</b>	<b>2018 TEUR</b>	<b>Veränderung TEUR</b>
Rückvergütungen von Investmentgesellschaften	125.514	116.740	8.774
Konsortialerträge	17.809	21.185	-3.376
Dienstleistungsverträge mit Dritten	15.919	16.307	-388
<b>Aufwendungen in TEUR:</b>			
Personalaufwand	95.545	41.783	53.762
Rechts- und Beratungskosten	145.358	31.794	113.564
Sachkosten IT	23.410	19.537	3.873

Bei den Rückvergütungen von Investmentgesellschaften handelt es sich um Bestandsprovisionen für die bei Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Kapitalanlagen für die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung der beiden Lebensversicherungsgesellschaften HLE und SLE auf Basis der Zeitwerte der verwalteten Kapitalanlagen. Der wesentliche Grund für die Steigerung ist die gute Kapitalmarktentwicklung über das gesamte Jahr 2019. Die Bestandsprovisionen berechnen sich immer auf Basis der Entwicklung des Fondsvolumens. Die 2019 generierten Sparbeiträge führen ebenfalls zu einem höheren Fondsvolumen und damit indirekt auch zu höheren Erträgen aus Bestandsprovisionen.

Der Anstieg im Personalaufwand ist einerseits mit der Zunahme der Mitarbeiterzahl und andererseits mit geringeren Aufwendungen für Restrukturierung im Berichtsjahr zu erklären.

Die höheren Beratungs- und Sachkosten IT sind im Wesentlichen durch gestiegene Projektkosten entstanden.

Gemäß den zugrunde liegenden Konsortialverträgen erhält die HLE von den jeweiligen Konsorten eine Konsortialgebühr.

Die Erträge aus Dienstleistungsverträgen mit Dritten betreffen den langfristigen Servicevertrag mit Scottish Widows Ltd. Dieser beinhaltet im Wesentlichen Leistungen in den Bereichen Kundenservice, Vertriebsbetreuung, Kommunikation, Finanzen und IT.

Die wesentlichen Aufwendungen stammen aus dem operativen Geschäftsbetrieb der Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften.

Weitere sonstige Erträge und Aufwendungen wie auch wesentliche Leasingvereinbarungen bestehen für das Berichtsjahr nicht.

## A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der VKG.

# B Governance-System

## B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

### B.1.1 Struktur der Geschäftsorganisation

Die Viridium Gruppe wird durch die oberste inländische Muttergesellschaft VKG geleitet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die VKG mit Verwaltungsakt vom 11.06.2014 als eine Versicherungsholding gemäß § 1b VAG a.F. (§ 7 Nr. 28 VAG n.F.) eingeordnet. Durch ihre Geschäftsleitung und den bei ihr gebildeten Beirat mitsamt seinen Komitees legt die VKG die Strategie der Gruppe fest und trifft wesentliche Steuerungsentscheidungen. Sie wurde als für die Festlegung der Governance-Struktur auf Gruppenebene zuständiges Unternehmen im Sinne der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-CP-13/08) bestimmt. Das zuständige Unternehmen beschreibt mit seinen Organisationsgrundsätzen, unternehmensinternen Richtlinien sowie den vier Schlüsselfunktionen den konzernweiten Rahmen für das Governance-System der Gruppe.

Organe der VKG sind die Geschäftsleitung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

### Geschäftsleitung

Die Geschäfte der VKG werden von deren Komplementärin Viridium Group Management GmbH (VGM) geführt, die wiederum durch ihre Geschäftsleitung repräsentiert wird. Die Geschäftsleitung in ihrer Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Die gesamte Geschäftsleitung ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Geschäftsleitungsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Geschäftsleitung insbesondere verantwortlich für:

- ▼ die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- ▼ die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- ▼ die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- ▼ die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Die Geschäftsleitung hatte während des Berichtszeitraums fünf Mitglieder. Die Geschäftsleitung setzte sich ab November 2019 bis zum Ende des Berichtszeitraums wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Heinz-Peter Roß, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender);
- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Finance Officer (CFO);
- ▼ Markus Eschbach, Chief Operation Officer (COO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO);
- ▼ Dr. Martin Setzer, Chief Information Officer (CIO).

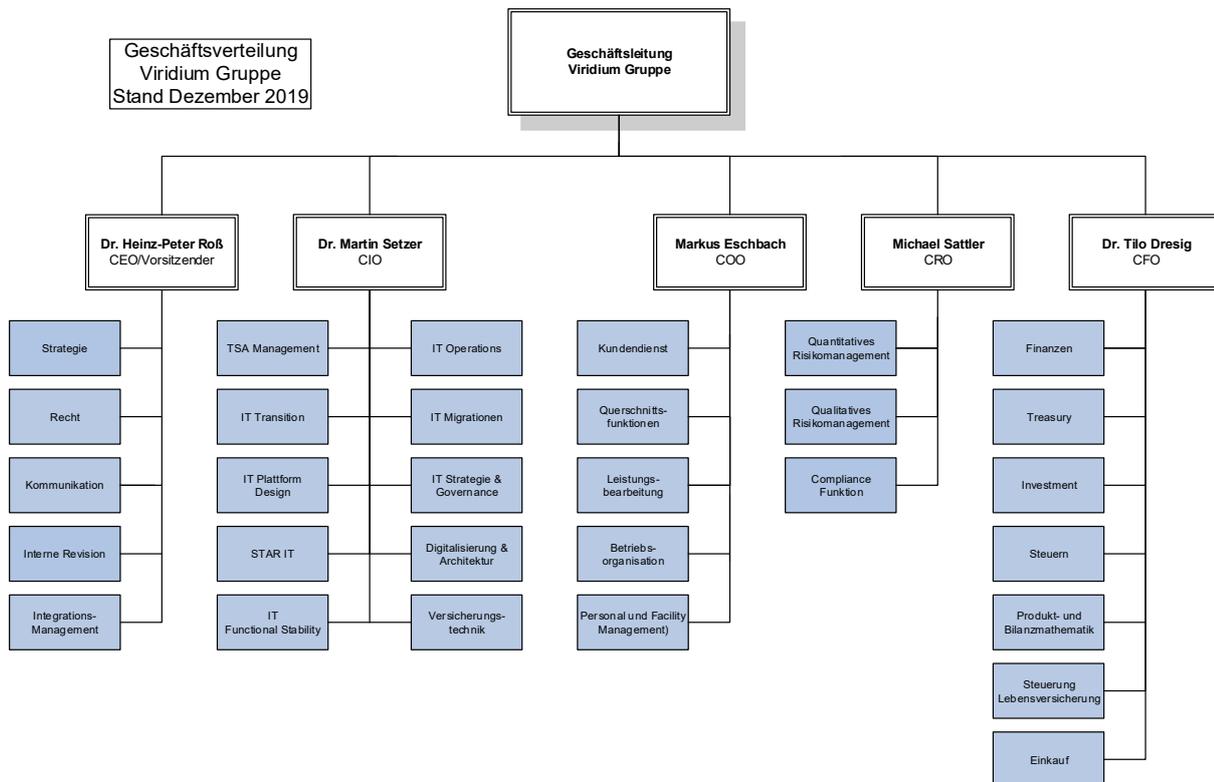
Falko Loy schied zum 31. Oktober 2019 aus der Geschäftsleitung aus. Seine Aufgaben als CRO wurden von Michael Sattler übernommen. Für Michael Sattler rückte Dr. Tilo Dresig zum 01. November 2019 als CFO in die Geschäftsleitung nach.

Die VGM wird gemäß Satzung unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Spezifische Ausschüsse innerhalb der Geschäftsleitung bestehen nicht.

Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung leitet die regelmäßigen Geschäftsleitungssitzungen. Die Gesamtgeschäftsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsleitung den Ausschlag. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Beirats. Die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsleitung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben.

Die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsleitung zum Ende des Berichtszeitraums war wie folgt:



Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der VKG ist überwiegend identisch mit der Besetzung der Geschäftsleitungen der weiteren Gruppengesellschaften.

## Beirat

Die Gesellschafterversammlung der VKG hat auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags einen Beirat gebildet. Dieser überwacht nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für den Beirat die Geschäftsführung und berät sie, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Dem Beirat werden mindestens vierteljährlich Risikoberichte vorgelegt und erläutert. Zu seinen Aufgaben gehören daneben unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie Prüfungsberichte der VKG und der anderen Gruppengesellschaften sowie die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Der Beirat hatte zu Beginn des Berichtszeitraums sechs Mitglieder. Ab 29. Mai 2019 wurde die Anzahl der Beiratsmitglieder im Zuge der ordentlichen Wiederwahl des Beirats auf acht Mitglieder, von denen fünf Vertreter der Anteilseigner und drei unabhängige Personen sind, erhöht. Der Beirat setzte sich zum Ende des Berichtszeitraums wie folgt zusammen:

- ▼ Rolf-Peter Hoenen, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Caspar Berendsen, stellvertretender Vorsitzender, Cinven Vertreter;
- ▼ David Giroflier, Cinven Vertreter;
- ▼ Philipp von Lossau, Cinven Vertreter;
- ▼ Dr. Klaus Miller, Hannover Rück Vertreter;
- ▼ Stefan Lehmann, Allegro Vertreter;

- ▼ Erik Stattin, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Jonathan Yates, unabhängiges Mitglied.

Der Beirat der VKG hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- ▼ das Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC),
- ▼ das Nomination & Remuneration Committee (NRC) und
- ▼ das Investment Committee (IC).

Diese Ausschüsse beraten den Beirat der VKG bei den ihnen gemäß Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben, um eine einheitliche Willensbildung zu befördern. Das ARCC überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Abschlussprüfung sowie die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), des internen Revisionssystems, des Risikomanagements und der Compliance. Das NRC berät den Beirat in Fragen der Vergütung der Geschäftsleitung, des Vergütungssystems des Unternehmens sowie hinsichtlich der personellen Besetzung der Geschäftsleitung. Das IC berät den Beirat im Hinblick auf die Anlagepolitik des Unternehmens und überwacht die Entwicklung und Steuerung der Kapitalanlagen. Die Ausschüsse sind als beratende Gremien organisiert; eine abschließende Beschlussfassung über die in den Ausschüssen behandelten Angelegenheiten ist dem Beirat in seiner Gesamtheit vorbehalten.

Die Zusammensetzung des Beirats der VKG ist identisch mit der Besetzung der Aufsichtsräte der VHAG und der PLE. Sechs der acht Mitglieder des Beirats sind zugleich Aufsichtsräte der Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe HLE und SLE. Drei Mitglieder des Beirats sind zugleich Aufsichtsräte der VRE. Hingegen hat der Aufsichtsrat der ELE eine teilweise abweichende Besetzung; ihm gehören neben vier auch im Beirat der VKG vertretenen Mitgliedern zwei Branchenvertreter als unabhängige Mitglieder an.

### **Gesellschafterversammlung**

Der Gesellschafterversammlung der VKG sind die von der personengesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen danach unter anderem die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder des Gesellschaftskapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung wird anlassbezogen abgehalten und findet mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses statt.

### **Schlüsselfunktionen**

Die VKG hat als Unternehmen, das für die Festlegung der Governance-Struktur auf Gruppenebene zuständig ist, bei sich die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF), Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) gebildet. Diese nehmen im Wege der Ausgliederung zugleich die Aufgaben der Schlüsselfunktionen der Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe wahr. Die Schlüsselfunktionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

### **Unabhängige Risikocontrolling Funktion**

Die URCF als Teil des Gesamtrisikomanagements koordiniert und verantwortet die Überwachung des Risikomanagementsystems und des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes, die detaillierte Berichterstattung über Risiken und die Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie, Fusionen und Übernahmen oder größere Projekte und Investitionen betreffen, sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken.

### **Versicherungsmathematische Funktion**

Die Leistungen der VMF umfassen unter anderem Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen, dem Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erwartungswerten, der Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten, Stellungnahmen zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen sowie einen Beitrag zur Berechnung der versicherungstechnischen Risiken und zum ORSA.

### **Interne Revision**

Aufgabe der Internen Revision ist es unter anderem, Folgendes zu überprüfen: das unternehmerische Handeln im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Tätigkeiten (Übereinstimmung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen Richtlinien und Anweisungen), die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) einschließlich des Risikomanagementsystems sowie aller weiteren Elemente des Governance-Systems, die Wirtschaftlichkeit, also Effektivität und Effizienz der Arbeitsprozesse und des Ressourceneinsatzes, die Sicherheit der Prozesse sowie der eingesetzten Verfahren und Technologien, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von M&A-Projekten (Mergers and Acquisitions) und anderen Projekten, die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgelagerter Funktionen und Dienstleistungen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vermeidung von Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und aller anderen zum Schaden des Unternehmens vorsätzlich durchgeführten Handlungen (dolose Handlungen).

### **Compliance**

Die Compliance-Funktion überwacht, ob das Interne Kontrollsystem eingehalten wird, koordiniert und überwacht dabei die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, überwacht die ordnungsgemäße Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest, warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt, und sorgt dafür, dass die unternehmensinternen Leitlinien eingehalten werden.

Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

### **Weitere wesentliche Ausgliederung**

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums wie schon in den Vorjahren an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgliedert.

#### **B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Das Governance-System der VKG unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

#### **B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des VMAO**

Zwischen den Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen unter anderem aus Service- und Darlehensverträgen sowie aus Darlehensverträgen.

Transaktionen mit Anteilseignern (natürlichen Personen) und sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

#### **B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems**

Die Aufbauorganisation der Viridium Gruppe ist aus Sicht der Geschäftsleitung angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gruppe und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung der Bestände der Lebensversicherungsunternehmen richtet. Wichtige Unternehmensentscheidungen treffen die Mitglieder der Geschäftsleitung immer gemeinsam. Die relevanten Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden fortlaufend durch die Geschäftsleitung überprüft. Die Schlüsselfunktionen sind auf Gruppenebene benannt und etabliert, die relevanten Gruppenleitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet. Auf Ebene der Lebensversicherungsunternehmen wurde für jede Schlüsselfunktion das ressortzuständige Vorstandsmitglied als Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die Gesellschafts- und Organisationsstruktur der Gruppe sowie die Verteilung des Personals und anderer Ressourcen auf die einzelnen Standorte und Gesellschaften der Gruppe sind darauf ausgerichtet, hohe Synergien und damit eine möglichst kosteneffiziente Verwaltung zu erhalten. Prägend für die Struktur sind die gesellschaftsübergreifende Nutzung zentraler Ressourcen und ein modularer Organisationsaufbau, der eine einfache Anbindung weiterer Lebensversicherungsunternehmen gewährleistet. Damit einhergehend verfügen die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe über kein eigenes Personal. Sie haben vorbehaltlich der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstands sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben ausgegliedert. Die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen wird durch eine weitestgehend personenidentische Besetzung der Leitungsorgane, ein monatliches Berichtswesen sowie die Überwachung vereinbarter Leistungs- und Risikoindikatoren sichergestellt.

Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird im Zuge der Weiterentwicklung der Viridium Gruppe durch die Geschäftsleitung fortlaufend überprüft.

## **B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme**

### **Vergütungspolitik**

Der allgemeine Rahmen der Vergütungspolitik und die Grundzüge der Vergütungsstruktur und -regelungen sind in der Vergütungsrichtlinie der Viridium Gruppe festgelegt. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle Gesellschaften der Gruppe und bezieht Mitglieder der obligatorischen Aufsichtsräte, der Geschäftsleitung, (andere) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber, Risikoträger und sonstige Mitarbeiter der Gruppe ein, nicht jedoch die vom Gesellschafter der VKG benannten Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Beirats haben im Berichtszeitraum nur von der VKG eine Vergütung bezogen. Soweit sie Tätigkeiten auch für andere Gruppenunternehmen wahrgenommen haben, sind diese mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt.

Die Vergütungspolitik orientiert sich am Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung der Gruppe. Die Vergütungsregelungen in der Gruppe sollen marktgerecht und wettbewerbsfähig sein. Die Vergütungsrichtlinie definiert die Anforderungen an Vergütungssysteme und stellt sicher, dass Vergütungszusagen im Einklang mit der Risikostrategie stehen. Sie sieht wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beziehungsweise – wo sich solche nicht vermeiden lassen – zum sachgerechten und bewussten Umgang mit solchen vor. Die Vergütungsrichtlinie ermutigt die jeweils Verantwortlichen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwelle der Viridium Gruppe beziehungsweise des jeweiligen gruppenzugehörigen Unternehmens überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Fähigkeit der Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe, eine adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Vergütungspolitik und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsregelungen sind die personalführenden Gruppengesellschaften verantwortlich, und zwar für die Ausgestaltung der Vergütung für Geschäftsleiter der Beirat und die Gesellschafterversammlung der VKG und für die Ausgestaltung der Vergütung für die übrigen Mitarbeiter die Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft unter Einbindung der Personalfunktion. Ausschließlich für die von der GEL im Rahmen des Betriebsübergangs zum 30.04.2019 übernommenen Mitarbeiter der PSM gelten tarifvertragliche Gehaltsbestandteile.

### **Vergütungskomponenten**

Die Vergütungsstruktur der Gruppe sieht eine Kombination von festen und variablen Bestandteilen vor. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, sodass die betroffenen Personen nicht zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind und dadurch keine negativen Anreize geschaffen werden:

Festvergütung: Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe und der Berufserfahrung.

Variable Vergütung: Variable Vergütungsbestandteile werden bemessen nach der Bewertung der Leistung des Einzelnen (individuelle Ziele) und/oder dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe (Unternehmensziele). Die Gewichtung zwischen beiden Zielkomponenten kann variieren. Bei Geschäftsleitern werden stets individuelle Ziele berücksichtigt, während bei den übrigen Mitarbeitern die variable Vergütung auch nur nach Unternehmenszielen bemessen werden kann. Insgesamt sollen die Unternehmensziele mindestens 50 % der variablen Vergütung ausmachen.

Jährliche qualitative und quantitative Ziele werden am Anfang der Leistungsperiode festgesetzt und kommuniziert.

Die variable Vergütung der Geschäftsleiter hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die Messgrößen müssen zumindest teilweise einen Zeitraum für die Zielerreichung von mindestens drei Jahren berücksichtigen. Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung von Geschäftsleitern, Inhabern von Schlüsselfunktionen, Risikoträgern sowie Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, wird mit einem flexibel zu vereinbarenden zeitlichen Aufschub von mindestens drei Jahren ausbezahlt. Die Bemessung der aufgeschobenen Komponente trägt der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe Rechnung. Bei Veränderungen der Risikoexponierung kann der aufgeschobene Anteil einer Abwärtskorrektur unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde als Voraussetzung für eine Abwärtskorrektur das Unterschreiten einer vorgegebenen Solvabilitätsquote der Gruppe vorgesehen.

Die Aufteilung von fester und variabler Vergütung ist individuell unterschiedlich. Sie variiert je nach Umfang der Verantwortung. Für die jeweiligen Hierarchieebenen sind Vergütungsrahmen festgelegt. Bei Geschäftsleitern beträgt die variable Vergütung bei maximaler Zielerreichung zwischen 30 % und 100 % des Festgehalts, bei Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene in der Regel maximal 30 % bis 50 % des Festgehalts und bei sonstigen Mitarbeitern maximal 20 % des Festgehalts. Die konkrete Höhe der vereinbarten variablen Vergütung stellt auf die Funktion der betreffenden Person im Unternehmen und deren Beitrag bei der Umsetzung der Unternehmens- und Risikostrategie ab.

Altersversorgung: Teilweise werden für Mitglieder der Geschäftsleitung Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in eine Unterstützungskasse gezahlt. Im Übrigen gibt es keine Versorgungszusagen. Ausschließlich für die von der GEL im Rahmen des Betriebsübergangs zum 30.04.2019 übernommenen Mitarbeiter der PSM gelten Versorgungszusagen im Rahmen der mit dem Übergang beibehaltenen betrieblichen Altersversorgung der Generali.

Sonstige, leistungsunabhängige Nebenleistungen (zum Beispiel Versicherungsschutz, Dienstwagen): Mitglieder der Geschäftsleitung und der ersten Führungsebene haben Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens gemäß der Dienstwagenrichtlinie der Gruppe. Im Übrigen sind Nebenleistungen individuell unterschiedlich und hängen von den lokalen Marktgegebenheiten ab.

### **Vergütung des Beirats**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats der VKG wird durch eine reine Festvergütung abgegolten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung und Komplexität der Aufgaben der Beiratsmitglieder wider. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird dabei nicht berücksichtigt. Neben der vierteljährlich in bar abzurechnenden Festvergütung wird angemessener Auslagenersatz gewährt.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich der Eignung und der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über:

- ▼ eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- ▼ analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- ▼ eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

#### **Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- ▼ mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- ▼ Kenntnisse im Projektmanagement;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

#### **Verantwortlicher Inhaber der Compliance-Funktion**

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;

- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion**

- ▼ Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- ▼ Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision**

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher müssen Revisoren ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können.

- ▼ Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- ▼ mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information Systems (IS) Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- ▼ Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

#### **B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter**

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert das Vorliegen einer konkreten schriftlichen Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit optimal vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen berücksichtigen wir bestmöglich die Chancengleichheit sowie den Wunsch der Gruppe nach Diversität.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies lässt sich ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchführen.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten erörtern wir Maßnahmen zur Weiterentwicklung. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist.

Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen bewahrt der Personalbereich auf.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen initiieren und steuern die entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel der Aufsichtsrat). Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- ▼ Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- ▼ „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß den §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregister (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU, nicht älter als drei Monate;
- ▼ Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- ▼ Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrat-, Verwaltungsrat- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;

- ▼ Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- ▼ Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- ▼ Aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit einem Weiterbildungsbedarf verbunden, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Falle mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ▼ ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ▼ ein polizeiliches Führungszeugnis;
- ▼ bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Prozess der Einstellungsüberprüfung der Personalabteilung wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfalle die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Organisationen im Kundenservice gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandenen Instrumente werden Kandidaten daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen erfüllen und für eine Funktion geeignet sind.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragenden Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefor-

dert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

### **B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen**

Die Bewertung, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, durch das Unternehmen beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Auch wenn strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, wird gewürdigt, dass die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf die Eignung und die Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich überprüft der direkte Vorgesetzte die Eignung und die Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs. Diese Gespräche

werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche dem Personalbereich übermittelt.

### **B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen**

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- ▼ Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe,
- ▼ Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
  - Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF),
  - Compliance Funktion (CF),
  - Interne Revision (IR),
  - Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- ▼ die sogenannten weiteren Schlüsselaufgaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
  - die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
  - die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essentiell mitwirken,
  - die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
  - die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen,
- ▼ und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die Erfüllung durch die jeweiligen Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

### **B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen**

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

### **B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte**

Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte der Gesellschaften der Gruppe unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Auf-

grund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis etc.) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zugedachte Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Beirat und die Aufsichtsräte haben sich eine Fit & Proper Policy gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifiziert und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsehen. Bei jeder personellen Änderung des Beirats und der Aufsichtsräte wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

## **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

### **B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements**

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine zentrale Risikomanagementabteilung (Unabhängige Risikokontrollfunktion, URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Im Zuge der regulatorischen Umsetzung des Solvency II-Review 2018 im Juni 2019 wurden die Auswirkungen für das Governance-System der Gruppe analysiert und entsprechend weiterentwickelt. Neben des Abschlusses des Inhaberkontrollverfahrens zum Erwerb eines weiteren Lebensversicherungsunternehmens hat insbesondere dessen Integration in das Risikomanagementsystem der VG das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

### **B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie**

Eine Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das heißt: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken ist folglich nicht deren Minimierung, sondern die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe,

jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern und auch mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung und weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

### **B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept**

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich ein gegenüber dem SCR geringerer interner Gesamtsolvabilitätsbedarf. Die Risikosteuerung basiert dennoch auf den vorsichtigeren SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat neben der im Vergleich zum GSB konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung zusätzlich einen weiteren Kapitalpuffer definiert, der sich aus einem internen Stressszenario ableitet.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit die Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung Ursachen, diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt und dokumentiert, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird in der relevanten Ressort-Risikomanagementsitzung vorgelegt und im Anschluss an das Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen. Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium für alle Arten von Risiken.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

#### **B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien**

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter **wesentlichen** Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▼ Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt;
- ▼ Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Gewinnausschüttung / Dividende;
- ▼ Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- ▼ Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- ▼ Reputationsrisiken (Aufgrund der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);

Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweite konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den

Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko noch in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 17.12.2019 vorgegeben:

- ▼ Strategisches Risiko;
- ▼ Versicherungstechnische Risiken: Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- ▼ Reputationsrisiko;
- ▼ Operationelle Risiken: IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Rechtsrisiken, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Liquiditätsrisiko.

### B.3.5 Risikoappetit

Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

- ▼ **Risikoakzeptanz:** Dies beinhaltet solche Risiken, die die Viridium Gruppe im Einklang mit dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie übernehmen möchte. Die Übernahme dieser Risiken muss profitabel sein.
- ▼ **Risikoaversion:** Hierbei handelt es sich um Risiken, die die Viridium Gruppe grundsätzlich nicht eingehen möchte oder, wenn unvermeidbar, durch Managementmaßnahmen oder Transfer zu externen Parteien zu minimieren beabsichtigt.
- ▼ **Risikoneutralität:** Darunter sind Risiken zu verstehen, für die grundsätzlich weder eine Risikoakzeptanz noch eine Risikovermeidungsstrategie festgelegt ist und die opportunistisch in Abhängigkeit von der Bewertung ihres Chance-Risiko-Profiles akzeptiert oder vermieden werden können.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung; Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt, Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Risikostrategie wurde im Jahr 2019 turnusmäßig überprüft und am 19.12.2019 von der Geschäftsleitung mit Gültigkeit ab 01.01.2020 beschlossen.

In der zum Berichtsstichtag gültigen Risikostrategie, sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Strategisches Risiko	Strategisches Risiko	Tolerieren	Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versicherungsrisiko	Stornorisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung des Stornorisikos durch Kundenbindungsaktivitäten sowie Schwerpunktsetzung auf Kundenzufriedenheit und hohe Servicequalität für Kunden (Versicherungsnehmer und Vertriebspartner).
Versicherungsrisiko	Langlebigkeitsrisiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MZVO ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen werden in Betracht gezogen, wenn passende Produkte verfügbar sind.
Versicherungsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko ist zurzeit gering. Die Minderung erfolgt durch Rückversicherungen, soweit kostengünstig möglich.
Versicherungsrisiko	Invaliditätsrisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch Rückversicherungen und starkes Schadenmanagement.
Versicherungsrisiko	Kostenrisiko	Tolerieren/ mindern	In der Struktur der VG besteht dieses Risiko für die Versicherungsunternehmen aufgrund der Ausgliederungsverträge nicht, das heißt, sie sind, zurzeit abgesehen von inflationären Entwicklungen, immunisiert.  Minderung durch Kostenbudgetierung und Kontrolle des Plans. Höhere kurzfristige Ausgaben können jedoch akzeptabel sein. Dies wird durch Folgendes erreicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Strenger und kostenminimierender Auswahlprozess für externe Dienstleistungsanbieter;</li> <li>▼ Kontinuierliche Bewertung vorhandener Prozesse im Hinblick auf Möglichkeiten zur Kostensenkung und Kostenoptimierung.</li> </ul>
Versicherungsrisiko	Katastrophenrisiko	Tolerieren/ mindern	Dabei handelt es sich um das Risiko außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Minderung durch Rückversicherungen.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch ALM-Instrumente (Asset Liability Management, insbesondere Zinsderivate für das Duration-Matching). Unter ALM verstehen wir das koordinierte Management des Risikos, das sich aus der Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Tolerieren/ vermeiden	Das Aktienrisiko steht im Zusammenhang mit Rebates/Retrozessionen, die aus fondsgebundenen Kapitalanlagen resultie-

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
			ren. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert. Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen. In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es, derzeit keine Aktienrisiken einzugehen.
Marktri-siko	Währungs- risiko	Tolerieren/ vermeiden	Das Währungsrisiko steht im Zusammenhang mit Reba-tes/Retrozessionen, die aus fondsgebundenen Kapitalanlagen resultieren. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktio-närs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppen-ebene durch geeignete Maßnahmen reduziert. Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lö-sung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen. In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es normalerweise, Währungsrisiken abzusichern.
Marktri-siko	Spreadri-siko	Suchen	Die VG strebt danach, die Investment-Performance traditionel-ler Vermögenswerte insgesamt zu verbessern, indem wir in ausgewählte Anlagen investieren, die eine erwartete Mehrren-dite unter Berücksichtigung möglicher Ausfälle gegenüber risi-kofreien Anlagen haben. Dabei gelten Limite für das individu-elle Verlustrisiko.
Marktri-siko	Konzentra-tionsrisiko	Vermeiden	Das Konzentrationsrisiko erwächst aus einer höheren Volatili-tät sowie einem gestiegenen Risiko bei Ausfall eines Emitten-ten in einem Kapitalanlageportfolio mit geringer Streuung. An-lagemandate enthalten Grenzen für Risiken gegenüber Gegen-parteien.
Marktri-siko	Immobilien- risiko	Vermeiden	Das Risiko ist bei fondsgebundenen Kapitalanlagen und traditi-onellen Kapitalanlagen minimal.
Gegen-partei-ausfallri-siko	Adressen-ausfallrisiko	Suchen	Dieses Risiko bezieht sich auf „Bankschulden“ (auch bei Ver-mittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch eine genaue Überwachung minimiert.
Finanziel-les Risiko	Liquiditäts- risiko	Vermeiden	Minimierung des Risikos durch genaue Überwachung der Li- quiditätsanforderungen und die ständige Bereithaltung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.
Operatio-nelles Ri-siko	Compli- ance- Risiko und Rechtsri-siko	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße durch regel-mäßige Überwachung und Implementierung angemessener Kontroll- und Änderungsmechanismen.
Operatio-nelles Ri-siko	Erhöhung der kurzfris-tigen ope- rationellen Risiken, vor	Suchen	Es wird akzeptiert, dass die Strategie zur Investition in die be-triebliche Infrastruktur erhebliche Risiken mit sich bringt. Mini-mierung der Risiken durch Kontrollen von Entwicklungsprozes-sen und Ausgaben.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
	allem Übergangsrisiken		
Operationelles Risiko	IT, Personal, Prozesse, Projekte, Outsourcing, Geschäftsführung usw.	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße und immer dann, wenn die Vorteile der Minderung die erforderlichen Ausgaben für zusätzliche Prozesse, Kontrollmaßnahmen und Betriebsmittel übersteigen.
Reputationsrisiko	Reputationsrisiko	Vermeiden	Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

### B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- ▼ Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- ▼ Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
  - Qualitatives Risikomanagement
    - Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
    - Senior Spezialist Risikomanagement Investment
    - Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
    - Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
    - Prozessmanager Risikoberichte
  - Quantitatives Risikomanagement
    - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
    - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
    - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- ▼ Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)
- ▼ Geschäftsleitung
- ▼ Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- ▼ Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- ▼ Verantwortlicher Aktuar;
- ▼ Compliance-Funktion (CF);
- ▼ Interne Revisionsfunktion (IR).

### **B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line of Defence)**

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- ▼ Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- ▼ Implementierung effektiver Kontrollen;
- ▼ Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- ▼ Einhaltung vorgegebener Limite;
- ▼ Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. In der URCF erfolgt eine fortlaufende Überwachung sowie jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken durch einen Senior-Spezialist Operationelles Risikomanagement. Dieser URCF-Mitarbeiter berät zudem die Fachbereiche und Geschäftsleitungen in Fragen der Wirtschaftskriminalität. Die URCF gibt bei entsprechender Risikolage Impulse zur Verbesserung der Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Korruption an die Fachbereiche und berichtet über deren Fortgang. Der URCF-Mitarbeiter trägt die Verantwortung, in Zusammenarbeit mit der Internen Revision die Richtlinie Wirtschaftskriminalität (früher AFMS) jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie das jährliche Pflichttraining inklusive Tests zu Betrugs- und Korruptionsrisiken und gegebenenfalls zusätzliche Mitarbeitertrainings durchzuführen.

### **B.3.6.2 Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)**

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- ▼ Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- ▼ operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;

- ▼ Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- ▼ Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- ▼ Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- ▼ Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- ▼ Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methoden-kompetenz);
- ▼ Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- ▼ Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;
- ▼ Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenentwicklung zu Limiten;
- ▼ Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk and Compliance Committee;
- ▼ Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;
- ▼ Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- ▼ Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees (ARCC) und der Geschäftsleitung;
- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

### **B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)**

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Viridium Gruppe, wodurch auch die Vorstände / Geschäftsleiter aller Tochterunternehmen vertreten sind, die Leiter der Gruppenfunktionen Recht, Interne Revision, Qualitatives Risikomanagement Compliance sowie aus dem Qualitativen Risikomanagement einer der Senior-Spezialisten Operationelles Risiko.

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- ▼ regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- ▼ Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- ▼ Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;

- ▼ Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

#### **B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)**

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die URCF;
- ▼ Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- ▼ Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (ISKS);
- ▼ Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- ▼ Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- ▼ unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- ▼ Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

#### **B.3.6.5 Geschäftsleitung**

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- ▼ Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;
- ▼ Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- ▼ Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;
- ▼ Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- ▼ Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- ▼ Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- ▼ Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- ▼ einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;
- ▼ Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie etwa
- ▼ Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- ▼ Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

### **B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat**

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

### **B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion**

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

### **B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar**

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein.

### **B.3.6.9 Compliance-Funktion**

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- ▼ regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- ▼ Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat, sowie
- ▼ Mitgliedschaft im RCK.

### **B.3.6.10 Interne Revision**

Besonderer Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Interner Revision über Risiken, die im Rahmen von Revisionen beziehungsweise im Rahmen der Risikoerhebung in der URCF identifiziert wurden;
- ▼ lesender Zugriff auf gespeicherte Risikoinformationen des RCK für die Interne Revision;
- ▼ Teilnahme des Leiters der Internen Revision an den Sitzungen des RCK.

## **B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement**

### **B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur**

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

### **B.3.7.2 Analyse und Bewertung**

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/ oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- ▼ Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
  - Marktrisiken:
    - Zinsänderungsrisiko,
    - Aktienkursrisiko,
    - Immobilienrisiko,
    - Spreadrisiko
    - Währungsrisiko und
    - Konzentrationsrisiko;
  - Versicherungstechnische Risiken:
    - Sterblichkeit,
    - Langlebigkeit,
    - Invalidität,
    - Storno,
    - Kosten und
    - Katastrophenrisiko;
  - Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
  - Operationelle Risiken.

- ▼ Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Experten-schätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktzahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punkteanzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktzahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:
  - Strategisches Risiko:  
Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
  - Operationelle Risiken:  
IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Compliance-Risiko und Rechtsrisiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche/Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
  - Reputationsrisiko:  
Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
  - Liquiditätsrisiko.

### **B.3.7.3 Risikosteuerung**

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadenausmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkende Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte

Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

#### **B.3.7.4 Risikoüberwachung**

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren.

Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

#### **B.3.7.5 Loss Event Management**

Das Loss Event Management dient in erster Linie der Verminderung eines Schadens und der Vermeidung ähnlicher Schäden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1.000 EUR werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadensereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

### **B.3.7.6 ORSA-Prozess 2019**

§ 28 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, mindestens jährlich oder anlassbezogen bei Bedarf im Rahmen des Qualitativen Risikomanagements (Säule 2) ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Der ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standard-instrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Der ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar.

Primäres Ziel des ORSA ist es, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht der ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden, die dazu dienen, ihr aktuelles und künftiges Risikoprofil sowie die Implikationen auf die Eigenmittelausstattung zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen. Der ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten deckt die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA ab:

- ▼ Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- ▼ Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- ▼ Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,
- ▼ Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- ▼ Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- ▼ Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- ▼ Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- ▼ Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- ▼ Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für der ORSA der VG ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG verantwortet die jeweilige Geschäftsleitung. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- ▼ Genehmigung und Verabschiedung der Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des jeweiligen ORSA;
- ▼ Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- ▼ Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- ▼ Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- ▼ Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- ▼ Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die VMF und die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

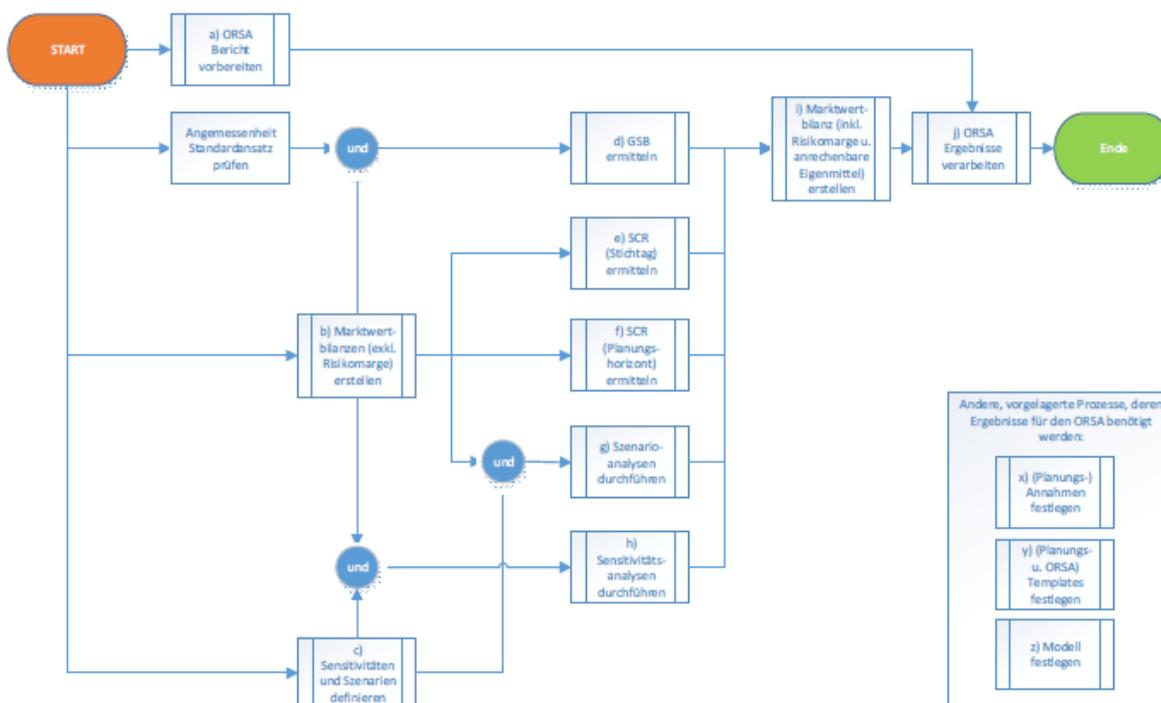
Dem Qualitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungsverantwortung für den ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Überprüfung der Angemessenheit von Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht,
- ▼ die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung sowie
- ▼ der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien),
- ▼ die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen,
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht und
- ▼ der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen (zum Beispiel Heidelberger Leben Service Management GmbH).

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher fand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen statt. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden.

Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet der ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden

oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Der ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Solo-Unternehmen und für das für den Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2019 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der neu gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe verabschiedet werden.

Der ORSA 2019 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung und auch die sonstigen zu erstellenden Berichte (wie zum Beispiel der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting). Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Das bislang letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2019, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30.06.2019 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2020 bis 2024.

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese haben wir im Rahmen des ORSA 2019 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, in dem das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB niedriger als die des SCR mit der Folge, dass die Risikobewertung gemäß SCR gegenüber der internen Bewertung gemäß GSB als konservativ anzusehen ist. Insbesondere halten wir durch die Standardformel die Bewertung der folgenden Risiken für nicht angemessen für unser Risikoprofil an:

## **Langlebigkeit**

Basierend auf dem EIOPA-Vorschlag vom 28.02.2018<sup>2</sup> wurde im ORSA 2019 die Anpassung des Level-Stresses in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Alter des Bestands und von der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit der Verträge ermittelt.<sup>3</sup> Auf Basis eines Durchschnittsalters zwischen 49 und 56

<sup>2</sup> EIOPA second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation

<sup>3</sup> Die in den ORSA-Prozessen vor 2018 zur Ableitung des GSB angewendete Anpassung des Trends F2 um +0,75 % wurde weiterhin als Sensitivität im ORSA 2019 untersucht.

Jahren und einer durchschnittlichen Restlaufzeit zwischen 18 und 22 Jahren ergeben sich daraus Level-Stresse von 15 % (HLE), 12 % (SLE), 12 % (ELE), 12 % (PLE) bzw. 12 % (VRE).

### **Stornorisiko**

Nach internen Untersuchungen zum Stornoverhalten wird für die VKG zur Bemessung des Stornorisikos die Annahme eines Stornoratenrückgangs von 30 % für den Geschäftsbereich Leben und eines Massenstornos von 20 % für den Geschäftsbereich Gesundheit als angemessen erachtet. Das Stornoratenrückgangsrisiko von 50 % und das Massenstornorisiko von 40 % im Rahmen der Standardformel stufen wir als zu konservativ ein.

### **Anleihen**

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EU-Staatsanleihen) im Standardmodell mit keinem Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

### **Zinsrisiko**

Im Vorgriff auf die voraussichtliche Rekalibrierung des Zinsänderungsrisiko im Rahmen des Solvency II-Review in 2020 und aufgrund der nicht realitätsgerechten Abbildung des Zinsänderungsrisikos im aktuellen Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld erfolgte im ORSA 2019 erstmalig eine gegenüber der Standardformel abweichende GSB-Unterlegung. Dabei wurde das SCR der Standardformel durch den gemäß „EIOPA's second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation“ Absatz 802 ff vorgeschlagenen Zins Shift ersetzt. Dabei wird mittels von EIOPA vorgegebenen multiplikativen und additiven Vektoren die Zinskurve gestresst. Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko eines Eigenmittelrückgangs aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen.

### **Operationelles Risiko**

Die Top-Risiken auf VG-Ebene zum 30.06.2019 gemäß internem Risikobericht wurden im ORSA 2019 – wie bereits in den Vorjahren – mittels Monte-Carlo-Simulation (Value-at-Risk (VaR)-Quantifizierung, einjähriger Betrachtungszeitraum, 99,5-%iges Konfidenzniveau) quantifiziert. Die pauschale Bewertung der Standardformel sehen wir als nicht risikogerecht an. Auf Ebene der Versicherungsgesellschaften verzichten wir vorerst auf eine abweichende GSB-Quantifizierung, denn durch die Serviceverträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM tragen die Versicherungsunternehmen der VG bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bezüglich Rückvergütungen) de facto keine operationellen Risiken.

Demzufolge werden alle Finanzinstrumente im Kapitalanlagebestand entweder unmittelbar über die Risiko- beziehungsweise Subrisikomodule des Standardansatzes oder über den erweiterten Einbezug im Rahmen des GSB (insbesondere Staatsanleihen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum – EWR) angemessen im GSB berücksichtigt.

Zum ORSA-Prozess 2019 haben wir eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere den Input und Output festhält, aber auch die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

### **B.3.7.7 Berichterstattung**

Die interne Risikoberichterstattung umfasst

- ▼ die internen ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Aufsicht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
  - Der Risikoverantwortliche unterrichtet die URCF im Rahmen regelmäßiger Gespräche und in den halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen/-identifikationen).
  - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- ▼ Berichterstattung durch die URCF
  - Die URCF wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikomanagement-Sitzungen.
  - Daraufhin konsolidiert die URCF die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an die Geschäftsleitung und das Risiko- & Compliance-Komitee.
  - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand soll dann die nötigen Maßnahmen in die Wege leiten.
  - Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs sowie zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 im Rahmen der Vorstandssitzung.
  - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.
- ▼ Es erfolgt eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Quantitatives Risikomanagement. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
- ▼ Berichterstattung des CRO:

Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs und der wesentlichen Risiken im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO mindestens vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance-Komitee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- ▼ die ORSA-Berichte an die Aufsichtsbehörde (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Aufsichtsbehörde (RSR) und
- ▼ die unterjährigen und jährlichen Quarterly Reporting Templates (QRT) (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- ▼ die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2);
- ▼ den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

### **B.3.7.8 Notfallplanung**

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise stehen Notfallpläne bereit, die zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthalten. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über eigene Business-Continuity-Pläne mit allen notwendigen Informationen.

Die Notfallpläne werden einmal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst. Evakuierungsübungen, Brandschutz- und andere Notfallübungen führen wir regelmäßig durch. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (etwa Erste-Hilfe-Training oder Brandschutzübung) Die Verantwortung liegt beim Business Continuity Coordinator.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems**

#### **B.4.1.1 Definition IKS**

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

#### **B.4.1.2 Modellierung des IKS**

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung. Das bedeutet: Die Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“); das heißt, je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle, Maßnahme), desto formaler die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung, desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkte).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte der Gruppe unter Berücksichtigung der Einzelunternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Das COSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – ist eine Organisation, die dazu beiträgt, die durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung qualitativ zu verbessern. Die COSO-Schwerpunkte sind eine Liste von Aspekten, die in einer guten Unternehmensführung erwartet werden. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse der Viridium Gruppe identifiziert und dokumentiert. Zu allen relevanten Prozessen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert und dokumentiert. Zu den identifizierten Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken führen wir einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zu; hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in dem Risiken abhängig von ihrer Größe in Gremien erörtert werden (Ressort-Risikosituationen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko- und Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten (Prozess-)Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment, RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment, ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und des ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- ▼ Meta-Ebene: Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion unter anderem die Kontrolle von Projektrisiken ist. Diese Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.
- ▼ Einzelobjekt-Ebene: Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS-Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets, die Systeme zeitnah zusammenzuführen.

Ausgliederungen wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken aus Ausgliederungen werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagementprozessen der VG zugeführt.

#### **B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems**

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- 1) (Operationelles) Risiko,
- 2) COSO-Schwerpunkt,
- 3) Schadenereignis,
- 4) Kontrolle,
- 5) Maßnahme,
- 6) Prozess,
- 7) Projekt,
- 8) Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit)

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und IKS / Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Unternehmensmodell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht („Key Risk Indicator“).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen.

#### **B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien**

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien beziehungsweise Teilnehmer sind:

- ▼ Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, Verantwortliche Aktuariare, Leiter Interne Revision, Personalwesen, Investment, Aktuariat sowie aus der URCF Verantwortliche Person für die URCF, Senior Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und Senior Spezialist Operationelles Risiko), halbjährlich;
- ▼ Audit, Risk & Compliance Committee (Aufsichtsratsmitglieder der VG, Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Leiter Innenrevision), mindestens vierteljährlich.

#### **B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“**

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das Risiko- und Compliance-Komitee berichtet.

#### **B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“**

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

#### **B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“**

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risiko-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

#### **B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“**

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

#### **B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“**

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRI) festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen. Zu diesen Indikatoren sind jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt. Die Werte der Indikatoren werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

#### **B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“**

Dieser Prozess dient dazu, die auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

#### **B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS**

Unser IKS folgt dem „Three Lines of Defence Model“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- ▼ Prozesse, Projekte, Risiken oder Kontrollen werden vom Fachbereich (erste Verteidigungslinie) verantwortet und bewertet.
- ▼ Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Verteidigungslinie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- ▼ Die Interne Revision (dritte Verteidigungslinie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

#### **B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion**

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit zwei Personen ausgestattet. Die Verantwortliche Person für die Compliance Funktion und zusätzlich ein Compliance Officer. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat die Compliance-Funktion, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### **B.5 Funktion der Internen Revision**

#### **B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision**

Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Dies wird für die Viridium Gruppe mit der Ausgliederung der Revisionsfunktion auf die oberste Holdinggesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG praktiziert. Für die Viridium Gruppe (VG) ist eine Gruppenrevisionsfunktion eingerichtet, die der Viridium Group GmbH & Co. angehört.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision (Revisionsbeauftragten) zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt.

Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2019 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie vier Planstellen für Revisoren.

### **B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision**

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27.05.2014, die zuletzt am 10.12.2019 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Banken- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine KWG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards), Konkretisierungen bezogen auf den Austausch mit den Schlüsselfunktionen (Protokollierung, Bereitstellung von Berichten) und Anpassungen der Prozesse (Verteilung Planung inklusive Update an F1, Berichtsvorstellung im Entwurf in VoSi).

### **B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards**

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen wird darauf geachtet, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2018 einem externen Quality Assessment unterzogen und dessen Anforderungen mit über 95 % erfüllt.

### **B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen**

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

## **B.6 Versicherungsmathematische Funktion**

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des CRO wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Modell der drei Verteidigungslinien ist die VMF Teil der zweiten Verteidigungslinie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht auf Verbesserungspotenziale im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die

Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF (zuletzt aktualisiert und durch die Geschäftsleitung verabschiedet am 10.12.2019) festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung</li> <li>▼ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen</li> <li>▼ Überprüfung der Angemessenheit des Modells</li> <li>▼ Verbesserungsvorschläge</li> <li>▼ Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Verantwortung für die Methodikentwicklung und Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung im quantitativen Risikomanagement)</li> <li>▼ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung im quantitativen Risikomanagement)</li> </ul>
Annahmen und Management Regeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	<p>Annahmen: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen; Bereitstellung von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)</p> <p>Managementregeln: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)</p>
Datenqualität	Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen; Empfehlungen für Verbesserungen	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (RSR, SFCR, ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und hier insbesondere actuarielle Expertise zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)

## B.7 Outsourcing

### Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG, Entis Lebensversicherung AG, Proxalto Lebensversicherung AG, Viridium Rückversicherung AG sowie der Viridium Group GmbH & Co. KG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Betrieb Versicherungsgeschäft bzw. Rückversicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikokontrollfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operativen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion muss es im ausgliedernden Unternehmen einen fachlich geeigneten und zuverlässigen Ausgliederungsbeauftragten geben, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

### **Wichtige gruppeninterne Ausgliederungen**

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- ▼ Viridium Rückversicherung AG
- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Lebensversicherung AG

der Viridium Gruppe werden gruppenintern von der

- ▼ **Viridium Service Management GmbH** – Finanzen (Planung & Controlling, Rechnungswesen), Investment, Produkt- und Bilanzmathematik, Steuerung Lebensversicherung (unter anderem die Freigabe neuer Rückversicherungsverträge), Treasury, Steuern und IT für die Viridium Gruppe sowie Unterstützungsleistungen für die Viridium Group GmbH & Co. KG und Überwachung externer Dienstleistungen

wahrgenommen. Diese bezieht von den weiteren Gruppengesellschaften

- ▼ **Viridium Group GmbH & Co. KG** – Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion sowie Recht, Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, verantwortlicher Aktuar, Management-Know-how und Management-Ressourcen

- ▼ **Proxalto Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie IT-Versicherungstechnik und Überwachung externer Dienstleistungen für die Proxalto Lebensversicherung AG
- ▼ **Heidelberger Leben Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Heidelberger Lebensversicherung AG sowie unterstützende IT-Dienstleistungen
- ▼ **Skandia Versicherung Management & Service GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ **Entis Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie Überwachung externer Dienstleistungen für die Entis Lebensversicherung AG

über Subdelegationen Dienstleistungen.

### **Wichtige gruppenexterne Ausgliederungen**

Alle gruppenexternen Ausgliederungen werden gruppenintern über die Viridium Service Management GmbH gebündelt und von dort an externe Dienstleister weitergegeben. Insofern wird diese Bündelung nachfolgend nicht mehr explizit erwähnt.

Das Portfoliomanagement und die Vermögensanlage in Wertpapieren sind von den gruppeninternen Lebensversicherungsgesellschaften an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands ausgegliedert, die ihrerseits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird.

Der Rechenzentrumsbetrieb für die IT-Plattform zur Verwaltung der Kundenverträge der internen Lebensversicherungen sowie der Betrieb der allgemeinen IT-Infrastruktur der Viridium Gruppe ist an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen eines der größten Systembetreiber in Deutschland ausgegliedert.

Im Bereich der Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Systemkomponenten und deren Betrieb wird zur Leistungserbringung ein – in Bezug auf Unternehmensanwendungen – weltweit umsatzstärkster Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen in Deutschland eingesetzt.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der IT-Plattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altersvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

## **B.8 Sonstige Angaben**

Die in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der VKG.

## C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

Die ELE und die ESM wurden in der Stichtagsberechnung zum 31.12.2019 mit Ausnahme der eingegangenen Garantien analog zu den übrigen Gesellschaften der Kerngruppe der VG berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Garantien für die ELE führt wie bereits im Vorjahr zu einer SCR-Erhöhung zum 31.12.2019.

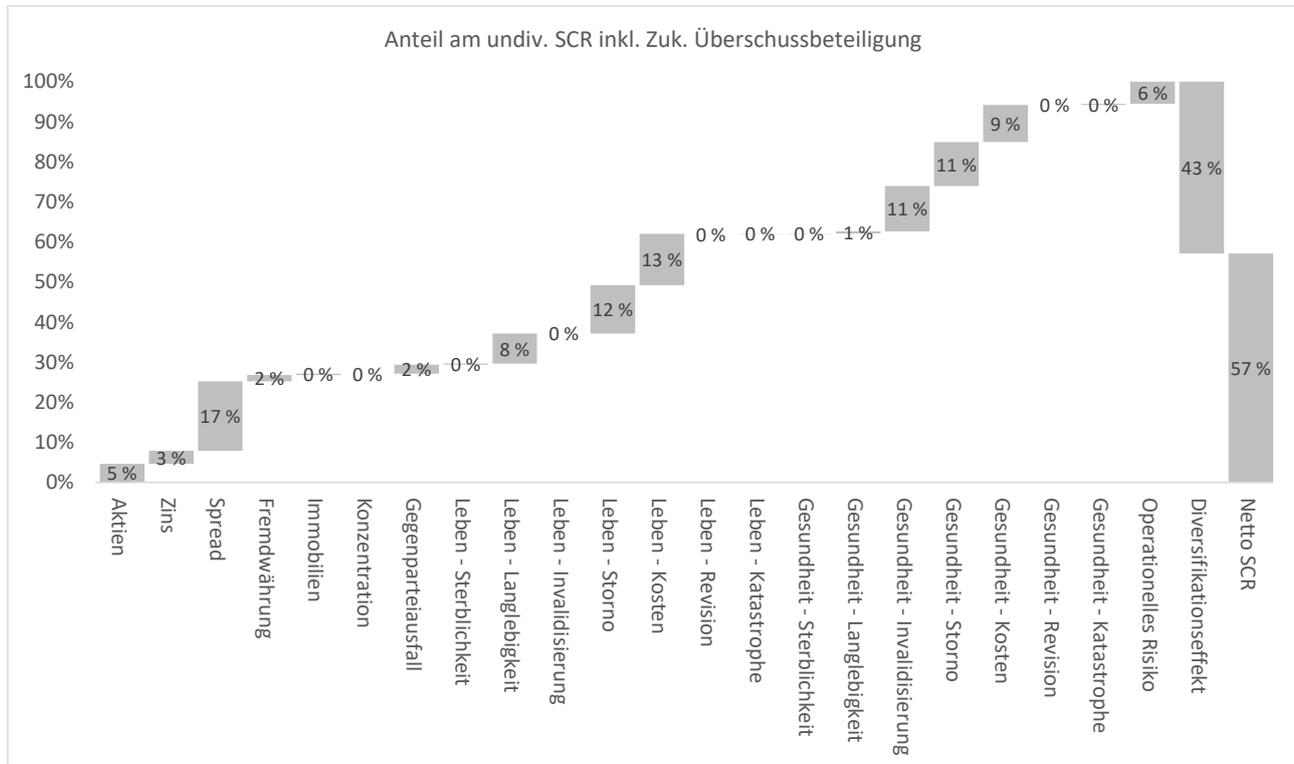
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- ▼ der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- ▼ der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der VG zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB):

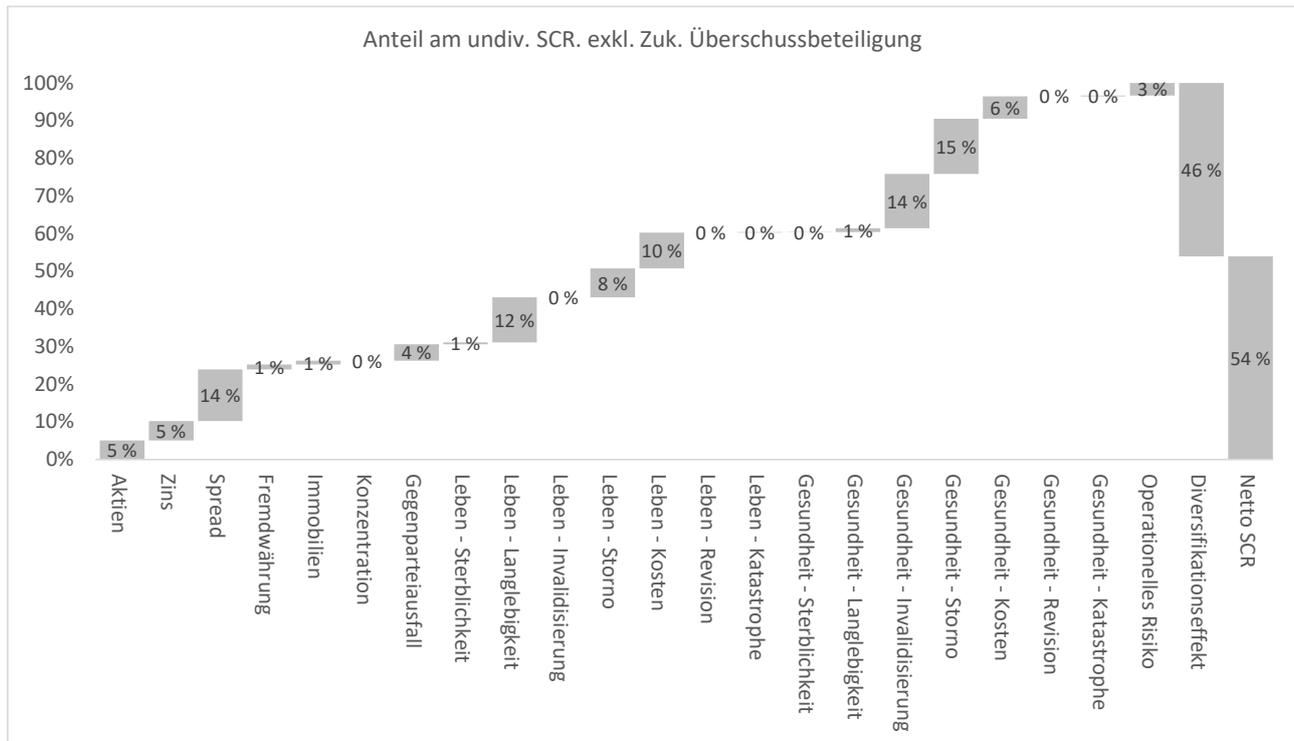


Wie aus der Grafik ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- ▼ Markrisiken:
  - Spreadrisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Leben:
  - Kostenrisiko
  - Stornorisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Gesundheit:
  - Invalidität
  - Stornorisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der VG zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB:



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte zukünftige Leistungen, für die die Kunden einmalige oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dargestellt.

In Kapitel C.7.2 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.

Im Berichtsjahr wurde erstmalig die PLE und PSM in die Solvency II Berechnungen der VG integriert. Durch die signifikante Bedeutung der PLE und PSM für die VG, hat sich auch das absolute und relative SCR-Risikoprofil der VG gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert. Absolut betrachtet führte die Integration dazu, dass sich die Eigenmittel stärker als das SCR erhöht haben. Für weitere Details hierzu siehe Kapitel E.2.4.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

### C.1.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

#### Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der VKG setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Leben	SCR in TEUR inkl. zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil vor Diversifikation
Sterblichkeit	10.444	1 %
Langlebigkeit	311.510	23 %
Invalidity/Morbidität	0	0 %
Kosten	530.003	39 %
Storno	500.568	37 %
Katastrophe	2.676	0 %
Diversifikationseffekt	-327.106	
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>1.028.095</b>	

	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>1.475.853</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Hierbei fällt das Massenstorno stärker ins Gewicht als der Stornoratenrückgang. Auch das Kostenrisiko ist bedingt durch den starken Stress einer sofortigen Erhöhung der Kosten um 10 % in der Standardformel hoch. Aufgrund der Konditionen der Dienstleistungsverträge wird das Risiko in der Realität jedoch deutlich niedriger eingeschätzt. Die bestehenden Rückversicherungsprogramme der PLE, ELE, HLE, SLE

und VRE senken Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

Mit Blick auf den Geschäftsplanungszeitraum wird sich das Stornorisiko durch den Bestandsabbau weiter reduzieren. Da sich das Risiko im Wesentlichen in niedrigeren zukünftigen Gewinnen niederschlägt, wird sich das Risikokapital ungefähr proportional zum Abbau der Eigenmittel verhalten. Durch den Servicevertrag und den dort festgelegten Stückkostenansatz, sollte sich auch das Kostenrisiko bei zurückgehendem Bestand durch die Abwicklung des Bestandes abbauen. In der gruppeeigenen Rückversicherungsgesellschaft VRE werden perspektivisch die biometrische Risiken der gruppeeigenen Lebensversicherungsunternehmen transferiert. Die Lebensversicherungsunternehmen sind dadurch unter anderem auch bei schrumpfenden Beständen in die Lage, die Risikoüberschussbeteiligungen auch bei Schwankungen der Risikoergebnisse dauerhaft stabil zu halten.

### Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der VKG setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Gesundheit	SCR in TEUR inkl. zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil vor Diversifikation
Sterblichkeit	646	0 %
Langlebigkeit	23.695	2 %
Invalidität/Morbidität	468.534	35 %
Kosten	384.845	29 %
Storno	455.144	34 %
Katastrophe	12.450	1 %
Diversifikationseffekt	-372.054	
<b>vt. Risiko Gesundheit</b>	<b>973.260</b>	

	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung
<b>vt. Risiko Gesundheit</b>	<b>1.734.607</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Beim versicherungstechnischen Modul Gesundheit werden die selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU), die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) sowie die Dread Disease Versicherungen gemeinsam abgebildet. Hier hat das Invaliditätsrisiko neben dem Stornorisiko die größte Bedeutung, jedoch im Vergleich zu den Lebensrisiken auf einem niedrigeren Niveau. Die bestehenden Rückversicherungsprogramme der PLE, ELE, HLE, SLE und VRE senken Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Gesundheit.

### **C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die unter Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

### **C.1.3 Risikominderungstechniken**

Das bestehende Rückversicherungsprogramm der Einzelgesellschaften der Gruppe senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben. Auf die gruppeneigene Rückversicherungsgesellschaft VRE werden biometrische Risiken der gruppeneigenen Lebensversicherungsunternehmen transferiert. Die Lebensversicherungsunternehmen sollen dadurch unter anderem auch bei schrumpfenden Beständen in die Lage versetzt werden, die Risikoüberschussbeteiligungen auch bei Schwankungen der Risikoergebnisse dauerhaft stabil zu halten. Für die Berechnung der Kapitalanforderung werden die gleichen Annahmen und Methoden zu Grunde gelegt wie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Für nähere Erläuterungen wird auf Kapitel D verwiesen.

Als Risikominderungstechnik wird im Wesentlichen auf die Rückversicherung zurückgegriffen, wodurch ein Teil der eingegangenen Risiken abgegeben wird.

Bei der HLE sind Rückversicherungsverträge für die FLV, RiLV, FRV, und die SBU vereinbart. Als Rückversicherungsart wird die Summenexzedenten- und die Quoten-Rückversicherung angewendet. Für beide Varianten sind Ausgestaltungen auf Originalbasis oder Risikobasis vereinbart.

Für die Anteile der Rückversicherer werden Bardepots gestellt. Diese umfassen die Deckungsrückstellung und die Beitragsüberträge. Die Anteile des Rückversicherers an der Schadenreserve hingegen werden nicht deponiert.

Bei der SLE sind Rückversicherungsverträge im Bereich der Dread Disease, der Lebensversicherung und der aufgeschobenen Rentenversicherung vereinbart. Als Rückversicherungsart wird die Summenexzedenten-, die Quoten- und Quotenexzedenten- Rückversicherung angewendet. Die Ausgestaltung erfolgt auf Risikobasis.

Für die Anteile der Rückversicherer werden Bardepots gestellt. Diese umfassen die Deckungsrückstellung, die Beitragsüberträge und die Schadenreserve. Die Anteile des Rückversicherers an der Schadenreserve hingegen werden nicht deponiert.

Bei der ELE sind Rückversicherungsverträge im Bereich der Berufsunfähigkeit und der Todesfallversicherung vereinbart. Als Rückversicherungsart wird die Summenexzedenten- sowie die Stop Loss-Rückversicherung angewendet.

Die PLE mindert ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen überträgt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um eine Quotenrückversicherung und im Rahmen der nicht proportionalen Rückversicherung um eine Kumulschadenexzedentenrückversicherung und eine Jahresüberschadenexdetentenrückversicherung (Stop Loss).

Bei der Quotenrückversicherung für den rückgedeckten Bestand übernimmt der Rückversicherer eine festgelegte Quote der einzelvertraglichen Versicherungssumme. Bei der Kumulschadenexze-

dententrückversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der PLE vereinbart. Der über den Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Beim Stop Loss hingegen übernimmt der Rückversicherer ab einer vereinbarten Schadenquote bis zu einem vereinbarten Limit.

Für die Anteile der Rückversicherer werden Bardepots gestellt. Diese umfassen die Deckungsrückstellung, die Beitragsüberträge und die Schadenreserve. Die Anteile des Rückversicherers an der Schadenreserve hingegen werden nicht deponiert.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden den Einzelgesellschaften der VG feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird. Die Servicegesellschaft ihrerseits ist bei den Betrachtungen auf Ebene der Gruppe einzubeziehen.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsforderungen tragen ebenfalls zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei den Versicherungsunternehmen der VG aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

#### **C.1.4     Stresstests und Szenarioanalysen**

Stresstests dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren von Stresstests, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit über die Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements.

Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2019, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum vom Mai 2019 bis zum 20. Dezember 2019 durchgeführt wurde, haben wir diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die

wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

#### C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2019 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

#### Langlebigkeit

Gemäß Standardformel von Solvency II bemisst sich das Risiko aus Langlebigkeit als der Verlust an Eigenmitteln, der sich durch eine über alle Alter um 20 % verringerte Sterbewahrscheinlichkeit ergibt. Die hierfür verwendeten Basis-Sterbewahrscheinlichkeiten sind realistische Annahmen auf Basis der Sterbetafeln, die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlicht wurden. In der Herleitung dieser Sterbetafeln ist bereits ein Trend berücksichtigt, der die Steigerung der Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland projiziert. Dieser Trend wird in einer jährlichen Sterblichkeitsverbesserung ausgedrückt. Hierfür wird bei der Herleitung der Sterbetafeln eine Funktion  $F2(x)$  (jährliche Sterblichkeitsverbesserung in Abhängigkeit vom Alter  $x$ ) definiert.

Die beiden Versicherungsgesellschaften HLE und SLE der VG haben keinen typischen Versicherungsbestand, wie er zur Kalibrierung des Level-Stresses unterstellt wurde. Entsprechend haben die Verpflichtungen der VG eine deutlich längere Duration als die des Modellbestandes. Bei der Übersetzung eines Trendstresses in einen Level-Stress spielt dieser Umstand eine maßgebliche Rolle, so dass für dieses Risiko eine Erhöhung des Trendfaktors der verwendeten Sterbetafel DAV2004R zweiter Ordnung mit Faktor sachgerechter erscheint. Diese Untersuchung haben wir mit einer Änderung der Trendfunktion  $F2$  von 0,75 % vorgenommen.

Risiko	Untersuchungen
Langlebigkeit	• Veränderung Trend ( $F2$ ) +0,75 %

Untersucht wird nun gemäß Tabelle eine Parallelverschiebung des Trends um die in der Tabelle beschriebene Anpassung; das bedeutet, dass zu jedem Alter die Verbesserung der Sterblichkeit um 0,75 Prozentpunkte angehoben wurde.

Die Ergebnisse zeigen einen Rückgang des Risikos aus Langlebigkeit mit einem Levelstress von +75bps im Modul der versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherer von 244,3 m€ auf 107,6 m€. Die ist begründet durch den Kauf der PLE, welche eine geringere Auswirkung im Trendstress als im Levelstress der DAV2004R aufweist.

## Invalidität

Das Risiko aus Invalidisierung beschreibt das Risiko, das aus einer erhöhten Invalidisierung der Versicherten bei gleichzeitig verringerter Reaktivierung einer festgestellten Berufsunfähigkeit entsteht. In der Standardformel sind eine Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten um 35 % in den ersten zwölf Monaten und anschließend um 25 % für alle folgenden Monate sowie eine Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeit um 20 % über den gesamten Zeitraum vorzunehmen.

Das Invaliditätsrisiko stellt bei der VG mit 8 % knapp kein wesentliches Risiko dar, wird aber dennoch durch folgenden Sensitivitäten betrachtet:

Risiko	Untersuchungen
Invaliditätsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdoppelung des Standardformelstresses (Erhöhung Invalidisierungswahrscheinlichkeit um 70 % in den ersten zwölf Monaten und anschließend um 50 % für alle folgenden Monate; Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten um 40 %)</li> <li>• Erhöhung Invalidisierungswahrscheinlichkeit um 20 %; Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten um 20 %)</li> </ul>

Die Verdoppelung des Standardformelstresses führt zu einem ca. verdreifachten Kapitalbedarf im Invaliditätsmodul in Höhe von 1.069,2 m€ im Vergleich zur Standardformel von 356,9 m€. Haupttreiber ist hierbei die Veränderung in der PLE.

Im nach unserer Auffassung realistischen „1 in 10-Jahren“-Ereignis der Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit um 20 % und Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeit um 20 % ergibt sich ein Kapitalbedarf von 267,2 m€. Dieser ist somit ca. 25,1 % geringer als der Standardformelstress (356,9 m€).

## Kosten

Das Kostenrisiko spiegelt das Risiko wider, dass sich aus nachteilig veränderten Kostenentwicklungen ergibt. Hierzu sind im Rahmen der Standardformel ein Kostenschock von +10 % zu Beginn der Berechnung und eine Erhöhung der Inflationsannahme der VG um einen Prozentpunkt zu berechnen.

Auf Soloebene sind die Lebensversicherungsunternehmen der VG aufgrund der Service-Vereinbarung mit den Service-Gesellschaften weitestgehend gegen einen plötzlichen Anstieg der Kosten immunisiert. (siehe Kapitel C.1.3) und finden nur auf Gruppenebene Berücksichtigung. Daher wird für die VG eine Sensitivität des Standardformelstresses anhand interner Unternehmens- und Marktdaten kalibriert und ein sofortiger Kostenanstieg von +8 % und ein Inflationsanstieg um 1,2 % untersucht.

Risiko	Untersuchungen
Kostenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortiger Kostenanstieg +8 %; Erhöhung Inflation 1,2 %</li> </ul>

Dieser Stress führt zu einer stärkeren Ausprägung als im Standardformelstress. Hier steigt die Kapitalanforderung im Lebenmodul von 491,2 m€ auf 532,0 m€. Dabei ist der Initialstress von 8 % niedriger als unter der Standardformel mit 10 %, aber die langfristige Inflationsanpassung von 1,2 % an-statt 1 % in der Standardformel führt langfristig zu höheren Kosten in den Service Gesellschaften und damit zu höheren Kapitalanforderungen.

## Storno

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden sind, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen und die höchste resultierende Kapitalanforderung verwendet.

Als Hauptrisiko im Lebenmodul der VG zeigt sich das Risiko eines Massenstornos von 40 % aller Versicherten.

In Anbetracht der Historie erscheint dieses Szenario als unangemessen vorsichtig. Ein auf Bestandsdaten hergeleiteter „1 in 10“ Jahren Stress wurde als Sensitivität untersucht. Hieraus resultiert ein Stornostress in Gestalt eines Anstiegs der Stornorate um 30 %.

Des Weiteren wurde der Effekt auf das SCR unter der Annahme untersucht, dass anstelle eines Stornorückgangs von 50 % ein Rückgang von 20 % der relevante Stress ist.

Risiko	Untersuchungen
Stornorisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anstieg der Stornoraten um 30 % relevanter Stress</li> <li>Rückgang der Stornoraten um 20 % relevanter Stress</li> </ul>

Die Sensitivität eines Anstiegs der Stornoraten um 30 % als relevanter Stress führt zu deutlich geringeren Ausprägungen als im Standardformelstress. Im Lebenmodul sinkt die Kapitalanforderung für den Massenstorno von 912,1 m€ auf 48,2 m€ und im Gesundheitsmodul sinkt die Kapitalanforderung für das Stornorisiko von 390,0 m€ auf 0 €. Zu beachten ist, dass für die HLE und PLE der Stornoanstieg kein Stress darstellt. Der größte Effekt ergibt sich in den Service-Gesellschaften, da hier ein langfristiger Anstieg des Stornos zu Verlusten führen würde.

Des Weiteren wurde der Effekt auf die Solvenzquote unter der Annahme untersucht, dass anstelle des Massenstornos ein Stornorückgang von 20 % der relevante Stress ist. Die Sensitivität hat sowohl Auswirkungen auf das Risikomodul der Lebensversicherungen als auch auf das Gesundheitsmodul. Aufgrund der Bestandszusammensetzung der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften sinkt der Kapitalbedarf bei einem Rückgang der Stornoraten gegenüber einem Massenstorno von 40 % sowohl im Lebenmodul auf 53,6 m€ und im Gesundheitsmodul auf 3,3 m€.

### C.1.4.2 Szenarioanalysen

Für die betrachteten Szenarien sei auf Kapitel C.2.4.2 verwiesen. Diese haben überwiegend Marktrisikocharakter und werden deshalb dort beschrieben.

## C.2 Marktrisiko

### C.2.1 Informationen über die Risikoexponierung

Als Maßnahme zur Bewertung wurden im Berichtsjahr insbesondere für die HLE und SLE die Managementregeln im Projektionsmodell für die Solvency-II-Berechnungen weiterentwickelt. Zudem ist gegenüber dem vorherigen Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg der relativen Bedeutung des Marktrisikos eingetreten, der insbesondere auf das infolge der PLE und PSM Integration gestiegene Spread- und Zinsrisiko zurückzuführen ist.

Das Marktrisiko der VG setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR in TEUR inkl. zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil vor Diversifikation
Zins	132.997	12 %
Aktien	195.154	17 %
Immobilien	16.026	1 %
Spread	720.228	64 %
Marktkonzentration	0	0 %
Währung	64.261	6 %
Diversifikationseffekt	-146.817	
<b>Marktrisiko</b>	<b>981.850</b>	

	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung
<b>Marktrisiko</b>	<b>1.493.519</b>

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des konventionellen Bestands (auf Rechnung und Risiko der VG) beträgt ca. 75 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt das Versicherungsunternehmen. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die VG von verhältnismäßig großer Bedeutung, allerdings wegen der weitgehend synchronisierten Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen und damit Immunisierung gegenüber dem SCR-Zinsrisiko im Marktvergleich etwas abgeschwächt.

Aufgrund der Dominanz der konventionellen Lebensversicherungen und der damit verbundenen Zinssensitivität erfolgt die Kapitalanlage überwiegend mittels Zinstiteln. Im Rahmen der SCR-Betrachtung zum Bewertungsstichtag ist die Zinssensitivität der Vermögenswerte höher als die der Verpflichtungen, so dass das Zinsanstiegsszenario das maßgebliche Szenario darstellt.

Das Risiko einer Spreadausweitung (Spreadrisiko) der Standardformel ist unmittelbar mit der Kapitalanlageallokation in Zinstitel (sofern der Emittent kein EU-Staat ist) verbunden und führt aufgrund des damit verbundenen Rückgangs der zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven zu Problemen bei der Finanzierung der Zinszusatzreserve. Als Folge fällt auch die Wirkung des Risikopuffers „Beteiligung der Versicherungsnehmer an Zukünftigen Überschüssen“ im Standardformelstress geringer aus, sodass ein insgesamt wesentliches Spreadrisiko vorliegt.

Die fondsgebundene Versicherung bietet Versicherungsleistungen im Erlebens- oder Todesfall als Kapital- oder Rentenleistung. Dabei wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung von Investmentfonds gekoppelt. Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt der Versicherungsnehmer. Auf diese Weise kann er an den Wertsteigerungen der Fonds teilhaben, nimmt aber auch die Möglichkeit von Verlusten in Kauf. Zwar partizipiert die Gesellschaft für das fondsgebundene Geschäft nicht direkt an den Marktrisiken, jedoch ist sie indirekt über niedrigere künftige Erträge aus Rückvergütungen an der Entwicklung der Fonds beteiligt. Da die Fonds zu fast zwei Dritteln in Aktien investiert sind, hat auch das mittelbare Marktrisiko daher für die VG keine unerhebliche Bedeutung, wengleich dieses durch das Hinzukommen der PLE deutlich geringer ist als in den Vorjahren. Des Weiteren wirkt sich das Währungsrisiko deutlich aus, da circa 50 % des fondsgebundenen Kapitalanlagebestandes in Fremdwährungen investiert sind.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in all jenen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- ▼ **Aktiv-Passiv-Management:** Der Fachbereich Investment erstellt auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie – Asset Liability Management), die im Anlagengremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.

- ▼ Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung: In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die operativen Versicherungsgesellschaften berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- ▼ Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig. In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb der Spezialfonds investiert werden.
- ▼ Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen. Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.
- ▼ Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann. Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue-Produkte-Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- ▼ Im Bestand der Versicherungsgesellschaften der VG befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente. Gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinie nicht erworben werden. Entsprechend ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen des die verbrieften Instrumente aufliegenden Kreditinstituts gleichlaufend sind, nicht gegeben, und auch sonstige Risiken aus einem Investment in verbrieft Instrumente bestehen nicht.
- ▼ Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht überwiegend Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor. Diese werden sowohl geografisch als auch in Bezug auf Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei im Wesentlichen um Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Hypothekendarlehen, Private Debt, Genussscheine (Beiträge an die Protektor Lebensversicherung) oder Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherung) handelt.
- ▼ Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) wurden von den Versicherungsgesellschaften der VG-Mandate an externe Asset-Manager vergeben. Diese

stellen im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfoliokontext Rechnung getragen.

- ▼ Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information wird dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen vorgenommen.
- ▼ Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring Triggern und Limiten wird zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von Key Risk Indicator (KRIs) überwacht. Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
- ▼ Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.
- ▼ Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragssituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management Information Pack“ (MI Pack) zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.
- ▼ Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist es insbesondere, sicherzustellen, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und der Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus.

- ▼ Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugeliferten Ratingdaten werden nach Zugang schließlich vollumfänglich vom Bereich Investment auf Plausibilität geprüft. Hierzu vergleichen wir das Asset-Manager-Rating aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die allesamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der großen Ratingagenturen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen entsprechen dem plausibilisierten Asset-Manager-Rating.

### **C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Die VG weist zum Bewertungsstichtag kein SCR-Marktkonzentrationsrisiko auf.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum 31.12.2019 keine weiteren wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

### **C.2.3 Risikominderungstechniken**

Zielsetzung der Lebensversicherungsgesellschaften der VG ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht-Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen, denominiert in US-Dollar oder britischem Pfund. Dabei wird gemäß den Portfolio-Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte, die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht-Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin setzen wir OTC-Zinsswaps ein, um eine Durationsverlängerung der zinssensitiven Aktiva bis zum höheren Durationsniveau der Versicherungsverpflichtungen zu erreichen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

Auf Ebene der VG haben wir bislang eine kontinuierliche 95%ige Absicherung der Rückvergütungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens aus dem fondsgebundenen Geschäft angestrebt. Die Umsetzung erfolgte über den Kauf von OTC-Put-Optionen, die bislang alle zwölf Monate rolliert wurden. Die Put-Option bezog sich auf einen Korb, bestehend aus fünf gängigen Aktienindizes mit jeweils fixer prozentualer Gewichtung, die die Performance der fondsgebundenen Kapitalanlagen der HLE beziehungsweise SLE am besten widerspiegeln (Index Basket Option). Die Zusammensetzung und Gewichtung wurde jährlich überprüft. Auf Basis einer Risiko-/ Renditeanalyse in 2019 wurde beschlossen, keine weitere Rollierung der OTC-Put-Optionen mehr vorzunehmen und damit die bisherige 95%ige Absicherung der Rückvergütungen der HLE und SLE aufzugeben.

#### **C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2019, den wir für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2019 bis zum 20. Dezember 2019 durchgeführt haben, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Alle angewandten Bewertungsmethoden basieren auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Zusätzlich haben wir im Rahmen der BaFin-Abfrage bezüglich der Sensitivitätsrechnung (Solvency II) zum Stichtag 31.12.2018 (HLE, SLE, ELE und PLE) im Mai 2019 verschiedene vorgegebene Veränderungen in der Modellierung der risikofreien Zinsstrukturkurve beziehungsweise Zins sensitivitäten berechnet.

#### **Sensitivitätsanalysen im ORSA 2019**

Zusätzlich zur Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung von Parametern reagiert. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodulare der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten haben wir jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

#### **Spreadrisikomodul**

Der Spread stellt einen Risikoaufschlag auf einen Referenzzinssatz dar, der für den Marktpreis von risikobehafteteren Anleihen oder Krediten zugrunde gelegt wird. Die Berechnung nach dem Standardansatz hängt maßgeblich vom Rating der Anleihe oder des Kredits ab.

Im Rahmen des Spreadstresses wird das SCR der Standardformel durch folgende Sensitivitäten ersetzt:

Risiko	Untersuchungen
Spreadrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>▼ Spreadausweitung um 26 Basispunkte</li> <li>▼ Ratingmigration der Staatsanleihen (inklusive Behandlung der Staatsanleihen als sonstige Staatsanleihen) um eine Klasse nach unten</li> <li>▼ Ratingmigration der Unternehmensanleihen um eine Klasse nach unten</li> <li>▼ Kombination der beiden vorherigen Sensitivitäten</li> </ul>

Das Spreadrisiko im Standardansatz von Solvency II wird ermittelt, indem ein ratingabhängiger Stressfaktor unter Berücksichtigung der Duration auf den ungestressten Marktwert des entsprechenden Assets angewendet wird.

In der folgenden Übersicht werden die vier Sensitivitätsbetrachtungen mit dem SCR der Standardformel gegenübergestellt:

Solvenzkapitalanforderung in m€	Standardformel	Spreadausweitung .26bps	Rating - 1 Stufe Staatsanleihen	Rating - 1 Stufe Unternehmensanleihen	Rating - 1 Unternehmens- & Staatsanleihen.
Spreadrisiko	848,3	221,0	2.097,6	1.057,7	3.214,2

Die erste Sensitivität wurde auf alle Anleihen bezogen. EWR-Staatsanleihen sind damit enthalten. Das führt dazu, dass bei der Spreadausweitung eine geringere Veränderung der zum Start zur Verfügung stehenden stillen Reserven gegenüber der Basis erfolgt als im Standardformelstress. Somit sinkt der Kapitalbedarf in der Sensitivität auf 221,0 m€ von 848,3 m€ in der Standardformel. Die Bedeckungsquote steigt um 17,2 %-Punkte.

Durch die Anwendung einer Ratingmigration ist der nach der Standardformel zu verwendende Stressfaktor höher und führt folglich zu einem höheren Kapitalbedarf. Wird eine Ratingmigration von Unternehmensanleihen zugrunde gelegt, steigt der Kapitalbedarf für das Spreadrisiko von 848,3 m€ auf 1.057,7 m€, wodurch die Bedeckungsquote um 10,1 %-Punkte sinkt. Im Rahmen einer Ratingmigration sämtlicher Staatsanleihen (inklusive Berücksichtigung von EWR-Staatsanleihen als sonstige Staatsanleihen) steigt der Kapitalbedarf erheblich auf 2.097,6 m€, und sinkt die Bedeckungsquote um 50,8 %-Punkte. Eine Kombination beider Sensitivitäten ist nicht additiv, da Ausgleichseffekte wie zum Beispiel die zukünftige Überschussbeteiligung zu berücksichtigen sind. Der kombinierte Kapitalbedarf beträgt 3.214,2 m€ und führt zu einer Reduktion der Bedeckungsquote um 79,1%-Punkte.

### Referenzszenario im ORSA 2019

Das Referenzszenario bestimmt den Eigenmittelpuffer, den die VG zusätzlich zu den regulatorischen Vorgaben ansteuert. Mithilfe des Referenzszenarios wird geprüft, inwieweit der unter Solvency II – gemäß der internen Richtlinie Kapitalmanagement – bis dato zu haltende Eigenmittelpuffer noch angemessen ist. Der Eigenmittelpuffer reicht aus, um sicherzustellen, dass die VG die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II auch dann noch bedeckt, wenn das Referenzszenario eingetreten

ist. Die Kapitalanforderung nach Eintritt des Referenzszenarios berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Referenzszenarios auf die Solvency-II-Bilanz der VG.

Das Szenario wurde durch Expertenschätzung entwickelt und stellt eine Kalibrierung als 90 %-VaR auf einem Einjahreshorizont dar.

Die Stresse werden als kombiniertes 1-in-10-Jahresereignis festgelegt, indem die Korrelationsparameter der Standardformel angewendet werden. Zum 1-in-10-Jahresereignis ist anzumerken, dass die Stressfaktoren des kombinierten Szenarios niedriger ausfallen als diejenigen der Stand-alone-Szenarien, da ein gleichzeitiger Eintritt der verschiedenen Stand-alone Szenarien deutlich weniger wahrscheinlich ist als der Eintritt eines einzelnen.

Die vom Standardansatz abweichenden Annahmen des kombinierten 1-in-10-Jahresereignisses lauten wie folgt:

Stress	Anpassungen
Invalidität	+13,6 % Invaliditäts- und Reaktivierungswahrscheinlichkeit
Spread	+ 18 bps
Stornorate	- 13,6 %
Kosten	+0,8 %-Punkte Inflationsannahme

Gegenüber dem ORSA 2018 wurde das Referenzszenario aufgrund eines weitgehend vergleichbaren Risikoprofils für die VG sowie die PLE, ELE und VRE einheitlich kalibriert. Die HLE und die SLE weisen dagegen ein deutlich abweichendes Risikoprofil auf, sodass für die HLE und die SLE auf Solo-Ebene ein eigenes Referenzszenario entwickelt wurde.

Das Referenzszenario haben wir zum Stichtag 30.06.2019 und über den Planungszeitraum betrachtet.

Das Referenzszenario führt in Summe zu einer deutlichen Verringerung der Solvency-II-Bedeckungsquote um circa 44 Prozentpunkte. Durch die Definition der Stresse steigt gegenüber der Standardformel das SCR nach Diversifikation um circa 29 %, während sich die Eigenmittel um circa 3 % reduzieren, sodass sich ein deutlicher Rückgang der Bedeckungsquote ergibt.

Der Anteil der einzelnen SCRs am Gesamt-SCR verändert sich. Der Anteil des Stornorisikos reduziert sich während der Anteil des Spreadrisikos steigt, welches im Referenzszenario das größte Risiko darstellt. Des Weiteren gewinnt das Invaliditätsrisiko an Bedeutung und ist im Referenzszenario mit einem Anteil von über 10% ein wesentliches Risiko.

Auf Basis der erstmaligen ORSA-Kalibrierung und Berechnungen des Referenzszenarios ergibt sich ein prozentualer Rückgang gegenüber der Standardformel-Bedeckungsquote zum 30.06.2019 von 25 %, sodass der angezielte Kapitalpuffer als ausreichend angesehen werden kann.

Über den Planungszeitraum sinken sowohl die anrechenbaren Eigenmittel als auch das SCR im Zuge des Bestandsabbaus, sodass die Bedeckungsquote stabil bei über 130 % bleibt.

Die Definition des Referenzszenarios kann als sehr konservativ betrachtet werden, sodass wir im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2020 die Definition des Referenzszenarios erneut hinterfragen werden, wobei abweichend vom Reverse-Stresstest definitionsgemäß vorsichtige, aber auch realistische Stresse Gegenstand der Betrachtungen sind.

### **C.3 Kreditrisiko**

#### **C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des Kreditrisikos wesentlich verändert worden. Die relative Bedeutung des Kreditrisikos im SCR ist im Zuge der Integration der PLE gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB in Höhe von 299.105 TEUR und einem Anteil von circa 4 % am gesamten undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB keine wesentliche Bedeutung.

Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, gehen wir nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB ein.

#### **C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der VG eine vergleichsweise geringe Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen.

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteiausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

#### **C.3.3 Risikominderungstechniken**

Im Hinblick auf das Kreditrisiko minimieren wir das Risiko dadurch, dass wir Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen und wesentliche Gegenparteien qualitativ überwachen.

#### **C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2019, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2019 bis zum 20.12.2019 durchgeführt wurde, haben wir auch eine Sensitivitätsanalyse im Kontext des nicht wesentlichen Gegenparteiausfallrisikos für die VG durchgeführt.

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung**

#### **Informationen über die Risikoexponierung auf täglicher Basis/kurzfristige Sicht**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine wesentlichen Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten. Bei den Maßnahmen zur Risikobewertung gab es Änderungen zugunsten einer eindeutigeren Festlegung der Verantwortlichkeiten in den Richtlinien der Viridium Gruppe sowie hinsichtlich der Bestimmung einer Mindestliquidität auf Gruppenebene.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften, die aus Lebensversicherungs- und Service- sowie Holding-Gesellschaften bestehen, meiden Liquiditätsrisiken. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um die Zahlungsabflüsse abdecken zu können. Dazu werden die liquiden Mittel und Kontobewegungen auf Ebene der Einzelunternehmen täglich überwacht und plausibilisiert. Ein tägliches Cash-Reporting für alle Gesellschaften zeigt neben den Tagesveränderungen die aggregierten Zahlungsströme des aktuellen Monats sowie des laufenden Jahres einschließlich einer Erklärung der wesentlichen Bewegungen.

Die Steuerung der Liquidität erfolgt auf Gruppenebene, in dem ein täglicher "cash sweep" von den Service-Gesellschaften in die Viridium Holding AG durchgeführt wird, um eine direkte Steuerung und Überwachung der vorhandenen Mindestliquidität auf Gruppenebene zu ermöglichen.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft. Dabei werden ergänzend zu den bestehenden Planungsprozessen und den regelmäßigen Berichterstattungen festgelegte Risiken und Stressszenarien für die Gruppe im Rahmen der Liquiditätsplanung überprüft, woraus ein Puffer für die Mindestliquidität abgeleitet wird.

#### **Informationen über die Risikoexponierung auf langfristige Sicht**

Das langfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten. Zur Bewertung des langfristigen Liquiditätsrisikos werden neben Zahlungsein- und -ausgängen von Kapitalanlagen und Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen, Leistungen oder Storni) auch liquide Vermögenswerte berücksichtigt, die im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden könnten.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft und legt die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, in der Risikostrategie und dem Risikoappetit fest.

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch das Ermessen bzw. durch Optionen des Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage, wobei der Anteil der fondsgebundenen Kapitalanlagen bei der VKG mit unter 30 Prozent jedoch von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment / Funddesk werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe an dieser Stelle kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und zusätzlich zur festgelegten Mindestliquidität (siehe oben) gehalten.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfähigkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Die Höhe der monatlichen Zuführung zum Sicherungsvermögen wird anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen, insbesondere aufgrund des großen Bestands an liquiden Vermögenswerten innerhalb der konventionellen Kapitalanlagen, weder aktuell wesentliche Exponierungen vor, noch erwarten wir wesentliche Exponierungen im Zeitraum der Geschäftsplanung. Denn die VG und die einzelnen Gesellschaften haben keine Bereitschaft, Liquiditätsrisiken einzugehen.

Zum 31.12.2019 beträgt der erwartete Gewinn aus zukünftigen Prämien (EPIFP) bei der HLE 544.287 TEUR, bei der SLE 65.181 TEUR, bei der ELE 17.948 TEUR, bei der PLE 286.646 TEUR und bei der VRE 15.469 TEUR. Die Werte werden gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35) berechnet.

#### **C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

#### **C.4.3 Risikominderungstechniken**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

#### **C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen der Liquiditätsplanung der Gruppe wird mithilfe von Stresstests und Szenarioanalysen auf jährlicher Basis ein Puffer für die Mindestliquidität festgelegt.

## C.5 Operationelles Risiko

### C.5.1 Informationen über die Risikoexposition

Es sind gegenüber der vorherigen Berichtsperiode keine Maßnahmen zur Risikobewertung des operationellen Risikos wesentlich verändert worden. Die relative Bedeutung des operationellen Risikos im SCR ist im Zuge der Integration der PLE gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das undiversifizierte SCR der VG für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag 228.717 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von circa 3 % am undiversifizierten SCR vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der VG.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Versicherungsverpflichtungen ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (1st-Line-of-Defence) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, das heißt allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der VG nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die VG ein marktführendes System (ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und IKS- / Risikomanagement-System).

In diesem System sind zum 31.12.2019 610 operationale Risikoobjekte erfasst und administriert. Im Vergleich zum Jahr 2018 (450 Risiken) ist die Anzahl der inventarisierten Risiken deutlich gestiegen; dies resultiert zum einen aus der Erweiterung des Inventares um Risiken der Proxalto sowie einer detaillierteren Erfassung von Projektrisiken. Die Risikoobjekte werden (wie in Kapitel B.4 „Internes Kontrollsystem“ beschrieben) mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der VG anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens, für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Da die Lebensversicherungsunternehmen ihren Betrieb an die VG ausgelagert haben, ist die Anzahl der operationellen Risiken in den Versicherungsunternehmen (VU) überschaubar:

- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“: Diese existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Lebensversicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Im Folgenden nennen und beschreiben wir wesentliche Risiken aus Sicht der VG zum 31.12.2019.

Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass gegebenenfalls fehlerhafte Funktionalitäten in den verwendeten Systemen zu negativen Effekten führen, die im Resultat Reputationsschäden und finanziellen Schäden bei der VG nach sich ziehen könnten. Da die IT-Plattform der VG ein zentrales und überaus wichtiges Element des Geschäftsmodelles ist, wurde und wird diesem Thema höchste Aufmerksamkeit zuteil; es ist eine ganze Reihe von Maßnahmen und Kontrollen aufgesetzt, um dieses Risiko zu reduzieren.

Die zentrale IT-Plattform der VG wird zusammen mit einem anerkannten Systemanbieter entwickelt. Hierdurch entsteht eine gewisse Abhängigkeit von den Umständen und Verhältnissen des Dienstleisters, was in ungünstigen Fällen zu Verzögerungen bei Entwicklungs- und Migrationsprojekten führen könnte. Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind eingeleitet.

Negative Medienberichte zum Geschäftsmodell „Run-off“ könnten im Extremfall das Geschäftsmodell der Viridium negativ beeinflussen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines derartigen Extremfalls wird als gering eingeschätzt.

Die Verwaltung einzelner Produkte unterliegt komplexen rechtlichen Anforderungen; hierbei besteht potenziell immer das Risiko, dass es zu Versäumnissen kommen könnte, die Ausgleichsansprüche seitens der Versicherungsnehmer oder Bußgelder seitens der Behörden nach sich ziehen könnten. Das Risiko ist mit geeigneten Maßnahmen abgedeckt.

Aus der neuen EU DSGVO resultieren deutlich erhöhte Anforderungen und Bußgelder, sodass gerade auch aufgrund der ebenso neu eingerichteten beziehungsweise angepassten Verfahren und Systemen und fehlenden Erfahrungswerten Risiken resultieren. Die Gruppe hat entsprechende Gegenmaßnahmen eingerichtet.

Das qualitative Reporting nach SII erfordert Ressourcen und Zulieferungen verschiedenster Bereiche, zwischen denen umfangreiche Abhängigkeiten bestehen, und das Zeitfenster für dieses Berichtswesen wird sukzessive kürzer. Damit geht grundsätzlich ein entsprechendes Risiko einher.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Urteilen zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen in vor 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen unterschiedlicher VU entschieden, dass die Klauseln zur Einbehaltung von Stornoabzügen unwirksam sind und somit diese nicht mehr einzubehalten und Rückkaufswerte von vor 2008 abgeschlossenen geillmerten Verträgen auf einen

Mindestrückkaufswert anzuheben sind. Die Skandia Lebensversicherung AG hat in Verträgen mit vergleichbaren Klauseln und vergleichbarer Kalkulation die Rechtsprechung vollumfänglich umgesetzt.

Ein im Zuge der Übernahme der Generali Lebensversicherung mit übernommener bAV-Bestand soll ggf. profitabilitätsbezogenen Maßnahmen unterzogen werden. Das hiermit verbundene Reputationsrisiko wird durch geeignete Maßnahmen abgedeckt (Timing, Kommunikation). Im selben Bestand sind auch die mit dem Servicedienstleister vereinbarten Gebühren noch nicht abschließend geklärt; es besteht insofern ein finanzielles Risiko.

Bei der Proxalto besteht das Risiko, dass der erforderliche Personalaufbau nicht schnell genug voranschreitet. Hierdurch kann es zu vorübergehenden Bearbeitungsengpässen und damit einhergehend zu Reputationsrisiken und/oder höheren Kosten für zeitweilige externe Unterstützung kommen.

Das ALM hat einen relevanten Einfluss auf die SII-Quote. Fehler in Daten oder Verfahren können daher zu erheblichen Verschiebungen der Quote führen. Die Daten und Verfahren des ALM sind daher Gegenstand sorgfältiger und ständiger Beobachtung und Weiterentwicklung.

Auch im Kontext des Projektmanagements bestehen Risiken mit der möglichen Folge, dass Projekte nicht frist- und/oder budgetgerecht oder in unzureichender Qualität geliefert werden. Wir haben eine ganze Reihe von Kontrollen und Maßnahmen aufgesetzt, um die verschiedenen Projekte fortwährend aufeinander abzustimmen und passend zu priorisieren.

Des Weiteren besteht eine einstellige Zahl wesentlicher Projektrisiken, überwiegend im Kontext der geplanten Migration eines bedeutsamen Lebensversicherungs-(Bestandes vom bisherigen auf ein neues Bestandsführungssystem. Aufgrund der überragenden Bedeutung dieses Großprojektes hat die VG externe Projektexterten hinzugezogen und auch die URCF um ein explizites Projekt-Risikomanagement erweitert.

### **C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

### **C.5.3 Risikominderungstechniken**

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 „Internes Kontrollsystem“ ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanz-Status definiert:

- ▼ Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);

- ▼ Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- ▼ Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die VG entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- ▼ Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen mitigieren, und
- ▼ Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.
- ▼ Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:
- ▼ Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- ▼ Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, setzen wir eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle auf. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

#### **C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade.

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko eine Beschreibung mit einer potenziellen Schadenshöhe, einer Eintrittswahrscheinlichkeit und einem daraus resultierenden Risiko-Score.

Diese Szenarien dienen allerdings primär dazu, operationelle Risiken zwecks anschließender Sortierung und Priorisierung eventueller Gegenmaßnahmen einzeln zu bewerten und so spezifisch zu beschreiben, dass gezielt interveniert werden kann, etwa durch Implementierung von Kontrollen oder Bildung von Rückstellungen. Diese Szenarien sind nicht geeignet, einen gesamthaften Kapitalbedarf für das operationelle Risiko abzuleiten.

Da das operationelle Risiko von relativ geringer Bedeutung für das Gesamtrisikoprofil ist, führt die VG keine spezifischen Stresstests durch, sondern errechnet das operationelle Risikokapital der Gruppe und der Einzelversicherungsunternehmen pauschal über den Standardansatz aus Solvency II und zusätzlich auf Gruppenebene einen abweichenden GSB.

## **C.6 Andere wesentliche Risiken**

### **C.6.1 Informationen über die Risikoexposition**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

#### **Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung – zum Beispiel bei der Geschäftsstrategie – beziehungsweise dem strategischen Management ergibt, also wenn etwa Geschäftsentscheidungen nicht an ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- ▼ Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien
- ▼ Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat)
- ▼ Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (Third Party Agreement – TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht

#### **Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos, beispielsweise aus dem operationellen Bereich (Beispiel: Durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehen Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt, etwa Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte.

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadensfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, betrachten wir daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen – Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien – anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch stellen wir sicher, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- ▼ Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- ▼ Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

### **Ansteckungsrisiko**

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schieflagen immunisiert. Eine Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

### **Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko wird innerhalb des versicherungstechnischen Risikos der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der Kosten, die jährlich mit einem Prozentpunkt inflationiert werden, berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer Inflation von 2 %. Darüber hinaus sehen wir die Gesellschaft keinem weiteren Inflationsrisiko ausgesetzt.

### **Emerging Risks**

Unter neu auftretenden Risiken (Emerging Risks) verstehen wir neu aufkommende oder sich wandelnde Risiken, die nur schwer zu quantifizieren sind und größere negative Auswirkungen auf unsere Unternehmen haben können. Emerging Risks zeichnen ein hohes Maß an Ungewissheit aus; sogar

Basisinformationen zur adäquaten Schätzung des Schadenpotentials und der Eintrittswahrscheinlichkeit sind oftmals nicht verfügbar. Beispiele für derartige Risiken beinhalten Klimawandel, Gentechnik und Nanotechnologie. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die wesentlichen Emerging Risks mit einer Verbindung zur Versicherungswirtschaft regelmäßig diskutiert. Auf dieser Basis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern es aufgrund einer veränderten Sachlage erforderlich ist.

### **C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

### **C.6.3 Risikominderungstechniken**

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

### **C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen einer Due Diligence führen wir spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durch.

## **C.7 Sonstige Angaben**

### **C.7.1 Signifikante Risikokonzentrationen auf Gruppenebene**

Mit Schreiben vom 12.12.2016 wurde seitens der BaFin festgelegt, dass alle Risikoexponierungen als wesentliche Risikokonzentrationen gelten, die jeweils 10 % des Gruppen-SCR zum 31. Dezember des Berichtsjahres übersteigen.

Folgende Sachverhalte gelten demnach zum 31.12.2019 als wesentliche Risikokonzentrationen:

Im Bestand der SLE befinden sich sogenannte Drei-Topf-Hybridprodukte mit einer Bruttobeitragsgarantie, die im Kontext von Riester- beziehungsweise betrieblichen Altersversorgungsverträgen angeboten wurden. Die Allokation auf die drei Töpfe wird jeden Monat adjustiert. Um die Bruttobeitragsgarantie sicherzustellen, investieren wir die Nettobeiträge aus diesen Produkten in die ersten beiden Töpfe. Der erste Topf besteht aus dem konventionellen Teil, der durch eine Deckungsrückstellung auf Rechnung und Risiko der SLE finanziert wird; die Höhe beträgt zum 31.12.2019 105.401 TEUR. Der zweite Topf besteht aus den Smart-Protect-Plus-Garantiefonds, bei denen Barclays mindestens den Erhalt der gezahlten Nettobeiträge garantiert. Finanziert wird der zweite Topf aus der Deckungsrückstellung auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers. Sofern wir die Beitragsteile nicht zur Finanzierung der Bruttobeitragsgarantie in Topf 1 und Topf 2 benötigen, werden sie in durch den Versicherungsnehmer ausgewählte Publikumsfonds (Topf 3) investiert. Zum 31.12.2019 belaufen sich die Deckungsrückstellungen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers in Topf 2 (Smart-Protect-Plus-Garantiefonds) auf 303.036 TEUR, wobei diese Mittel zusammen mit denen aus dem ersten Topf ausreichen, um die Bruttobeitragsgarantie darzustellen. Das Nettoanlagevermögen (Nettoinventarwert oder Net Asset Value – NAV) der Garantiefonds deckt zusammen mit dem konventionellen Sicherungsvermögen (Topf 1) die Bruttobeitragsgarantie, so dass die SLE aktuell insoweit ausschließlich das Risiko trägt, dass insoweit etwaige Marktpreisschwankungen der Vermögenswerte im Garantiefonds eintreten, der NAV der Garantiefonds nicht mehr ausreicht, um die Bruttobeitragsgarantie zu finanzieren. Dies stellt bereits eine doppelt konservative Betrachtung dar, da erstens die Garantiefonds schon voll in Geldmarkt umgeschichtet sind und zweitens pauschal Typ-1-Aktien als Vermögenswerte innerhalb der Garantiefonds unterstellt werden sowie aktuell zusätzlich in Topf 3 Mittel in Höhe von 4.524 TEUR zur Verfügung stehen, die im Falle einer Finanzierungslücke in Topf 2 zusätzlich zur Deckung der Bruttobeitragsgarantie zur Verfügung stünden. Ein gleichzeitiges Erfordernis – erstens zum vollständigen Transfer der vorhandenen Topf-3-Mittel, zweitens ein stärkeres Absinken des NAV des Garantiefonds als durch den Typ-1-Aktienchock simuliert (dieser ist durch SCR bereits finanziert) und drittens verbunden mit einem (teilweisen) Ausfall der mit A gerateten Barclays Bank – stufen wir aktuell als äußerst gering ein.

Die PLE unterhält am Berichtsstichtag unterschiedliche Rückversicherungsvereinbarungen mit der Generali Deutschland AG mit Sitz in Deutschland und der Generali Employee Network-Geb. mit Sitz in Belgien. Im Kontext dieser Rückversicherungsverträge transferiert die PLE unterschiedliche Risiken aus ihrem Erstversicherungsgeschäft auf diese beiden Versicherungsunternehmen, die beide zu der Gruppe Assicurazioni Generali S.p.A. gehören. Die Exponierung vor Berücksichtigung von Sicherheiten beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 1.215.720 TEUR, wovon 939.893 TEUR auf die Generali Deutschland AG und 275.827 TEUR auf die Generali Employee Network-Geb. entfallen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheiten in Höhe von 1.215.527 TEUR beträgt die Netto-Exponierung lediglich 193 TEUR, die ausschließlich auf Generali Employee Network-Geb. entfällt. Unabhängig von der geringen Netto-Exponierung stufen wir die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls der beiden Schuldner aktuell als sehr gering ein. Beide verfügen über ein AA-Rating und sind zudem Solvency II reguliert.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Frankreich mit einem Marktwert von 3.720.943 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 3.279.886 TEUR auf die PLE, 64.927 TEUR auf die HLE, 23.232 TEUR auf die SLE und 352.898 TEUR auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Frankreich handelt es sich um

hochliquide, als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die neben einem AA-Rating auch von sämtlichen namenhaften Großbanken als Sicherheiten für etwaige Unterdeckungen aus Derivatevereinbarungen anerkannt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Frankreich stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von HLE und SLE durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der European Financial Stability Facility (EFSF) mit einem Marktwert von 3.344.874 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Anleihen des EFSF handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners EFSF stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen des Königreichs Belgien mit einem Marktwert von 2.867.837 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 2.498.087 TEUR auf die PLE, 55.991 TEUR auf die HLE, 11.480 TEUR auf die SLE und 302.279 TEUR auf die ELE. Bei den Staatsanleihen des Königreichs Belgien handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Königreich Belgien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen des Königreichs Spanien mit einem Marktwert von 2.094.530 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen des Königreichs Spanien handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Königreich Spanien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der European Investment Bank (EIB) mit einem Marktwert von 1.881.707 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Anleihen der EIB handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AAA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners EIB stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) mit einem Marktwert von 1.773.396 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Anleihen des Landes NRW handelt es

sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners NRW stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Österreich mit einem Marktwert von 1.689.555 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 1.579.300 TEUR auf die PLE, 2.605 TEUR auf die HLE, 302 TEUR auf die SLE und 107.347 TEUR auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Österreich handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Österreich stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen des Societe Nationale des Chemins de fer Francais (SNCF) mit einem Marktwert von 1.090.361 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. SNCF ist die staatliche Eisenbahngesellschaft Frankreichs und besitzt ein AA-Rating. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners SNCF stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Italien mit einem Marktwert von 957.677 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Italien handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein BBB-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Italien stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Irland mit einem Marktwert von 817.480 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Irland handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Irland stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Polen mit einem Marktwert von 780.821 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Polen handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Polen stufen wir aktuell als sehr

gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Nederlandse Waterschapsbank N.V. mit einem Marktwert von 649.877 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Die Nederlandse Waterschapsbank ist ein niederländisches Finanzinstitut, das Finanzmittel für Wasserbehörden und lokale Regierungsorganisationen in den Niederlanden bereitstellt. Es ist eine lokale Regierungsfinanzierungsagentur, die den niederländischen Wasserbehörden und Provinzen gehört. Die Nederlandse Waterschapsbank N.V. besitzt ein AAA-Rating. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Nederlandse Waterschapsbank N.V. stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Slowenien mit einem Marktwert von 631.102 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Slowenien handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Slowenien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der ABN AMRO Bank N.V. mit einem Marktwert von 610.240 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 601.220 TEUR auf die PLE, 7.211 TEUR auf die HLE und 1.810 TEUR auf die SLE. Die ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam, ist eine niederländische Bank, die 1991 durch die Fusion der beiden Kreditinstitute ABN und AMRO entstand. Die ABN AMRO Bank N.V. verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners ABN AMRO Bank stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Cie Groupe BPCE mit einem Marktwert von 599.997 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 587.983 TEUR auf die PLE, 3.508 TEUR auf die HLE, 1.229 TEUR auf die SLE und 7.277 TEUR auf die ELE. Die Cie Groupe BPCE ist eine französische Bankengruppe, die 2009 durch die Fusion der beiden Kreditinstitute CNCE und BFBP entstand. Die Cie Groupe BPCE verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Cie Groupe BPCE stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen des European Stability Mechanism (ESM) mit einem Marktwert von 575.005 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Anleihen des ESM handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AAA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners ESM stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Slowakei mit einem Marktwert von 501.523 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Slowakei handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Slowakei stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der Crédit Agricole SA mit einem Marktwert von 487.647 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 487.537 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 482.475 TEUR auf die PLE, 3.542 TEUR auf die HLE und 1.520 TEUR auf die SLE. Bei der verbleibenden Exponierung von 110 TEUR handelt es sich um Finanzderivate und Sichteinlagen der PLE und der ELE. Die Crédit Agricole SA mit Sitz in Paris ist das börsennotierte Zentralinstitut der genossenschaftlich organisierten Crédit Agricole-Gruppe, eine der größten französischen Geschäftsbanken. Die Crédit Agricole verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens AA. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Crédit Agricole stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Groupe Crédit Mutuel mit einem Marktwert von 453.619 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 441.307 TEUR auf die PLE, 3.176 TEUR auf die HLE, 1.526 TEUR auf die SLE und 7.609 TEUR auf die ELE. Die Crédit Mutuel ist eine französische Genossenschaftsbank. Die Groupe Crédit Mutuel verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Groupe Crédit Mutuel stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre

Die Exponierung gegenüber der Commerzbank AG mit einem Marktwert von 441.571 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 436.143 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 423.536 TEUR auf die PLE, 4.544 TEUR auf die HLE, 1.815 TEUR auf die SLE und 6.248 TEUR auf die ELE. Bei der verbleibenden Exponierung von 5.428 TEUR handelt es sich um Sichteinlagen der PLE und der VRE. Die Commerzbank ist eine als Universalbank tätige deutsche Großbank mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Commerzbank verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von

mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Commerzbank stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE, VRE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Électricité de France S.A. (E.D.F) mit einem Marktwert von 389.248 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Die Électricité de France S.A. ist eine börsennotierte, staatlich dominierte französische Elektrizitätsgesellschaft. E.D.F ist der zweitgrößte Stromerzeuger weltweit. E.D.F verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners E.D.F stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der ING Groep N.V. mit einem Marktwert von 352.584 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 339.565 TEUR auf die PLE, 5.727 TEUR auf die HLE, 2.403 TEUR auf die SLE und 4.890 TEUR auf die ELE. Die ING Groep N.V. ist ein niederländischer Allfinanz-Dienstleister in der Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Amsterdam. Die ING Groep N.V. verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners ING Groep N.V. stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der DZ BANK AG mit einem Marktwert von 350.886 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 348.197 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 313.658 TEUR auf die PLE, 663 TEUR auf die HLE, 8.265 TEUR auf die SLE und 25.611 TEUR auf die ELE. Bei der verbleibenden Exponierung von 2.689 TEUR handelt es sich um Sichteinlagen der PLE. Die DZ Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist innerhalb des genossenschaftlichen Finanzsektors als Zentralinstitut für alle rund 850 deutschen Kreditgenossenschaften zuständig. Die DZ BANK AG verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens AA. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners DZ Bank stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der BASF SE mit einem Marktwert von 317.583 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 316.079 TEUR auf die PLE, 542 TEUR auf die HLE, 216 auf die SLE und 745 TEUR auf die ELE. BASF ist ein börsennotierter Chemiekonzern mit Hauptsitz in Ludwigshafen am Rhein. BASF verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BASF stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der BNG Bank N.V. mit einem Marktwert von 312.415 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 311.940 TEUR auf die PLE, 171 TEUR auf die HLE, 68 TEUR auf die SLE und 236 TEUR auf die ELE. Die BNG Bank N.V. ist eine niederländische Bank, die sich auf die Finanzierung von Organisationen in öffentlichem Besitz spezialisiert hat. Die BNG Bank N.V. verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von AAA. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BNG Bank N.V. stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der ENGIE SA mit einem Marktwert von 282.353 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. ENGIE ist eine internationale Unternehmensgruppe mit Sitz in Frankreich, die im Bereich Energieversorgung mit Strom und Gas international tätig ist. ENGIE SA verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners ENGIE stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Portugal mit einem Marktwert von 275.890 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Portugal handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein BBB-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Portugal stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) mit einem Marktwert von 274.957 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der BRD handelt es sich um sehr liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AAA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BRD stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Landwirtschaftliche Rentenbank mit einem Marktwert von 272.124 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Die Landwirtschaftliche Rentenbank mit Sitz in Frankfurt am Main ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum. Die Landwirtschaftliche Rentenbank besitzt ein AAA-Rating. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Landwirtschaftliche Rentenbank stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von

SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Tennet Holding B.V. mit einem Marktwert von 244.929 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 243.395 TEUR auf die PLE und 1.535 TEUR auf die ELE. Tennet Holding B.V. ist ein 1998 gegründeter niederländischer Stromnetzbetreiber mit Sitz in Arnheim im Besitz des niederländischen Finanzministeriums. Tennet Holding B.V. verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Tennet Holding B.V. stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der General Electric Company mit einem Marktwert von 242.317 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Die US-amerikanische General Electric ist einer der größten Mischkonzerne der Welt mit Stammsitz in den USA. General Electric verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners General Electric stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Rumänien mit einem Marktwert von 241.483 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Rumänien handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein BBB-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Rumänien stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der Cooperatieve Rabobank U.A. mit einem Marktwert von 241.303 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 232.448 TEUR auf die PLE, 6.949 TEUR auf die HLE, 429 TEUR auf die SLE und 1.477 TEUR auf die ELE. Die Cooperatieve Rabobank ist eine niederländische Genossenschaftsbank mit Sitz in Utrecht. Die Cooperatieve Rabobank verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Cooperatieve Rabobank stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der Société Générale S.A. mit einem Marktwert von 281.531 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 227.785 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 216.285 TEUR auf die PLE, 3.882 TEUR auf die HLE, 1.359 TEUR auf die SLE und 6.260 TEUR auf die ELE. Bei der verbleibenden

Exponierung von 53.747 TEUR handelt es sich um Finanzderivate der PLE. Die Société Générale mit Sitz in Paris ist eine der wichtigsten Geschäftsbanken Frankreichs und gehört zusammen mit dem Crédit Lyonnais und der BNP Paribas zu den drei ältesten Geschäftsbanken des Landes. Die Société Générale verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Société Générale stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Anleihen der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit einem Marktwert von 224.192 TEUR zum 31.12.2019 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist eine der ältesten und größten Landesbanken Österreichs. Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien besitzt ein A-Rating. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der UniCredit S.p.A. mit einem Marktwert von 241.215 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 203.813 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 197.157 TEUR auf die PLE und 6.656 TEUR auf die ELE. Bei der verbleibenden Exponierung von 37.402 TEUR handelt es sich um Finanzderivate der PLE. Die UniCredit S.p.A. ist eine italienische Großbank und Holding von Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Mailand. Die UniCredit S.p.A. verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners UniCredit S.p.A. stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der BNP Paribas S.A. mit einem Marktwert von 2.410.673 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 2.299.728 TEUR handelt es sich um Sichteinlagen. Davon entfallen 2.294.436 TEUR auf die PLE, 180 TEUR auf die HLE, 29 TEUR auf die SLE und 5.083 TEUR auf die ELE. Bei 50.650 TEUR der verbleibenden Exponierung handelt es sich um Finanzderivate. Davon entfallen 51.782 TEUR auf die PLE, -3.141 TEUR auf die HLE, 19 TEUR auf die SLE und 1.990 TEUR auf die ELE. Bei der verbleibenden Exponierung von 60.294 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 35.128 TEUR auf die PLE, 6.135 TEUR auf die HLE, 2.121 TEUR auf die SLE und 16.910 TEUR auf die ELE. Die BNP Paribas ist eine französische Großbank, die am 23.05.2000 durch die Fusion der Banque Nationale de Paris und Bank Paribas entstanden ist. Die BNP-Paribas verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BNP-Paribas stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der Barclays PLC mit einem Marktwert von 263.621 TEUR zum 31.12.2019 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 180.698 TEUR handelt es sich um Finanzderivate. Davon entfallen 187.798 TEUR auf die PLE und -7.100 TEUR auf die ELE. Bei der verbleibenden Exponierung von 82.924 TEUR handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 72.070 TEUR auf die PLE, 5.658 TEUR auf die HLE, 2.173 TEUR auf die SLE und 3.022 TEUR auf die ELE. Barclays PLC ist ein international agierendes Finanzunternehmen aus Großbritannien und die drittgrößte Bank in Großbritannien. Barclays PLC verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens BBB. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Barclays stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

### **C.7.2     Andere wesentliche Informationen**

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2019 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 1.303.455 TEUR.

Bei der VG führt die Risikominderung durch die ZÜB insbesondere im Langlebkeitsrisiko Leben dazu, dass der Anteil am undiversifizierten SCR vor ZÜB über 10 % liegt. Begründet ist dies durch die dynamischen Anpassungen von nicht garantierten künftigen Überschusszahlungen über den Projektionszeitraum in den Berechnungen des besten Schätzwertes.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2019 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 931.887 TEUR.

Auch latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind in der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die

im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31.12.2019 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 317.862 TEUR.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der VG.

## **D Bewertung für Solvabilitätszwecke**

### **D.1 Vermögenswerte**

#### **D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte**

##### **D.1.1.1 Kapitalanlagen**

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (mark to market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (mark to model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, greifen wir auf alternative Bewertungsmethoden zurück. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Die VG hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen, allerdings sind durch die erstmalige Einbeziehung der PLE in den Konzernabschluss neue Assetklassen dazugekommen.

Der ökonomische Wert der Immobilien entspricht dem beizulegenden Zeitwert. Da für alle Immobilien ein Veräußerungsvertrag mit Eigentumsübergang im neuen Jahr abgeschlossen worden ist, entspricht der beizulegende Zeitwert dem vereinbarten Veräußerungspreis.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden grundsätzlich mittels der angepassten Equity-Methode bewertet. Dabei entspricht der ökonomische Wert einer Beteiligung dem Anteil, den die Gesellschaft am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des jeweiligen Unternehmens hält (Art. 13 Abs. 3 der DVO). Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind dabei unter Beachtung der Vorschriften der SII-Rahmenrichtlinie zu bewerten (Art. 13 Abs. 4 der DVO). Geschäfts- oder Firmenwerte sowie immaterielle Vermögenswerte werden hierbei mit null angesetzt. Die Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird der handelsrechtliche Buchwert als bester Näherungswert für den ökonomischen Wert herangezogen.

Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mittels des Anteilsscheinpreises, der von der depotführenden Bank aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt wurde.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der fondsgebundenen Lebensversicherung) werden für Solvabilitätszwecke ebenfalls gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mit dem Anteilscheinpreis bewertet, der dem Nettoinventarwert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein entspricht.

Anleihen werden überwiegend in der Solvabilitätsübersicht mittels direkt beobachtbarer Marktpreise für identische Vermögenswerte gemäß dem Mark-to-market-Standardansatz zuzüglich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen Stückzinsen bewertet. Für einen kleineren Teil der Anleihen, bei denen keine direkt beobachtbaren Marktpreise verfügbar waren, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte (mark-to-model).

Die Bewertung der Einlagen bei Kreditinstituten erfolgt für die Solvabilitätsübersicht zum Nominalwert zuzüglich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen – derzeit negativen – Stückzinsen.

Für Derivate, bei denen keine direkten Marktpreise verfügbar sind, wird der Marktwert mittels Mark-to-model-Ansatz ermittelt.

Die nicht notierten Aktien werden ebenfalls ganz überwiegend nach dem mittels Mark-to-model-Ansatz bewertet. Lediglich für einen sehr geringen Teil wird auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die anderen Kapitalanlagen beinhalten weitestgehend die geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der PLE, ELE, HLE und der SLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteile am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsvermögens der Protektor Lebensversicherung, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

#### **D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

Unter den sonstigen Vermögenswerten der Viridium Gruppe werden zum Stichtag 31.12.2019 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Gemäß der BaFin Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 u.a. für die Bewertung und den Umgang mit Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern wurde eine Analyse der Fälligkeit durchgeführt. Positionen, die nach vorliegender Definition nicht als überfällig eingestuft wurden, sind unter SII den versicherungstechnischen Rückstellungen zugeordnet wurden.

Für alle weiteren Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2019 und 2018 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2019 keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern diese in Einklang zu der oben beschriebenen Bewertung sind. Zudem ist gemäß Vorgabe der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen gemäß ordnungsgemäß vorgezogen.

Gemäß dem in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der VKG dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ▼ Die Bewertungsmethode steht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- ▼ Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- ▼ Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- ▼ Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach ist die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich von dem Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, kam das Discounted-Cash-Flow Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle zum Einsatz.

Beim DCF-Verfahren werden die künftigen Zahlungsüberschüsse mit den entsprechenden Kapitalkosten auf den Stichtag diskontiert.

### **D.1.1.3 Rückversicherungsanteile**

Die Gesellschaft schließt zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine Änderungen in der Ansatz- und Bewertungsmethodik vorgenommen.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen haben wir gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2019 auf 3.125.806 TEUR.

## D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II

### D.1.2.1 Kapitalanlagen

#### D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung

Die Kapitalanlagen setzten sich per 31.12.2019 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Immobilien	R0080	397.799	273.021	124.778
(2)	Anteile an verb. Unternehmen/Beteiligungen	R0090	3.904	2.977	927
(3)	Aktien	R0100	161.786	89.417	72.369
(a)	Aktien notiert	R0110	78.900,0	43.879	35.021
(b)	Aktien nicht notiert	R0120	82.886	45.538	37.348
(4)	Anleihen	R0130	23.850.426	19.580.027	4.270.399
(a)	Staatsanleihen	R0140	14.413.070	11.379.819	3.033.251
(b)	Unternehmensanleihen	R0150	9.023.873	7.747.432	1.276.441
(c)	Strukturierte Schuldtitel	R0160	413.052	452.383	-39.331
(d)	Besicherte Wertpapiere	R0170	431	393	38
(5)	Anteile an Investmentvermögen	R0180	25.895.148	23.353.515	2.541.633
(6)	Derivate	R0190	386.871	2.266	384.605
(7)	Einlagen bei Kreditinstituten	R0200	65.498	65.500	-2
(8)	Andere Kapitalanlagen	R0210	55.888	54.332	1.556
	<b>Gesamt</b>		<b>50.817.320</b>	<b>43.421.055</b>	<b>7.396.265</b>

Die Immobilien (Nr. 1) werden in der Solvabilitätsübersicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der aufgrund der für 2020 abgeschlossenen Veräußerungsverträge den vereinbarten Veräußerungspreisen entspricht. Diese liegen in der Summe 124.778 TEUR über den Buchwerten gemäß HGB.

Die Differenz bei Anteilen an verbundenen Unternehmen (Nr. 2) zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und dem Ausweis in der HGB-Bilanz in Höhe von 927 TEUR ist auf die über den HGB-Buchwerten liegende Bewertung gemäß der angepassten Equity-Methode zurückzuführen.

Die Bewertung der Aktien (Nr. 3) in der HGB-Bilanz erfolgt gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 HGB zu den fortgeführten Anschaffungskosten. Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke wird hingegen auf den festgestellten Marktwert (bei notierten Aktien) bzw. (ganz überwiegend) auf Marktpreise auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte gemäß dem mark-to-model-Ansatz zurückgegriffen. Hieraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 72.369 TEUR.

Bei Anleihen (Nr. 4) ergibt sich zwischen HGB- und Solvency-II-Bilanzausweis ein Unterschiedsbetrag von 4.270.399 TEUR. Neben der Differenz zwischen HGB-Buchwert, der nach fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt wird, und dem Marktwert aus der Solvabilitätsübersicht, resultiert vollständig die Differenz zudem aus der Umklassifizierung der abgegrenzten Stückzinsen im Wege der SII-Bewertung von allen anderen Vermögensbestandteilen in die Anleihen.

Anteile am Investmentvermögen (Nr. 5) setzen sich aus den Spezialfonds sowie – zu einem deutlich geringeren Teil – aus weiteren Investmentfonds des Anlage- sowie des Umlaufvermögens zusammen. Bei der Solvabilitätsübersicht werden die Anteile mit den anteiligen Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte bewertet. Ansatz und Bewertung der Spezialfonds unter HGB basieren ebenso wie die sonstigen Investmentfonds des Anlagevermögens unter HGB auf § 341b Abs. 2 i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Fonds aus dem Umlaufvermögen werden für HGB-Zwecke nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 bilanziert. Ausgehend hiervon ergab sich zum Berichtsstichtag ein Unterschiedsbetrag von 2.541.633 TEUR zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Der Unterschiedsbetrag bei den Derivaten (Nr. 6) zwischen dem HGB-Ansatz und der Bewertung für Solvabilitätszwecke in Höhe von 384.605 TEUR ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Derivate unter SII auch die getätigten Vorkäufe enthalten, die unter HGB mit einem Wert von 0 € in die Bilanz eingehen. Die übrigen, zu Absicherungszwecken gehaltenen Derivate werden in der HGB-Bilanz nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 4 HGB bilanziert. Die beizulegenden Zeitwerte werden auf Grundlage der Marktpreise bestimmt, die jeweils die Gegenpartei ermittelt. Die Bewertungsvorgaben für die Solvabilitätsübersicht entsprechen denen der HGB-Bilanz.

Einlagen bei Kreditinstituten (Nr. 7) werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert angesetzt. In der Solvency-II-Bilanz erfolgt der Ansatz zum Nennwert zuzüglich zum Bilanzstichtag aufgelaufener Stückzinsen. Hieraus ergibt sich infolge der negativen Verzinsung der Termineinlagen ein Unterschiedsbetrag von -2 TEUR. Aufgrund der notwendigen Einbeziehung der Stückzinsen in den Wert gemäß Solvabilitätsübersicht nehmen wir diesbezüglich eine Umklassifizierung von allen anderen Vermögensbestandteilen in die Einlagen bei Kreditinstituten vor.

Die anderen Kapitalanlagen (Nr. 8) werden in der HGB-Bilanz gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 HGB zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Für Solvabilitätszwecke erfolgt die Bewertung zum Zeitwert. Als Bewertungsunterschied zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz ergab sich hier ein Betrag von 1.556 TEUR.

#### **D.1.2.1.2. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen es sich ausschließlich um fondsgebundene Anlagen handelt, wurden gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelten Fondspreis. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis des Spezialfonds in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice setzten sich per 31.12.2019 wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	R0220	18.306.018	18.306.018	0,0

**D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

Die sonstigen Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile) beinhalten zum Stichtag folgende Positionen:

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	933.372	-933.372
(2)	Latente Steueransprüche	R0040	0	0	0
(3)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	1.755	12.281	-10.526
(4)	Darlehen und Hypotheken	R0230	1.349.338	1.198.219	151.119
(5)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	228.079	396.995	-168.916
(6)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	30	1.423	-1.393
(7)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	1.102.942	331.643	771.299
(8)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	746.450	746.425	-25
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	11.041	308.368	-297.327

- Die nach HGB angesetzten immateriellen Vermögenswerte bestehen im Wesentlichen aus den Versicherungsbeständen der Lebensversicherungsgesellschaften (922.731 TEUR), die im Rahmen der Kaufpreisallokation im Konzernabschluss berücksichtigt wurden und planmäßig über die Laufzeit der Versicherungsverträge abgeschrieben werden. Alle Vermögenswerte dieser Position setzen wir gemäß Artikel 12 DVO unter Solvency II mit null an, da das für die Berücksichtigung erforderliche Kriterium der Einzelveräußerbarkeit nicht erfüllt ist.
- Zum Stichtag besteht eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft, in der alle Gesellschaften der Viridium Gruppe mit Ausnahme der Proxalto Lebensversicherung AG und und der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft miteinbezogen sind. Organträgerin ist die Viridium Group GmbH & Co. KG. Aufgrund der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft wurden die Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht beziehungsweise Handels- und Steuerbilanz mit dem Steuersatz der Organträgerin, der Viridium Group GmbH & Co. KG, bewertet. Dieser beträgt zum Stichtag 13,39 % und stellt wegen der Rechtsform der Organträgerin nur den Gewerbesteuersatz dar.  
Gemäß § 306 HGB führen die aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen entstehenden temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie deren steuerlichen Wertansätzen insgesamt zu einer Steuerbelastung und werden daher als passive latente Steuern im Konzernabschluss angesetzt. Aktive und passive latente Steuern weisen wir saldiert aus. Für Solvency II wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des IAS 12 beachtet. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte somit anhand der Liability-Methode. Demzufolge ist die Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz zu bestimmen. Nach erfolgreicher Werthaltigkeitsprüfung der sich ergebenden aktiven latenten Steuern wurden diese

vollständig aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen mit den passiven latenten Steuern verrechnet (Saldierungspflicht). Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern haben wir durch ausreichend zu versteuernde temporäre Differenzen nachgewiesen (passive latente Steuern), die sich auf die gleiche Steuerbehörde beziehen und deren Auflösung entweder in der gleichen Periode wie die Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenzen erwartet wird oder in Perioden, in die steuerliche Verluste aus dem latenten Steueranspruch zurückgetragen oder vorgetragen werden können. Aus diesem Grund können wir die Abhängigkeit von erwarteten zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen für die Verwendung der latenten Steueransprüche vernachlässigen. Die Verrechnung der latenten Steuern führt zu einem Passivüberhang, weshalb die aktiven latenten Steuern auch unter Solvency II mit einem Betrag von 0 TEUR ausgewiesen werden. Bei der Gesellschaft der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft liegen zum Stichtag keine latenten Steuern vor.

- 3) Bei den Sachanlagen handelt es sich um abnutzbare Vermögenswerte, die anhand ihrer Nutzungsdauern abgeschrieben werden. Die nach HGB verwendete Nutzungsdauer zielt auf die wirtschaftliche Abnutzung des Vermögenswerts ab, sodass der nach HGB angegebene Betrag annähernd den Marktwert widerspiegelt. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist eine Umbewertung nicht notwendig, sodass wir den HGB-Wert für Solvency II übernehmen können. Die dargestellte Unterschiedsbetrag basiert auf unterschiedlichen Konsolidierungskreisen zwischen HGB und SII.
- 4) Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Darlehen an Privatpersonen (1.076.824 TEUR), sonstige Darlehen und Hypotheken (105.104 TEUR) sowie Policendarlehen (56.389 TEUR). Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Die handelsrechtliche Bewertung der Policendarlehen entspricht der dargestellten Bewertung der Darlehen und Hypotheken. ein an die Kommanditistin gewährtes Darlehen in Höhe von 103.400 TEUR (Laufzeit: 30.06.2020), das gemäß HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt wird. Der HGB-Betrag entspricht dabei dem Marktwert (Clean Value), der unter Anwendung des DCF-Verfahrens ermittelt wurde. Dabei wurden die vertraglich vereinbarten zukünftigen Zins- und Tilgungszahlungen unter Verwendung der beobachtbaren risikolosen Swapkurve zuzüglich eines Spreadaufschlags auf den Stichtag diskontiert. Der Zinssatz des Darlehens beträgt 3,75 % zuzüglich 3-Monats-EURIBOR (mit einem zero-Floor) per annum. Des Weiteren beinhaltet der Solvency-II-Wert des Darlehens die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen, sodass für Solvency II ordnungsgemäß der Dirty Value angesetzt wird. Aufgrund des flexiblen Basiszinses hat eine wesentliche Veränderung der risikolosen Swapkurve keine wesentliche Auswirkung auf den derzeitigen Marktwert des Darlehens und somit auf die Eigenmittel. Cash-Pool-Forderungen wurde unter Solvency II mit dem HGB-Betrag angesetzt, da dieser den jederzeit fälligen Nennbetrag darstellt und somit dem Marktwert entspricht.

- 5) Die Umbewertung bei den Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergibt sich vollständig aus den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber Versicherungsnehmern (Forderungen aus Zillmerung), die nach HGB mit dem Nennwert abzüglich der Wertberichtigungen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die nach § 15 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV) zu aktivierenden Ansprüche für geleistete, noch nicht getilgte, rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten, die sich aus der Zillmerung der Deckungsrückstellung ergeben. Gemäß SII sind die aktivierten Abschlusskosten mit 0 TEUR anzusetzen, da diese im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden. Die restlichen Forderungen betreffen die fälligen Ansprüche gegenüber den Versicherungsnehmern und den Versicherungsvermittlern. Unter HGB werden diese Forderungen zum Nennbetrag unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben wir diesen Betrag für Solvency II übernommen. Dies ist insbesondere durch die Kurzfristigkeit der Forderungen unter Berücksichtigung der fristenkongruenten Swapkurve und der Angemessenheit der Wertberichtigung begründet.
- 6) Forderungen gegenüber Rückversicherern werden in der Solvabilitätsübersicht im Wesentlichen mit Null angesetzt. Diese wurden als vertraglich „fällig“ klassifiziert und sind somit den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen. Grundsatz ist die Auslegungsentcheidung der BaFin vom 01.01.2019 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Es sind demnach nur überfällige Beträge als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern unter R0370/R0830 auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Betrag dann als überfällig zu betrachten ist, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist.
- 7) Der Unterschiedsbetrag und auch wesentlicher Bestandteil der Position ist der Schuldbeitritt der Generali Deutschland AG zu Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung der Proxalto Lebensversicherung AG über 702.503 TEUR und der Proxalto Service Management GmbH über 60.100 TEUR. Im Gegensatz zur Handelsbilanz erfolgt in der Solvabilitätsübersicht der Bruttoausweis, d.h. eine Bilanzverlängerung von insgesamt 762.603 TEUR, deren aktiver Teil unter den Forderungen ausgewiesen wird.  
Von einer Umbewertung der in dieser Position beinhalteten Forderungen, die gemäß HGB mit den Nennwerten unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen auszuweisen sind, haben wir aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgesehen. Dies ist wie unter Punkt 5 begründet. Die Differenz zwischen dem Solvency-II- und dem HGB-Betrag ergibt sich zum einen durch die Umgliederung der für die Darlehen bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen (siehe Punkt 4) und zum anderen aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.
- 8) Bei dieser Position ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt, deren Ausfallrisiken auch unter HGB in der Risikobetrachtung entsprechend berücksichtigt wurden. Die Differenz zwischen dem ausgewiesenen Solvency-II- und dem HGB-Betrag ergibt sich somit ausschließlich aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.

- 9) Gemäß HGB werden die festverzinslichen Wertpapiere beim Zugang mit dem Clean Value angesetzt. Unter Solvency II sind jedoch die festverzinslichen Wertpapiere mit dem Dirty Value (inklusive Stückzinsen) auszuweisen. Der Bewertungsunterschied beinhaltet abgegrenzte Zinsen und Agien, die den Kapitalanlagen zuzuordnen sind (297.327 TEUR). Diese setzen wir unter Solvency II mit dem Dirty Value an, das heißt inklusive der Zinsen und Agien. Demzufolge sind die sonstigen Vermögenswerte unter Solvency II mit null anzusetzen. Die verbleibende Differenz zwischen dem ausgewiesenen Solvency-II- und dem HGB-Betrag ergibt sich aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.

Die Viridium Gruppe hat zum Stichtag keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

### D.1.2.3 Rückversicherungsanteile

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31.12.2019:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II TEUR
Anteile Rückversicherung an vt. Rückstellungen	3.125.806	3.671.366	-545.560

Die Umbewertung ergibt sich aus dem Besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes der PLE, HLE, SLE, ELE und VRE. Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Verwendung der Übergangsmaßnahmen für versicherungstechnische Rückstellungen bei der PLE zum 31.12.2019 nach Geschäftsbereichen in TEUR:

TEUR	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und Fondsgebundene Versicherungen	Gesundheit nach Art der Leben	Gesamt
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	43.458.828	18.988.773	565.245	63.012.846
Risikomarge (RM)	146.452	392.246	238.845	777.543
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	43.605.280	19.381.019	804.090	63.790.389

### D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

#### D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert der Gruppe wird als Bester Schätzwert der Lebens- und Rückversicherungsbestände der Unternehmen PLE, HLE, SLE, ELE und VRE auf Basis der Konsolidierungsmethode („Methode 1“) ermittelt.

Auf Ebene der Solo-Lebensversicherungsunternehmen erfolgt die Bestimmung des Besten Schätzwertes mit geeignet verdichteten Modellpunkten, auf Ebene des Rückversicherungsunternehmen erfolgt die Bewertung des Besten Schätzwertes auf Basis der einzelvertraglichen Berechnungen.

Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteten künftigen Überschusszahlungen (aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität, Rentenzahlung etc.) zuzüglich der künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen und Bestandsprovisionen von den Kapitalanlagegesellschaften. Bei den künftigen Kosten werden die Aufwände, die in der Gruppe auf konsolidierter Basis anfallen, herangezogen. Das Vorgehen hat keinen Einfluss auf die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und die Gewinnbeteiligung für den Versicherungsnehmer, da hierfür unverändert die Dienstleistungsverträge zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und den Versicherungsservicegesellschaften angesetzt werden.

Die künftigen Beiträge – und die zugehörigen Leistungen – beinhalten für das Geschäft künftige Dynamiken – das heißt automatische Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer vorab vereinbart wurden. Dafür wurde eine Annahme über die Dynamikannahmequote getroffen. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben von Solvency II zu Vertragsgrenzen.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- ▼ Storno- und Beitragsfreistellung
- ▼ Künftige Dynamiken
- ▼ Kapitalwahloption bei Verrentung
- ▼ Sterblichkeit
- ▼ Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
- ▼ Kosten
- ▼ Zukünftige Überschussätze

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, auf Expertenmeinungen zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch den Bereich Steuerung Leben sowie der Versicherungsmathematischen Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung wurde für die PLE Gebrauch gemacht.

#### **D.2.2.2 Risikomarge**

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge der Gruppe ergibt sich nach Artikel 340 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) als Summe der Solo-Risikomargen der Versicherungsunternehmen der Gruppe.

In der PLE, HLE, SLE, ELE und VRE wurden einheitliche Methoden zur Bestimmung der Risikomarge verwendet. Die Risikomarge leiten wir analog zu den Vorgaben unter Solvency II als Kapitalkosten auf künftige Risiken her. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt und mit der zum Stichtag gültigen EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

#### **D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen**

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von Unsicherheiten, die sich ergeben aus

- ▼ fehlenden oder fehlerhaften Daten,
- ▼ Modellierungsfehlern oder -vereinfachungen oder
- ▼ der Festlegung der Annahmen.

#### **Daten**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen könnten durch fehlende oder fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Dabei kann es sich um Daten handeln, die in den Bestandsführungssystemen geführt oder aus diesen (oder anderen Systemen) extrahiert werden.

Entsprechend der Richtlinie zur Datenqualität der Viridium Gruppe haben wir die Daten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit geprüft. Demnach ist die Datenqualität dazu geeignet, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

### Modelle

Die verwendeten Projektions- und Bewertungsmodelle unterliegen einem strengen Governance-Prozess. Sie wurden in diesem Rahmen sorgfältigen internen und externen Kontrollen unterzogen. Alle Ergebnisse durchlaufen ebenfalls einen sorgfältigen Überprüfungsprozess. Die verwendeten Modelle werden auf Basis der Kontrollergebnisse als geeignet beurteilt, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung für den Berichtstermin zu erzeugen.

### Annahmen

Wie in Kapitel D.2.2.1 ausgeführt, beruhen die Annahmen auf Erfahrungswerten, soweit vorhanden und plausibel, und andernfalls auf Expertenmeinung. Entsprechend dem Governance-Prozess unterliegen die vorgeschlagenen Annahmen internen Qualitätskontrollen.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die künftige Erfahrung von den Annahmen abweicht. Durch den Prozess als solchen, mit dem Annahmen festgelegt und genehmigt werden, treten nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematischen Verzerrungen auf.

## D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss

### D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit und ohne Übergangsmaßnahmen bei der PLE (Volatilitätsanpassung (VA) und Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen (RT)) mit den Deckungsrückstellungen, wie sie im Jahresabschluss nach HGB gezeigt werden.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen TEUR			HGB Rückstellungen TEUR
	Mit VA mit RT	Mit VA ohne RT	Ohne VA ohne RT	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	42.136.602	43.605.280	43.716.259	37.090.724
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	19.145.826	19.381.019	19.369.615	20.517.658
Gesundheit nach Art der Leben	779.648	804.090	864.000	3.799.454
<b>Gesamt</b>	<b>62.062.075</b>	<b>63.790.389</b>	<b>63.949.874</b>	<b>61.407.836</b>

#### **D.2.4.2 Deckungsrückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen**

Die Deckungsrückstellungen im Jahresabschluss werden nach HGB § 341f berechnet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten, ferner die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Die HGB-Deckungsrückstellung der Gruppe entspricht der Summe der Deckungsrückstellungen der Versicherungsgesellschaften.

#### **D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und Jahresabschluss**

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im Jahresabschluss sind die folgenden:

##### **D.2.4.3.1. Fondsgebundene Versicherungen**

Die Deckungsrückstellung nach HGB besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Künftige Gewinne werden damit nicht erfasst. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen Annahmen. Dadurch werden implizit künftig erwartete Gewinne berücksichtigt. Hierdurch werden die Rückstellungen gegenüber HGB reduziert.

##### **D.2.4.3.2. Versicherung mit Überschussbeteiligung (außer fondsgebundene Versicherungen)**

Die Bewertung für Solvency II enthält einerseits eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist der Marktwert dieser Garantien bedeutend höher als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve. Andererseits führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

##### **D.2.4.3.3. Risikomarge**

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung für Solvency II und Deckungsrückstellung geringer wird.

#### **D.2.4.4 Auswirkung von Übergangsmaßnahmen**

##### **D.2.4.4.1. Volatilitätsanpassung**

Ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung bei der PLE von 7 Basispunkten würden sich die versicherungstechnischen Rückstellungen um 159.484 TEUR auf 63.949.874 TEUR erhöhen und die Eigenmittel, welche für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) angerechnet werden dürfen, um 66.669 TEUR verringern. Zudem würde das SCR um 195.018 TEUR auf 2.256.246 TEUR steigen.

#### **D.2.4.4.2. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Die PLE setzt zum 31.12.2019 nur noch zu 13/16tel der zum 01.01.2016 bestimmten Höhe der versicherungstechnischen Übergangsmaßnahme (RT) an. Damit vermindern sich die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II unter Anwendung der Übergangsmaße bei versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.728.314 TEUR auf 62.062.075 TEUR. Dadurch und dass durch die Anwendung des RT latente Steuerschulden ausgewiesen werden müssen, erhöhen sich die anrechenbaren Eigenmittel um 980.136 TEUR auf 5.552.942 TEUR. Das SCR bleibt unverändert bei 2.061.228 TEUR.

#### **D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments**

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

#### **D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung**

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde für die PLE Gebrauch gemacht.

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung in den Berechnungen zur ökonomischen Bilanz muss von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden. Die PLE hat diese Genehmigung in 2015 erhalten und bezieht die Volatilitätsanpassung in die Solvency-II-Berechnungen ein.

Nach § 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist bei Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Quantifizierung der Auswirkungen gefordert, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens haben würde.

Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

#### **D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen**

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht. Die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG findet Anwendung bei der PLE.

Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme (RT) wird am Anfang des Übergangs die Differenz zwischen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II-Bewertungsprinzipien ohne RT und einem Wert, der rein auf HGB-Werten beruht, ermittelt. Diese Differenz wird einmalig zu Beginn der Übergangsmaßnahme berechnet. Die zu Beginn des Übergangs mit 100% angesetzte Differenz baut sich bis zum Ende des Übergangszeitraums von 16 Jahren immer zum 1. Januar linear auf 0% ab.

Zu Beginn des Übergangs betragen das Rückstellungstransitional 2.127.156 TEUR bei der PLE.

Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

#### **D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen**

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung verwiesen.

#### **D.2.9 Wesentliche Änderungen**

Die wesentlichste Veränderung gegenüber der Vorperiode liegt in der Integration der PLE, PSM und der VRE in die Viridium Gruppe. Da der Schwerpunkt der PLE im konventionellen, überschussberechtigten Geschäft liegt, steigen durch die Integration die versicherungstechnischen Rückstellungen der „Versicherungen mit Überschussbeteiligung“ sowohl unter HGB als auch unter Solvency II deutlich an.

Im Geschäftsbereich „Index- und Fondsgebundene Versicherungen“ erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der sehr guten Kapitalmarktentwicklung gegenüber der Vorperiode.

Im Berichtszeitraum haben wir keine wesentlichen Annahmenänderungen durchgeführt.

### **D.3 Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der Viridium Gruppe werden zum Stichtag 31.12.2019 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte<sup>4</sup>. Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) kam als Bewertungsmodell zum Einsatz, falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte. Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2019 und 2018 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2019 keine Änderungen vorgenommen.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2019 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750	475.957	476.048	-91
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	787.897	18.860	769.037
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	3.672.871	3.672.871	0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	995.263	76.641	918.622
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	456.909	456.909	0
(6)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	9.117	0	9.117
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	174.255	253.384	-79.129
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	3.882	20.615	-16.733
(9)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	305.629	318.947	-13.318
(10)	Nicht in Basiseigenmitteln aufgeführte Nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	500.519	500.000	519
(11)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2.599	3.950	-1.351

- 1) Die anderen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen (345.668 TEUR) und im Weiteren Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, für Personal und Provisionen. Gemäß HGB erfolgt die Bewertung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung der Diskontierung, falls die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Für Solvency II wurde der HGB-Betrag übernommen. Dies ist zum einen damit begründet, dass der Rückstellungsbetrag die bestmögliche Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung am Stichtag darstellt, weil hierbei der wahrscheinlichste Wert gewählt wurde. Zum anderen handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen. Demzufolge ist gemäß HGB eine Diskontierung des Betrags unterblieben. Dies ist unter Berücksichtigung der risikolosen Swapkurve, Laufzeit und Wesentlichkeitsgrenze sachgerecht.

Der Differenzbetrag ist durch den unterschiedlichen Konsolidierungskreis zwischen Solvency II und HGB verursacht.

- 2) Für die Rentenzahlungsverpflichtungen (Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) der Solvabilitätsübersicht wurden die Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 19) angewandt. Hierbei handelt es sich um leistungsorientierte Pläne, sodass die Verpflichtung der Viridium Gruppe in einer zugesagten Leistung besteht. Innerhalb der Viridium Gruppe bestehen bei fünf Gesellschaften (HLE, SLE, ELE, PLE, ESM, PSM und SVMS) entsprechende Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte gemäß der in IAS 19 vorgeschriebenen

Bewertungsmethode „Projected Unit Credit Method (PUCM)“. Dabei wurden folgende Inputfaktoren verwendet: Sterblichkeit, Invalidität und Fluktuationswahrscheinlichkeit gemäß Richttafeln Heubeck 2019 G (HGB: Richttafeln Heubeck 2019 G); Rechnungszins von 1,30 % bei HLE und SVMS, 2,10 % bei ELE und ESM sowie 2,02 % bei SLE (HGB einheitlich 3,21 %); Rententrend von 1,75 % bei HLE (HGB: 1,75 %) und 2,00 % bei ELE und ESM (HGB: 2,00 %). Sofern für diese Verpflichtungen ein Planvermögen vorliegt, haben wir eine ordnungsgemäße Verrechnung der Sollverpflichtung mit dem Zeitwert des Planvermögens vorgenommen.

Der Unterschiedsbetrag und auch wesentlicher Bestandteil der Position ist der Schuldbeitritt der Generali Deutschland AG zu Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung der Proxalto Lebensversicherung AG über 702.503 TEUR und der Proxalto Service Management GmbH über 60.100 TEUR. Im Gegensatz zur Handelsbilanz erfolgt in der Solvabilitätsübersicht der Bruttoausweis, d.h. eine Bilanzverlängerung von 762.603 TEUR, deren aktivischer Teil unter den Forderungen ausgewiesen wird.

- 3) Gemäß Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Der Solvency-II-Wert entspricht dem HGB-Wert, da wir den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet haben.
- 4) Die Bewertung der passiven latenten Steuern im Rahmen der Solvency-II-Betrachtung erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern<sup>5</sup>. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency-II-Betrag angesetzt wird. Die passiven wie auch die verrechneten aktiven latenten Steuern ergeben sich im Wesentlichen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Anteilen der Rückversicherungen an diesen sowie der Umbewertung der Kapitalanlagen.
- 5) Diese Position stellt die Verbindlichkeit gegenüber den Kreditinstituten dar, welche als Sicherheit Cash für die gehaltenen Derivate hinterlegt haben.
- 6) Diese Position stellt die Verbindlichkeit aus Cashpool dar, welche unter SII aus den Verbindlichkeiten umklassifiziert werden
- 7) Der Bewertungsunterschied beinhaltet im Wesentlichen das unter HGB hier positionierte Ansammlungsguthaben und die unter HGB ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern aus Kündigungen von Renten, bei denen die Deckungsrückstellung noch nicht ausgezahlt wird. Beide Sachverhalte werden unter Solvency II den versicherungstechnischen Rückstellungen zugeordnet und sind somit unter dieser Position mit 0 TEUR anzusetzen. Bei den verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern handelt es sich hauptsächlich um Beitragsvorauszahlungen, die wir bereits als Zahlung vereinnahmt haben. Eine Umbewertung dieser Position ist für Solvency II somit nicht erforderlich.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu Kapitel D.1.

- 8) Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden in der Solvabilitätsübersicht nur in dieser Position ausgewiesen, wenn sie als „überfällig“ zu klassifizieren sind. Alle anderen wurden als vertraglich „fällig“ klassifiziert und sind somit den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen. Grundsatz ist die Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Es sind demnach nur überfällige Beträge als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern unter R0370/R0830 auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Betrag dann als überfällig zu betrachten ist, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist.
- 9) Im Wesentlichen beinhaltet diese Position Verbindlichkeiten gegenüber der Kommanditistin in Höhe von 139.633 TEUR aus dem Jahresüberschuss der VKG, die dem Gesellschafterkonto zuzuführen sind. Die Verbindlichkeiten werden mit dem HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt, da auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen wird. Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ist ausschließlich durch den unterschiedlichen Konsolidierungskreis begründet.
- 10) Nachrangige Darlehen, welche nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführt. Unter SII werden lediglich die aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt.
- 11) Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ist ausschließlich durch den unterschiedlichen Konsolidierungskreis begründet.

Die Viridium Gruppe hat keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

## **D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

### **D.4.1 Kapitalanlagen**

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen werden für nicht notierte Aktien (Anteile an der Protektor Lebensversicherung AG) sowie für die anderen Kapitalanlagen (geleistete Beiträge an die Protektor Lebensversicherung) angewendet. Die VG hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden bei Kapitalanlagen vorgenommen.

Da es für die Beteiligung an Protektor keinen Markt gibt, wurde unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke der HGB-Bilanzwert verwendet.

Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der PLE, ELE, HLE und der SLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteile am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protektor Lebensversicherung ist gewährleistet.

Die Beteiligung an der nicht zur Kerngruppe gehörenden SPM erfolgt gemäß Artikel 335 Abs. 1e DVO mit dem verhältnismäßigen Anteil der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechneten Eigenmittel. Die Eigenmittel ergeben sich durch Multiplikation des für den entsprechenden Finanzbereich berechneten Kapitals mit dem jeweiligen Stimmrechtsanteil.

Detailliertere Informationen zur Bewertungsmethodik sind Kapitel D.1 dieses Berichts zu entnehmen.

#### D.4.2 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die Viridium Gruppe für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.		S.02.01
(1)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060
(2)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360
(3)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
(4)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(5)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(6)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420
(7)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750
(8)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770
(9)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
(10)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
(11)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
(12)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
(13)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
(14)	Nicht in Basiseigenmitteln aufgeführte Nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
(15)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880

Für die aufgelisteten sonstigen Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten haben wir für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Abschlusserstellung der Viridium Gruppe verwendet wurde.

Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung<sup>6</sup>, da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

Bei Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich haben wir einen Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach haben wir ein Abweichen des HGB-

<sup>6</sup> Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

## **D.5 Sonstige Angaben**

Gemäß § 221 Abs. 1 VAG sind die vier Gesellschaften PLE, ELE, HLE und SLE Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Durch diese Mitgliedschaft haben sich die Gesellschaften verpflichtet, neben ihren jährlichen Beiträgen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Sicherungsfonds Protektor bezüglich eines künftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft stellen Eventualverbindlichkeiten unter Solvency II dar. Zum Stichtag betragen die Verpflichtungen ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung insgesamt 508.526 TEUR.

In der Solvabilitätsübersicht werden diese Eventualverbindlichkeiten nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO, wonach nur wesentliche Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind. Als wesentlich wird ein Betrag angesehen, der den Entscheidungsprozess der Adressaten beeinflussen könnte.

Die Entis Lebensversicherung AG besitzt gegenüber der Viridium Holding AG einen bedingten Anspruch in Höhe von maximal 10.000 TEUR, der ausschließlich dem Zwecke der Rekapitalisierung der Entis Lebensversicherung AG dient. Hierbei handelt es sich um eine Eventualforderung, die ordnungsgemäß nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt ist. Aufgrund der guten Finanzlage der Gesellschaft ist der Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen aus der Eventualforderung zum 31.12.2019 nicht wahrscheinlich.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten ansonsten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke der Viridium Gruppe.

## **E Kapitalmanagement**

### **E.1 Eigenmittel**

#### **E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel**

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt.

Die Gesellschaft berücksichtigt derzeit über Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“) sowie einem Nachrangdarlehen („Tier 2“).

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

### **E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31.12.2019**

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- ▼ nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann,
- ▼ nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können,
- ▼ Akkreditive und Garantien oder
- ▼ rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31.12.2019 betragen die verfügbaren Eigenmittel der Viridium Gruppe (Kerngruppe und SPM) 5.552.928 TEUR. Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen:

	Tier	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
Vermögenswerte		75.561.098	17.304.047	58.257.051
./. Verbindlichkeiten		69.446.976	15.905.045	53.541.931
<b>Basiseigenmittel SII</b>		<b>6.114.122</b>	<b>1.399.003</b>	<b>4.715.119</b>
abzgl. Kostengarantie und Solvenzgarantie für die Eigenmittel		<b>-169<sup>7</sup></b>	<b>-786</b>	<b>-617</b>
Zusammensetzung:				
Kapitalanteile der Kommanditistin	I	1.336.561	489.822	846.739
Überschussfonds	I	1.494.680	162.723	770.931
Abzgl. Auf Gruppenebene nicht verfügbarer Überschussfonds <sup>8</sup>		-561.026		
Ausgleichsrücklage	I	3.281.686	744.646	2.537.040
Eigenmittel SPM	I	1.026	1.026	0
<b>Verfügbare Eigenmittel Solvency II</b>		<b>5.552.928</b>	<b>1.398.217</b>	<b>4.154.710</b>

Der Anstieg der Basiseigenmittel ist im Wesentlichen der Proxalto Lebensversicherung AG geschuldet, die im Verlauf des Jahres 2019 Teil der Viridium Gruppe wurde.

Der positive Effekt durch den Einbezug der ELE wird u.a. auch durch die gegebenen Garantien auf Gruppenebene beschnitten.

Der Überschussfonds der PLE ist auf Gruppenebene zu kappen, da dieser die Höhe Solo-SCR übersteigt. Der Überschussfonds der ELE wird auf Gruppensicht nicht bei den Eigenmitteln berücksichtigt, da kein Zugriff auf die freie RfB möglich ist. Trotz der Kappung ist der Anstieg im Wesentlichen somit auf die Einbeziehung des Überschussfonds der PLE zurückzuführen. Eine Kappung der Überschussfonds der HLE und SLE war nicht erforderlich.

<sup>7</sup> Die Kostengarantie ist seit 2018 bereits in den Verbindlichkeiten im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wir daher nicht mehr von den Basiseigenmitteln abgezogen. Die Solvenzgarantie zum 31.12.2018 über 169 TEUR ist von den Basiseigenmitteln abzuziehen.

<sup>8</sup> Der Überschussfonds der PLE wird auf Gruppenebene nur bis Höhe des SCR berücksichtigt. Es erfolgt eine Kappung um 430.582 TEUR. Der Überschuss der ELE über 130.443 TEUR wird auf Gruppenebene nicht berücksichtigt, da kein Zugriff auf die freie RfB möglich ist.

Nachrangige Verbindlichkeiten liegen bei der Viridium Gruppe nicht vor, sodass die Basiseigenmittel lediglich den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen. Zudem bestehen bei der Viridium Gruppe keine ergänzenden Eigenmittel.

	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Vermögenswerte		R0500	75.561.098	69.196.098
./. Verbindlichkeiten		R0900	69.446.976	67.894.434
Basiseigenmittel Solvency II		R1000	<b>6.114.122</b>	
Abzgl. Kostengarantie und Solvenzgarantie für die Eigenmittel			<b>-169</b>	
Eigenkapital HGB		R1000		<b>1.301.664</b>
Zusammensetzung:				
Kapitalanteile der Kommanditistin	I		1.336.561	1.336.561
Andere Gewinnrücklagen				-121.111
Minderheitenanteil				97.781
Überschussfonds	I		1.494.680	
Abzgl. Auf Gruppenebene nicht verfügbarer Überschussfonds	I		-561.026	
Ausgleichsrücklage	I		3.281.686	
Eigenmittel OFS	I		1.026	
<b>Verfügbare Eigenmittel Solvency II</b>			<b>5.552.928</b>	

Das HGB-Eigenkapital ist im Nachfolgenden auf die verfügbaren Eigenmittel übergeleitet:

<b>HGB-Eigenkapital gemäß Konzernabschluss zum 31.12.2019</b>	<b>1.301.664</b>
Umbewertung Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kerngruppe (inklusive latenter Steuern und exklusive vorhersehbarer Dividende, gegebener Garantien, vorgenommener Kappung Surplus) (+)	4.251.274
Eliminierung Vermögenswerte der SPM (-)	13.294
Eliminierung Verbindlichkeiten der SPM (+)	12.258
Eigenmittel SPM (+)	1.026
<b>Verfügbare Eigenmittel Solvency II</b>	<b>5.552.928</b>

Im Solvency-II-Regelwerk gibt es bezüglich des passiven Unterschiedsbetrags – im Gegensatz zum Geschäfts- oder Firmenwert – keine spezielle Vorschrift. Aus diesem Grund sind die Ansatzvorschriften des IAS/IFRS anzuwenden. Nach IFRS 3.36 ist ein sich ergebender negativer Unterschiedsbetrag aus einem Unternehmenszusammenschluss nach Überprüfung als Gewinn und somit nicht als Passivposition in der Bilanz zu erfassen. Dies erscheint in Bezug auf das Ansatzverbot für einen Geschäfts- oder Firmenwert gemäß Artikel 12 DVO konsistent. Somit ist für Solvency-II-Zwecke der passive Unterschiedsbetrag in Höhe von 148.523 TEUR in der Solvabilitätsübersicht nicht anzusetzen. Dies wirkt eigenmittelerhöhend und ist in dem obigen Betrag bezüglich Umbewertung Vermögenswerte und Schulden der Kerngruppe berücksichtigt.

Die gemäß HGB vollkonsolidierte SPM ist aus der Solvabilitätsübersicht zu eliminieren, da sie nicht der Solvency-II-Kerngruppe angehört. Jedoch sind die Eigenmittel der SPM, die sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen sektoralen Vorgaben ergeben, als Beteiligung in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen. Die entsprechenden Wertansätze zum 31.12.2019 sind ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Schließlich wurden die in den HGB-Konzernabschluss einbezogenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kerngruppe gemäß den Solvency-II-Vorschriften umbewertet und die sich aus der Umbewertung ergebenden latenten Steuern angesetzt. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Kapitel D.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

	<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Solvency II</b>
/.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
/.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
/.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
/.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden
/.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
/.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
/.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
/.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
/.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
/.	Beschränkte Eigenmittel
/.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute, die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	<b>Ausgleichsrücklage</b>

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Zum Stichtag beträgt die Ausgleichsrücklage 3.281.686 TEUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency-II- und HGB-Beträge in Höhe von 4.812.459 TEUR zuzüglich der negativen HGB-Gewinnrücklagen von 132.678 TEUR und der nicht beherrschenden Anteile i.H.v. 97.781 TEUR und abzüglich des Überschussfonds ohne Kappungen, der Solvenzgarantie und der Eigenmittel SPM in Höhe von 1.494.680 TEUR, 169 TEUR und 1.026 TEUR zusammen. Der nach

HGB anzusetzende passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist im Bewertungsunterschiedsbetrag enthalten.

Der Bewertungsunterschied von 4.812.459 TEUR ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.<sup>9</sup> Die Erläuterungen zu den Differenzen sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen.

Dabei sei angemerkt, dass der nach HGB auszuweisende Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zum Zwecke der Darstellung und der Überleitungsrechnung von HGB zu Solvency II den Verbindlichkeiten zugeordnet wurde, obwohl dieser keine Verbindlichkeit im Sinne des HGB darstellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	<b>Aktiva</b>				
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	933.372	-933.372
	Immobilien, Sachanlagen		1.755	12.281	-10.526
(3)	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	50.689.639	43.419.911	7.269.728
(3)	Darlehen und Hypotheken	R0260	1.349.338	1.198.219	151.119
(4)	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	R0270	3.125.806	3.689.964	-564.158
(5)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	228.079	396.995	-168.916
	Forderungen gegen Rückversicherer		30	1.423	-1.393
(6)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	1.102.942	331.643	771.299
(7)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	746.450	746.426	24
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	11.041	308.368	-297.327
	<b>Passiva</b>				
(9)	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0	-148.523	148.523
(10)	Vt. Rückstellungen – Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen und index- und fondsgebunden)	R0600 R0690	-62.062.075	-62.096.208	34.132
(12)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	-475.957	-476.048	91
(13)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	-787.897	-18.860	-769.037
(14)	Latente Steuerschulden	R0780	-995.263	-76.641	-918.622
(15)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	-9.117	0	-9.117
(16)	V		-174.255	-253.384	79.129

<sup>9</sup> Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit auftreten.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	erbindlichkeiten gegenüber Versiche- rungen und Vermittlern	R0820			
	Verbindlichkeiten gg. Rückversicherer		-3.882	-20.615	16.732
(17)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versi- cherung)	R0840	-305.629	-318.947	13.318
	Nicht in Basiseigenmittel aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		-500.519	-500.000	-519
(18)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausge- wiesene Verbindlichkeiten	R0880	-2.599	-3.950	1.351
	<b>Summe Umbewertung (Aktiva + Passiva)</b>				<b>4.812.459</b>

Die Anwendung der Standardformel ergibt das folgende Bild für die Viridium Gruppe.

<b>Solvabilitätsübersicht</b>	<b>31.12.2019 Ohne RT Mit VA</b>	<b>31.12.2019 Mit RT Mit VA</b>	<b>31.12.2019 Mit RT Ohne VA</b>	<b>31.12.2019 Ohne RT Ohne VA</b>
Fondsgebundene Kapitalanlagen	18.306.017	18.306.017	18.306.017	18.306.017
Traditionelle Kapitalanlagen	52.787.183	52.787.183	52.787.183	52.787.183
Rückversicherung	3.125.806	3.125.806	3.125.806	3.125.806
Latente Steuerforderungen	0	0	0	0
Sonstige Aktiva	1.342.091	1.342.091	1.342.091	1.342.091
<b>Vermögenswerte</b>	<b>75.561.098</b>	<b>75.561.098</b>	<b>75.561.098</b>	<b>75.561.098</b>
Bester Schätzwert vt. Verpflichtungen	63.012.846	61.284.532	61.336.444	63.064.758
Risikomarge	777.543	777.543	885.116	885.116
RV Depotverbindlichkeiten	3.672.872	3.672.872	3.672.872	3.672.872
Latente Steuerverbindlichkeiten	483.826	995.263	947.590	451.514
Sonstige Verbindlichkeiten	2.716.765	2.716.765	2.716.765	2.716.765
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>70.663.853</b>	<b>69.446.976</b>	<b>69.558.786</b>	<b>70.791.025</b>
abzgl. Solvenzgarantie	-169	-169	-169	-169
Auf Gruppenebene nicht verfügbare EM	-324.270	-561.026	-314.595	-130.428
<b>Verfügbare Eigenmittel</b>	<b>4.572.806</b>	<b>5.552.928</b>	<b>5.687.548</b>	<b>4.639.476</b>
<b>SCR</b>	<b>2.061.228</b>	<b>2.061.228</b>	<b>2.256.246</b>	<b>2.256.246</b>
<b>SII Quote</b>	<b>221,85%</b>	<b>269,40%</b>	<b>252,08%</b>	<b>205,63%</b>

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- Tier 1:  $\geq$  50 % des SCR
- Tier 3:  $<$  15 % des SCR
- Tier 2 +3  $\leq$  50 % des SCR

Bedeckung des MCR:

- Tier 1:  $\geq$  80 % des MCR
- Tier 2:  $\leq$  20 % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- ▼ das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- ▼ das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);

- ▼ die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- ▼ der Überschussfonds;
- ▼ die Ausgleichsrücklage.

Zum beschränkten Tier-1-Kapital werden unter anderem die eingezahlten Vorzugsaktien und nachrangigen Verbindlichkeiten gezählt. Diese finden bei der Viridium Gruppe jedoch keine Berücksichtigung, da sie nicht vorliegen.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.23.01	Tier 1 Gesamt TEUR	Tier 1 Unbeschränkt TEUR	Tier 1 Beschränkt TEUR
Kapitalanteile der Kommanditistin	R0010	1.336.561	1.336.561	0
Überschussfonds	R0070	1.494.680	1.494.680	0
abzgl. Überschussfonds auf Gruppenebene nicht verfügbar	R0080	-561.026	-561.026	0
Ausgleichsrücklage	R0130	3.281.686	3.281.686	0
<b>Total Eigenmittel Kerngruppe</b>	<b>R0290</b>	<b>5.551.902</b>	<b>5.551.902</b>	<b>0</b>
<b>Total Eigenmittel OFS</b>		<b>1.026</b>	<b>1.026</b>	<b>0</b>
<b>Total Gruppen-Eigenmittel</b>	<b>R0660</b>	<b>5.552.928</b>	<b>5.552.928</b>	<b>0</b>

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage wurden entsprechend den Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 eingestuft. Bei dem Überschussfonds handelt es sich um die ökonomisch bewerteten akkumulierten Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.

Die Kapitalanteile der Kommanditistin werden ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 171 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar. Demnach steht diese Einlage unbefristet als Verlustdeckungspotenzial zur Verfügung, da künftige Verluste mit dieser Einlage zu verrechnen sind und im Fall der Insolvenz eine Insolvenzforderung nicht geltend gemacht werden kann beziehungsweise bei einer Liquidation Ansprüche erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger mit dem sonstigen Eigenkapital auszugleichen sind. Somit ist dieser Eigenmittelbestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und zusätzlich frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Gemäß Artikel 335 DVO ergibt sich die Tier-Einteilung der Eigenmittel SPM nach den jeweils geltenden sektoralen Vorschriften. Die Eigenmittel SPM wurden aufgrund der für diese Gesellschaft geltenden Aufsichtsanforderungen der höchsten Kapitalklasse zugeordnet, sodass für Solvency-II-Zwecke eine Klassifizierung als Tier 1 erfolgt.

Somit liegen nur Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 vor, die nicht auf der Übergangsbestimmung des § 345 VAG beruhen.

Des Weiteren sind alle aufgeführten Basiseigenmittel der Viridium Gruppe als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und können demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderung des SCR und MCR herangezogen werden.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmitteln entspricht der Kapitalmanagementrichtlinie.

### **E.1.3 Zusatzinformationen zu den Eigenmitteln auf Gruppenebene**

Die Ermittlung der Eigenmittel der Kerngruppe erfolgte nach der Standardmethode und somit auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses. Dabei wurden alle Gesellschaften der Kerngruppe aus wirtschaftlicher Sicht als ein Unternehmen angesehen und die gruppeninternen Transaktionen zwischen den Kerngruppengesellschaften in der Gruppensolvabilitätsübersicht vollständig eliminiert.

Hinsichtlich der gruppeninternen Transaktionen der Kerngruppe mit der SPM erfolgte keine Eliminierung in der Gruppensolvabilitätsübersicht, da es sich hierbei um Transaktionen ohne Generierung von Eigenmitteln handelte. In der Gruppensolvabilitätsübersicht wurden die Eigenmittel der SPM als Beteiligung angesetzt.

Die Eigenmittel der SPM wurden anhand deren geltenden sektoralen Vorschriften bestimmt.

Dabei ergeben sich die für die Gruppe zu berücksichtigenden Eigenmittel der SPM als Multiplikation der berechneten Eigenmittel gemäß den spezifischen Vorgaben für die SPM mit dem Stimmrechtsanteil an ihr. Die sich auf Ebene der SPM ergebenden Eigenmittel sind vollständig als Beteiligung in der Gruppensolvabilitätsübersicht auszuweisen, da eine 100%ige Beteiligung an dieser Gesellschaft vorliegt.

Die Fungibilität und Übertragbarkeit des Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil innerhalb der Gruppe ist als beschränkt anzusehen. Dies ist damit zu begründen, dass der Überschussfonds nicht jeden Verlust innerhalb der Gruppe ausgleichen kann, wo dieser anfällt (Fungibilität). Des Weiteren ist dieser Eigenmittelbestandteil auch nicht auf andere Unternehmen der Gruppe übertragbar (Übertragbarkeit), da dieser an die jeweilige Versicherung gebunden ist.

Gemäß den Solvency-II-Vorschriften sind die beschränkt verfügbaren Eigenmittel von den Gruppeneigenmitteln in der Höhe abzuziehen, die das jeweilige Solo-SCR des Unternehmens übersteigt, das heißt, für jedes Unternehmen sind die beschränkt verfügbaren Eigenmittel separat zu bestimmen und dem jeweiligen SCR des Unternehmens gegenüberzustellen.

Der Überschussfonds der Kerngruppe beträgt zum Stichtag 1.494.680 TEUR vor Kappungen. Dabei entfallen 87.245 TEUR auf die HLE, 53.637 TEUR auf die SLE, 1.223.430 TEUR auf die PLE und 130.443 auf die ELE. Da der Überschussfonds der HLE und SLE nicht das SCR der jeweiligen Gesellschaft übersteigt, hat eine Kappung des Überschussfonds nicht zu erfolgen. Demnach ist der Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil vollständig verfügbar. Der Überschussfonds der PLE ist auf Gruppenebene bis auf Höhe des SCR von 1.223.430 TEUR auf 792.847 TEUR zu kappen. Der Überschussfonds der ELE wird auf Gruppensicht nicht bei den Eigenmitteln berücksichtigt, da ein Zugriff auf die freie RfB im Rahmen der gewährten Garantien ausgeschlossen wurde. Der auf Gruppenebene verfügbare Überschussfonds beträgt somit 933.655 TEUR.

Es bestehen keine weiteren Eigenmittelbestandteile, die hinsichtlich Fungibilität und Übertragbarkeit beschränkt sind.

## E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

### E.2.1 SCR zum 31.12.2019

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt, und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet. Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

#### E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31.12.2019 umfasst die Solvenzkapitalanforderung Folgendes:

	TEUR
Basis SCR	2.150.372
Operationelles Risiko	228.717
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-317.862
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>2.061.228</b>

#### E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	TEUR
Marktrisiko	981.850
Ausfallrisiko	93.127
vt. Risiko Leben	1.028.095
vt. Risiko Gesundheit	973.260
Diversifikation	-925.959
<b>Gesamt</b>	<b>2.150.372</b>

Das Lebensversicherungsrisiko (vor Diversifikation) hat mit 33,4 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Marktrisiko mit 31,9 %.

#### E.2.1.3 Gesamt-SCR

Der Gruppe gehört mit der Skandia Portfolio Management GmbH eine weitere Gesellschaft aus dem Bereich „Other Financial Sectors (OFS)“-Unternehmen an. Unter Solvency II werden auch an andere

regulierte und nicht-regulierte Finanzunternehmen Kapitalanforderungen gestellt. Diese erhöhen das SCR der Gruppe leicht:

	TEUR
SCR exkl. OFS	2.060.972
Kapitalanforderung OFS	255
<b>Gruppen-SCR inkl. OFS</b>	<b>2.061.228</b>

### E.2.2 SCR Floor zum 31.12.2019

Das SCR-Floor ergibt sich aus der Summe der MCRs von PLE, HLE, SLE, ELE und VRE und beläuft sich zum 31.12.2019 auf 524.099 TEUR (Vorjahr: 166.160 TEUR).

Der Anstieg der Mindestkapitalanforderung um 357.939 TEUR gegenüber dem vorjährigen Berichtszeitraum ist maßgeblich auf die Integration der PLE und VRE zurückzuführen.

### E.2.3 Zusatzinformationen zum SCR auf Gruppenebene

Die Gruppe nutzt die Methode 1 (Berechnung auf Basis des konsolidierten Abschlusses analog Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG) zur Berechnung der Solvabilität. Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich hierbei wie folgt zusammen:

	TEUR
SCR Proxalto Leben	1.029.588
SCR Heidelberger Leben	386.836
SCR Skandia Leben	87.405
SCR Entis Leben (inkl. Garantie)	61.282
SCR Servicegesellschaft	909.913
SCR Skandia Portfolio Management	255
Diversifikation	-414.052
<b>Solvenzkapitalanforderung Gruppe</b>	<b>2.061.228</b>

Diversifikationseffekte ergeben sich insbesondere aus der Diversifikation zwischen den Solo-Lebensversicherern und der Servicegesellschaft. Diese werden mithilfe der Korrelationsmatrizen der Standardformel ermittelt.

### E.2.4 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % wurde festgestellt. Die Solvenzkapitalanforderung hat sich von 706.318 T€ zum 31.12.2018 auf 2.061.228 T€ zum 31.12.2019 um 292% erhöht.

Die Veränderung ist zum größten Teil durch Integration der PLE, PSM und VRE bedingt.

Eine wesentliche SCR Floor-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % wurde festgestellt. Diese Veränderung ist analog zum SCR zum größten Teil auf die Integration der PLE, PSM und VRE zurückzuführen.

### **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

### **E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die VKG verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

### **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Die VKG hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

### **E.6 Sonstige Angaben**

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der VKG.

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AFG	Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEL	Best Estimate Liability
BGH	Bundesgerichtshof
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CIA	Certified Internal Auditor
CISA	Certified Information Systems Auditor
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DCF	Discounted Cash Flow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
ECAI	External Credit Assessment Institutions
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESM	Entis Service Management GmbH
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GEL	Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLG	Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG
HLH	Heidelberger Leben Holding AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KRI	Key Risk Indicator
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
m€	Millionen Euro
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
MZVO	Mindestzuführungsverordnung
NRC	Nomination & Remuneration Committee
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PLE	Proxalto Lebensversicherung AG
QRT	Quantitative Reporting Templates
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SPM	Skandia Portfolio Management GmbH
SVMS	Skandia Versicherung Management und Service GmbH
TEUR	Tausend Euro
TEV	Traditional Embedded Value
TPA	Third Party Agreement
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VG	Viridium Gruppe
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VSM	Viridium Service Management GmbH

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
YTD	Year to date
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

# Anhang

## Quantitative Berichtsformulare des SFCR

### Anhang I S.02.01.02 Bilanz

#### Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

**Vermögenswerte insgesamt**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	
<b>R0040</b>	
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	1.755
<b>R0070</b>	50.689.639
<b>R0080</b>	397.799
<b>R0090</b>	3.904
<b>R0100</b>	161.786
<b>R0110</b>	78.900
<b>R0120</b>	82.886
<b>R0130</b>	23.850.426
<b>R0140</b>	14.413.070
<b>R0150</b>	9.023.873
<b>R0160</b>	413.052
<b>R0170</b>	431
<b>R0180</b>	25.767.467
<b>R0190</b>	386.871
<b>R0200</b>	65.498
<b>R0210</b>	55.888
<b>R0220</b>	18.306.017
<b>R0230</b>	1.349.338
<b>R0240</b>	56.389
<b>R0250</b>	1.076.824
<b>R0260</b>	216.126
<b>R0270</b>	3.125.806
<b>R0280</b>	
<b>R0290</b>	
<b>R0300</b>	
<b>R0310</b>	865.147
<b>R0320</b>	129.780
<b>R0330</b>	735.367
<b>R0340</b>	2.260.659
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	228.079
<b>R0370</b>	30
<b>R0380</b>	1.102.942
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	746.450
<b>R0420</b>	11.041
<b>R0500</b>	75.561.098

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>
Risikomarge	<b>R0550</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>
Risikomarge	<b>R0590</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b> 42.916.250
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b> 779.648
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>
Bester Schätzwert	<b>R0630</b> 540.803
Risikomarge	<b>R0640</b> 238.845
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b> 42.136.602
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>
Bester Schätzwert	<b>R0670</b> 41.990.150
Risikomarge	<b>R0680</b> 146.452
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b> 19.145.826
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>
Bester Schätzwert	<b>R0710</b> 18.753.579
Risikomarge	<b>R0720</b> 392.246
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b> 475.957
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b> 787.897
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b> 3.672.872
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b> 995.263
Derivate	<b>R0790</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b> 456.909
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b> 9.117
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b> 174.255
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b> 3.882
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b> 305.629
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b> 500.519
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b> 500.519
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b> 2.599
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b> 69.446.976
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b> 6.114.122

## Anhang I

## S.05.01.02

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: <b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>						<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>	744.047	1.531.705	1.273.212				1.869	1.396	3.552.229
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	45.533	133.548	126.353				475	156	306.066
Netto	<b>R1500</b>	698.513	1.398.158	1.146.859				1.394	1.240	3.246.163
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>	744.359	1.539.798	1.273.257				1.869	1.396	3.560.679
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	45.533	133.882	126.353				475	156	306.400
Netto	<b>R1600</b>	698.826	1.405.916	1.146.903				1.394	1.240	3.254.278
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>	220.962	2.862.170	921.907				828	53	4.005.920
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	13.152	130.543	90.176				166	71	234.107
Netto	<b>R1700</b>	207.810	2.731.627	831.731				663	-18	3.771.813
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	<b>R1710</b>	-264.574	386.257	-633.212				0	0	-511.528
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>	437	40.155	0				0	0	40.591
Netto	<b>R1800</b>	-265.010	346.103	-633.212				0	0	-552.120
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	72.292	237.408	98.388				4.603	1.568	414.260
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>									114.596
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>									528.856

**Anhang I**  
**S.05.02.01**  
**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern**

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungspflichten					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
		<del>C0150</del>	<del>C0160</del>	<del>C0170</del>	<del>C0180</del>	<del>C0190</del>	<del>C0200</del>	<del>C0210</del>
	<b>R1400</b>	<del>C0220</del>	<del>C0230</del>	<del>C0240</del>	<del>C0250</del>	<del>C0260</del>	<del>C0270</del>	<del>C0280</del>
		<b>C0220</b>	<b>C0230</b>	<b>C0240</b>	<b>C0250</b>	<b>C0260</b>	<b>C0270</b>	<b>C0280</b>
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto	<b>R1410</b>	3.552.548						3.552.548
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	306.028						306.028
Netto	<b>R1500</b>	3.246.520						3.246.520
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto	<b>R1510</b>	3.560.679						3.560.679
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	306.400						306.400
Netto	<b>R1600</b>	3.254.278						3.254.278
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto	<b>R1610</b>	4.005.920						4.005.920
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	234.107						234.107
Netto	<b>R1700</b>	3.771.813						3.771.813
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>								
Brutto	<b>R1710</b>	-511.528						-511.528
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>	40.591						40.591
Netto	<b>R1800</b>	-552.120						-552.120
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	414.260						414.260
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	114.596
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	528.856

**Anhang I**  
**S.22.01.22**

**Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		<b>C0010</b>	<b>C0030</b>	<b>C0050</b>	<b>C0070</b>	<b>C0090</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0010</b>	62.062.075	1.728.314	0	159.484	0
Basiseigenmittel	<b>R0020</b>	6.114.122	-1.216.877	0	-127.172	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0050</b>	5.552.928	-980.121	0	66.669	0
SCR	<b>R0090</b>	2.061.228	0	0	195.018	0

**Anhang I**  
**S.23.01.22**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen**

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
- Überschussfonds
- Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
- Vorzugsaktien
- Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
- Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
- Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
- Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
- Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)
- Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

	<b>Gesamt</b>	<b>Tier 1 – nicht gebunden</b>	<b>Tier 1 – gebunden</b>	<b>Tier 2</b>	<b>Tier 3</b>
	<b>C0010</b>	<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>
<b>R0010</b>	1.336.561	1.336.561			
<b>R0020</b>					
<b>R0030</b>					
<b>R0040</b>					
<b>R0050</b>					
<b>R0060</b>					
<b>R0070</b>	1.494.680	1.494.680			
<b>R0080</b>	561.026	561.026			
<b>R0090</b>					
<b>R0100</b>					
<b>R0110</b>					
<b>R0120</b>					
<b>R0130</b>	3.281.686	3.281.686			
<b>R0140</b>					
<b>R0150</b>					
<b>R0160</b>					
<b>R0170</b>					
<b>R0180</b>					
<b>R0190</b>					
<b>R0200</b>					
<b>R0210</b>					
<b>R0220</b>					

**Anhang I**  
**S.23.01.22**  
**Eigenmittel**

**Abzüge**

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen  
 diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)  
 Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden  
 Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

**Gesamtabzüge**

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können  
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können  
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen  
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene  
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

<b>R0230</b>					
<b>R0240</b>					
<b>R0250</b>					
<b>R0260</b>					
<b>R0270</b>	561.026	561.026			
<b>R0280</b>	561.026	561.026			
<b>R0290</b>	5.551.902	5.551.902		0	0
<b>R0300</b>					
<b>R0310</b>					
<b>R0320</b>					
<b>R0330</b>					
<b>R0340</b>					
<b>R0350</b>					
<b>R0360</b>					
<b>R0370</b>					
<b>R0380</b>					
<b>R0390</b>					
<b>R0400</b>					

**Anhang I**  
**S.23.01.22**  
**Eigenmittel**

**Eigenmittel anderer Finanzbranchen**

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW Verwaltungsgesellschaften - insgesamt  
 Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung  
 Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen  
 Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

**Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1**

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden  
 Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

**Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe**

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

**SCR für die Gruppe**

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

<b>R0410</b>	1.026	1.026			
<b>R0420</b>					
<b>R0430</b>					
<b>R0440</b>	1.026	1.026			
<b>R0450</b>					
<b>R0460</b>					
<b>R0520</b>	5.551.902	5.551.902	0	0	0
<b>R0530</b>	5.551.902	5.551.902	0	0	
<b>R0560</b>	5.551.902	5.551.902	0	0	0
<b>R0570</b>	5.551.902	5.551.902	0	0	
<b>R0610</b>	524.099				
<b>R0650</b>	1.059,3%				
<b>R0660</b>	5.552.928	5.552.928	0	0	0
<b>R0680</b>	2.061.228				
<b>R0690</b>	269,4%				

**Anhang I**  
**S.23.01.22**  
**Eigenmittel**

**Ausgleichsrücklage**

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorherrschbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
- Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

**Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen**

**Erwartete Gewinne**

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**EPIFP gesamt**

	<b>C0060</b>				
<b>R0700</b>	6.114.122				
<b>R0710</b>					
<b>R0720</b>	169				
<b>R0730</b>	2.831.242				
<b>R0740</b>					
<b>R0750</b>	1.026				
<b>R0760</b>	3.281.686				
<b>R0770</b>					
<b>R0780</b>					
<b>R0790</b>					

**Anhang I****S.25.01.22****Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden**

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Verein-fachun-gen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
Marktrisiko	<b>R0010</b> 1.493.519		
Gegenparteausfallrisiko	<b>R0020</b> 299.105		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	<b>R0030</b> 1.475.853		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	<b>R0040</b> 1.734.607		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	<b>R0050</b>		
Diversifikation	<b>R0060</b> -1.555.184		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	<b>R0070</b>		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b> 3.447.899		

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko

Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung****Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko

Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil

Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Mindestbeitrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

**Angaben über andere Unternehmen**

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird

Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

**Gesamt-SCR**

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

**Solvenzkapitalanforderung**

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	234.390
<b>R0140</b>	-1.303.455
<b>R0150</b>	-317.862
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	2.060.972
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	2.061.228
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	
<b>R0470</b>	524.099
<b>R0500</b>	255
<b>R0510</b>	255
<b>R0520</b>	
<b>R0530</b>	
<b>R0540</b>	
<b>R0550</b>	
<b>R0560</b>	
<b>R0570</b>	2.061.228

## Anhang I

S.32.01.22

## Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	549300804RXDP3X2FM92	LEI	Proxalto Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900KMWZZDDJ1HT92	LEI	Skandia Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900X7W93DV2OJMG60	LEI	Heidelberger Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900Y9C00CCXDYR277	LEI	Entis Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900V19C3JRMQG2152	LEI	Viridium Rückversicherung AG	Reinsurance undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900J46GRBKDZV7C02	LEI	Viridium Holding AG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	AG	Undertaking is non-mutual	
DE	529900AOARRH8OI3G832	LEI	Viridium Group GmbH & Co. KG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	5299004S2KNLCN8FUN12	LEI	Entis Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	529900P3JW9UIXF00004	LEI	Heidelberger Leben Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	5299003LUGQYLT8YO993	LEI	V1 Entis GmbH & Co. offene	Other	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	
DE	529900G1SUOZ2LVOUU72	LEI	Proxalto 1. Immobilien AG & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	

(Forts.)

DE	529900TYA8GDBM5T7J67	LEI	Proxalto 2. Immobilien AG & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	
DE	529900Z5N39Q4NBEL513	LEI	Proxalto 3. Immobilien AG & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	
DE	5299003AO1DX5LQRC932	LEI	Proxalto 4. Immobilien AG & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	
DE	5299005R3UDUK5C2X196	LEI	Proxalto 5. Immobilien AG & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	
DE	529900H0KSPDPSCDTN37	LEI	Proxalto Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	52990004B9GGXQVKC965	LEI	Skandia Portfolio Management GmbH	Credit institutions, investment firms and financial institutions	GmbH	Undertaking is non-mutual	Deutsche Bundesbank, BaFin
DE	5299000MPG7YP51RWP92	LEI	Skandia Versicherung Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	529900ENOHQ226WDO233	LEI	Viridium Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht	Berechnung der Gruppensolvabilität	
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
0,899	1	0,899	89,9%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter VKG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
			zuständiges Unternehmen	Dominant influence		Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Entis Lebensversicherung AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation

1	1	1	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Sectoral rules
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation